Polit. G.
978

Bol. g. 978.

1/4 12 6W.

<36608306060010

<36608306060010

Bayer. Staatsbibliothek

Grundriß

der

Staatswissenschaft und Politik

zum Gebrauche

akademischer Vorlesungen

R

von

Johann Jakob Wagner

Professor der Philosophie an der Universität zu Würzburg.

Leipzig
bey Breitkopf und Härtel
1805.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Dieses Buch ist zunächst als Compendium für meine Vorlesungen zu betrachten, man darf daher nur Vollständigkeit des Grundrisses, nicht aber der Ausarbeitung erwarten. Leser, welche das Ganze nicht in sich nachzubilden vermögen, werden daher auch für manche Behauptung die Beweise vermissen, die ich in meinen Vorlesungen allerdings beyfüge.

Es war mir hier um eine einfache und durchgreifende Ansicht alles dessen zu thun, was im Staate enthalten ist, und ich würde ohne Zweifel der Wahrheit näher gekommen seyn, wenn ich erst eine Weltgeschichte nach meiner Idee entworfen hätte. Dessen ungeachtet aber glaubte ich, diesen Entwurf vor der Hand auch dem Publikum übergeben zu dürfen, da ich ein völlig entwickeltes System der Staatswissenschaft und Politik sobald noch nicht zu liefern im Stande seyn werde, und die Prüfung dieses Entwurfs durch das Publikum mir selbst nützlich werden kann. Zudem ist es auf unserer Universität vorgeschrieben, nach einem

gedrukten Compendium zu lesen, und die Leser dieses Grundrisses werden sich selbst überzeugen, daß ich für meine Ansichten keines der vorhandenen Compendien brauchbar finden konnte.

Was nun die platonisirende Spekulation betrift, die noch hin und wieder in Litteraturzeitungen spukt, und sich ein Geschäft daraus macht, meine Schriften herabzusetzen, so wird sie von mir in ihrem unmächtigen Streben fürder nicht berüksichtigt werden. Vielmehr werde ich fortfahren, ohne Rüksicht auf sie die Wissenschaft zur lebendigen Ansicht der Welt und der Menschheit zurükzuführen, von welcher sie durch Abstraktion sich entfernte. Für meine Versuche hiezu ist mein Journal für Wissenschaft und Kunst bestimmt, dessen erstes Heft nächstens erscheinen wird.

Ostern 1805.

Wagner.

Inhalt.

I. Abschnitt. Von der Staatswissenschaft und dem Staate.

1 Kapitel. Von der Staatswissenschaft §. 1.
2 Kap. Von dem Staate §. 18.

II. Abschnitt. Von der Organisation des Staats.

Erstes Kap. Organisation der Majestät (Staatsrecht).

A. in der Demokratie §. 41.

Stimmfähigkeit §. 45.
Ablegung der Stimmen §. 53.
Mittel gegen die Ausartung dieser Staatsform §. 60.
Repräsentativsystem §. 63.

B. in der Aristokratie §. 72.

C. in der Monarchie §. 90.

Staatensystem §. 114.

Politische Ansichten des monarchischen Staatsrechts §. 125.

Sustentation des Monarchen §. 154.

D. in der Despotie §. 170.

Zweytes Kapitel. Organisation der Aemter des Staats §. 178.

I. Finanz- und Kammeralwesen §. 192.

II. Justizwesen § 193.

Civilgerichte §. 204.

Criminalgerichte §. 207.

Vom Prozesse §. 210.

Civilprozeß §. 213.

Criminalprozeß §. 237.

III. Polizey §. 278.

Niedere Polizey §. 287.

Drittes Kap. Von der zusammengesetzten Organisation des Staats §. 293.

Viertes Kap. Von den persönlichen Verhältnissen der Beamten §. 300.

Fünftes Kap. Von der Organisation der Stände §. 322.

Vom Militair §. 351.

Sechstes Kap. Von der Organisation des Gesezes (Rechtslehre) §. 371.

Civilrecht §. 392.

Personenrecht §. 392.
Bürgerrecht §. 443.
Dingliches und persönlich dingliches Recht §. 456.
Verträge überhaupt §. 550.
Erbfolge §. 561.

Criminalrecht §. 578.

Von Verbrechen §. 592.
Von Strafen §. 617.
Objektive Quantität der Verbrechen §. 670.
Subjektive Quantität der Verbrechen §. 680.

III. Abschnitt. Von der Administration des Staats §. 694.

Erstes Kapitel. Vom Nationalvermögen §. 700.

Staatsökonomie §. 785.
Abgaben §. 803.
Staatsschulden §. 846.

Zweytes Kap. Von der Oberpolizey oder Regierung §. 859.

Physische Polizey §. 866.
Rechtliche Polizey §. 928.
Polizey der Sitten, der Religion, der Wissenschaft und der Kunst §. 936.

IV. Abschnitt. Vom Untergange der Staaten §. 973.

Alte Welt §. 976.
Griechisch=römische Periode §. 980.
Fränkisch=deutsche Periode §. 987.

Erster Abschnitt.
Von der Staatswissenschaft und dem Staate.

Erstes Kapitel.
Von der Staatswissenschaft.

§. 1.

Die erste Bildung der Staatswissenschaft ging von den Versuchen aus, die rechtliche Seite des Staats, als welche für die wesentliche geachtet wurde, in der Natur des Menschen zu begründen.

§. 2. Diese Versuche heißen Naturrecht, und sie richten sich nach der Einseitigkeit der Gelehrten, die sie trieben. Sie fallen daher bald mehr auf die Seite des Privatrechts, bald mehr auf die des öffentlichen, oder sie suchen gar in der Verzweiflung an der Selbstständigkeit des Rechtsbegriffs, Rettung in der Moral und Anthropologie.

§. 3. Der nicht rechtliche Theil des Staats wurde nebenbey als Politik und Polizey mit empirischem Raisonnement behandelt.

§. 4. Das Emporkommen einer streng formellen Wissenschaft durch Kant und Fichte veranlaßte die bekannten Versuche dieser beyden Philosophen, eine selbstständige Rechtslehre zu organisiren. Fichtes Naturrecht, weit strenger formell als Kants Rechtslehre, zeigt durch die Selbstvernichtung, die es in seiner vollsten Entwiklung findet, die Nichtigkeit des Problems am evidentesten.

§. 5. Schellings Platonismus konnte uns auch nur die platonischen Ideen vom Staate wieder zurükrufen *). Diese sind aber darum von der Wahrheit entfernt, weil sie den Staat zur Gestalt einer vollendeten Menschheit zu erheben versuchen, da er doch nur Gestalt einer Uebergangsstufe ist, und die vollendete Menschheit dieses Außenwerk abwirft. Eine freye Bildung des Aeußern aus dem Innern der Menschheit heraus ist aber nicht Staat.

§. 6. Staatswissenschaft finden wir, wenn wir die Menschheit auf der Stufe ihrer Entwiklung ergreifen, wo sie die Organisation der Natur verlassend, sich durch den Begriff zu organisiren versucht.

§. 7. Die Individualisirung der Idee der Menschheit gibt Geschlechter und Völker, und die Staatenbildung ist eine der Perioden ihres Lebens.

§. 8. Der Staat hat demnach etwas Allgemeines in sich, denn Organisation an sich ist auf allen Stufen dieselbe, aber die Eigenheit der Völker va-

*) S. Philosophie und Religion von Schelling. Tübingen 1804. 8.

rürt jenes Einfache. Dieses Einfache entwickelt die Staatswissenschaft, die Variationen aber gehören der Politik an.

§. 9. Eine lebendige Construktion der fortschreitenden Verwandlungen des Menschengeschlechts ist die Weltgeschichte, und die Staatswissenschaft ist ihre politische Seite. Die Individualitäten aber, welche in jene Verwandlungen eingehen, erkennt die Naturgeschichte. Eine vollendete Staatswissenschaft also wäre nur nach einer mit Naturgeschichte verbundenen Weltgeschichte zu leisten.

§. 10. Gegenwärtiges kann daher nur als anticipirender Versuch dem Publikum dargelegt werden, und den Schülern der Wissenschaft nur in so weit für zuverläßig gelten, als sie es von der Weltgeschichte bestätigt finden.

§. 11. In Ermanglung einer Weltgeschichte, welche unsern Forderungen entspräche, muß es erlaubt seyn, sich der unter dem Namen Weltgeschichte vorhandenen Staaten- und Völkerchronik, als einer Beyspielsammlung zu bedienen.

§. 12. Ueberhaupt gibt es keine Wissenschaft als Weltgeschichte, Naturgeschichte, und die gemeinschaftliche Gesezmäßigkeit beyder als Organon oder Methode. Diese Methodik wird zugleich Mathematik seyn müssen, und in jenen beyden verlieren sich alle andere Wissenschaften.

§. 13. Die bisherigen spekulativen Systeme sind zu betrachten als Versuche zu jener Methodik, und so wie die Einseitigkeiten aller Spekulation sich er-

schöpft haben, ist das Selbstbewußtseyn der Wissenschaft und jenes Organon möglich.

§. 14. Das einfache Gesez alles Erkennens und Seyns, verbunden mit den Coefficienten der Wirklichkeit, wird jene lebendige Wissenschaft entwickeln, welche sich als Welt- und Naturgeschichte darstellen muß.

§. 15. Dieses einfache Gesez, welches auch unsere Wissenschaft leiten soll, ist: daß jedes Ding erst Eins und Ganz sey, dann aber sich in zwey Entgegengesezte theile, (welche Theilung in der Zeit successiv, im Raume aber zugleich ist), und nach der höchsten Entwiklung jenes Gegensatzes wieder in die Einheit zurükfalle. Dem Liebhaber von Formeln würden wir dieß so bezeichnen:

$$\begin{array}{ccc} & \circ A & \\ -A & & +A \\ & \pm A & \end{array}$$

daß also z. B. die erste Staatsform die einfachste ist, aus welcher sich zwey entgegengesezte entwickeln, welche endlich in einer vierten wieder erlöschen.

§. 16. Wie die höhern Stufen des Daseyns überall den niedern superstruirt sind, so auch die höchsten Stufen des politischen Lebens im Staate. Die Wissenschaft wird daher nicht umhin können, auch von den niedern Stufen des Staates zu reden, und diese nach ihrer Weise zu behandeln. Es kann daher eben so wenig allen Theilen der Wissenschaft gleiches Interesse der Behandlung zukommen, als auch nicht alle Theile eines organischen Leibes gleicher Schönheit empfänglich sind.

§. 17. Von der Bildung und den ursprünglichen Gestalten des Staats wird die Wissenschaft zuerst reden, dann von den festgewordenen Außenverhältnissen seines innern Lebens, dann von der freyen Menschheit, die innerhalb dieser Schranken sich über diese Schranken erhebt. Zulezt würde die Wissenschaft von der reinen Menschheit reden müssen, die durch alle Perioden der Staatenbildung geläutert, dem freyen Spiele ihrer eignen Natur wiedergegeben ist. Allein diese Humanität liegt am Ende großer Perioden der Weltgeschichte, und der kleine Raum von Geschichte, den unsere Kenntniß umfaßt, schließt weder die erste kindliche Menschheit, noch auch die künftig vollendete Humanität ein. Unsere Wissenschaft wird daher zulezt von dem Untergange der Reiche und Staaten zu reden genöthigt seyn. Das Diesseits und Jenseits der Geschichte wird uns aber in ihr selbst orientiren.

Zweytes Kapitel.

Vom Wesen des Staates.

§. 18.

Die reine Humanität bedarf gar keiner äußern Organisationsform, und das Leben aller harmonirt in sich, wie das Leben der Einzelnen. Denn in allen lebt dieselbe Humanität, und jeder variirt sie auf andere Weise, welche Verschiedenheiten sich unter einander ergänzen.

§. 19. Die einfache Unschuld der Menschheit in ihren Elementen getrennt, gibt eine Herrschaft des physischen und blinden in der Menschennatur, welche mit der Herrschaft seines Gegentheils, nämlich des geistigen und freyen Prinzips, wechselt.

§. 20. Die Trennung beyder macht beyde verwerflich und unvollkommen, so daß dem einen die Lebendigkeit, dem andern aber das Anschauen derselben mangelt.

§. 21. Dem physischen Prinzip unterthan werden die Nationen organisirt durch die Natur, welche sie vermöge der Zeugung aus der Individualität eines Stammpaares entwickelt. Sie sind Völkerstämme unter der Leitung eines Stammesoberhaupts.

§. 22. Diese Organisation der Völker ist weit früher als die Bildung der Staaten des Begriffs, und der erste Schritt der Stämme zu dieser Bildung ist, wenn das Herrscherrecht ihres Oberhaupts anfängt, von der Stammeseigenschaft unabhängig zu werden.

§. 23. Tritt das physische Prinzip seine Herrschaft an das geistige ab, so treten Begriffe an die Stelle jener physischen Verhältnisse im Innern der Nation, und es wird eine große Aufgabe, dergleichen Begriffe zu finden, welchen eine allgemeine Anerkennung verschafft werden könnte.

§. 24. Da indeß diese Umwandlung nur allmählich fortschreitet, der Staat also sich nicht durch Einen Akt constituirt, sondern successiv bildet, so bleibt in der Nation eine Macht, welche, so gut sie vermag, den

von ihr angenommenen Begriffen, wo nicht Anerkennung, doch Gehorsam verschafft.

§. 25. Dieß entwickelt ein neues Problem: nämlich Mittel zu finden, welche die Machthabenden zwingen, nur nach solchen Begriffen zu regieren, welche auch vom Volke anerkannt werden. Diese Mittel werden gesucht in den festen innern Verhältnissen, durch welche das Volk organisirt wird, und welche dem, der ihr ganzes Wesen nicht durchschaut hat, die Hoffnung übrig lassen, sie zu einiger Selbstständigkeit zu bringen.

§. 26. Einmal aber wird die Vergänglichkeit dieser Formen erkannt, und der Mensch, der vergebens selbstgeschaffene Götzen anflehte, wieder zurükgewiesen zum Menschen. Es gibt allerdings Ansichten, welchen die allgemeine Anerkennung nicht mangeln kann, aber wenn sie anerkannt sind, bedürfen wir des Staats nicht mehr.

§. 27. Unter diesen Begriffen, zwischen deren Anerkennung und Bekämpfung Leben und Wissenschaft, Volk und Regierung hin und her schwanken, schreitet das Volk durch seine Kulturperiode fort, und lebt den Staat als freyen Organismus freyer Individuen auf seine Weise und so gut es vermag.

§. 28. Ist der Charakter eines Volks noch in allen Individuen gleich lebendig, so entwerfen sie gemeinschaftlich die Begriffe ihrer festen Verhältnisse (Gesez), und disponiren gemeinschaftlich über das Ganze in den Angelegenheiten des Augenbliks. Demokratie.

§. 29. Ein demokratisches Volk ist zwar individualisirt gegen andere, aber nicht in sich selbst. Es

hat daher die Möglichkeit jeder innern Organisation. Die Selbstheit einer politischen Organisation heißt Majestät, und diese ist hier auf die Selbstheit der Einzelnen vertheilt.

Werth des Bürgers in Demokratien.

§. 30. Die fortschreitende Kultur vertilgt die bedeutungslose Gleichheit aller, und bringt die Demokratie in Kampf mit ihren Demagogen. In diesen keimt schon die Herrschaft der Wenigen, die sich über das Volk empor arbeiten konnten — die Aristokratie.

§. 31. Die Aristokratie aber hat noch die höchste Conzentration politischer Selbstheit nicht erreicht, sie zieht sich daher enger zusammen, und legt die Majestät auf das Haupt eines Einzigen — Monarchie. Da hier in Einem Haupte das höchste politische Leben conzentrirt ist, und diese Conzentration sich von unten herauf bildete, so liegen bereits zwischen der monarchischen Majestät und dem Volke alle Stufen des politischen Lebens entwickelt da, und convergiren gegen die Majestät. Diese objektive Entwiklung aller Stufen des politischen Lebens zwischen der Majestät und dem Volke, und das in den Staat selbst verwebte Bestehen dieser Stufen charakterisiren die Monarchie.

§. 32. Heben wir die Selbstständigkeit dieser Mittelstufen auf, und geben sie in die Hand des Monarchen, so ist die Monarchie in Despotie umgewandelt, welche alle politische Selbstständigkeit in den Regenten verlegt. Diese Staatsform ist wiederum unbestimmt, wie die Demokratie, denn es ist eben so

wohl möglich, daß der Despot, wie ein Gott, das politische Ganze mit Leben durchströme, als auch, daß er allem das Leben entziehe, und es nach dem Geseze der Schwere regiere.

§. 33. Am meisten drükt sich die Verschiedenheit der vier Staatsformen aus in der Art, wie die Stufen des politischen Lebens, oder die Aemter, in ihnen anerkannt werden.

Staatsverfassung.

§. 34. Die Aemter sind das Eine, was zur festen äußern Form eines Staates gehört. Das andere ist der vom Staat adoptirte Begriff von den Privatverhältnissen der Bürger, oder das Recht.

Staatsrecht. Privatrecht. Gesez.

§. 35. Unter diesen stehenden Formen regt sich das Leben des Volks auf vielfache Weise, und zwar je tiefer es in Privatverhältnissen wurzelt, desto weniger lebt es im Ganzen. Eine Seite hat aber das Leben des Volks, durch welche sein geheimstes Privatleben wieder mit dem Leben des Ganzen eins werden kann, und diese Seite ist — die Religion.

§. 36. In seiner Religion drükt ein Volk aus, auf welche Weise es sich und sein Verhältniß zur Gottheit anschaut oder empfindet, und die religiöse Ansicht kann sonach auch den Staat in sich aufnehmen. Bleibt sie dabey in ihrer Innerlichkeit, und belebt dadurch die Außenformen des Staats, so ist dieses das richtige Verhältniß des Staats und der Religion.

§. 37. Dieses Verhältniß wird ein weiser Staat achten. Tritt aber die Religion in die Aeußerlichkeit, und berührt auf seinem Gebiete den Staat, so wird sie entweder sich frey seinem hier unbezweifelten Rechte fügen, oder ihm die Herrschaft entreißen, oder in Gefahr seyn, von ihm gemißbraucht zu werden.

Hierarchie. Protestantismus. Staatsreligion.

§. 38. Der Staat als Erziehungsanstalt unter göttlicher Autorität ist Theokratie.

Orakel der alten Welt.

Zweyter Abschnitt.

Von der Organisation des Staates.

§. 39.

Die Organisation des Staats individualisirt die Idee der Majestät, des Volks, der besondern Organe des politischen, und der besondern Stufen des menschlichen Lebens im Volke; ferner den allgemeinen Begriff des Lebens unter dem Geseze, oder das Recht. Sie begreift also die Bildung der Majestät, der Aemter, der Stände und des Rechts.

§. 40. Diese Ausbildung steht unter dem herrschenden Einflusse der vier Staatsformen.

Erstes Kapitel.

Organisation der Majestät.

A. In der Demokratie.

§. 40.

In der Demokratie ist die Majestät bey der Gesammtheit des Volks, die Organisation der Majestät also ist gleich der Organisation der Volksversammlung.

§. 42. Da hier der Wille des Volks in der Summe des Willens der Einzelnen sich ausspricht, so vollendet sich die Organisation einer Volksversammlung in den Bestimmungen über die Stimmfähigkeit und die Art des Stimmengebens.

§. 43. Der Idee eines souverainen Volkes gemäß, in welcher jeder einzelne auf gleiche Weise mit dem andern integrirender Theil der Majestät ist, sollte jeder Volksschluß Resultat der Einstimmigkeit aller seyn. Die Individualität aber der Einzelnen ist auf ungleichen Stufen der Humanität, folglich auch ungleich in Ansehung der Einsicht und des Willens. Auf Einstimmigkeit aller darf daher nicht gerechnet werden, sondern die Wissenschaft hat ein Surrogat derselben zu geben.

Von der Mehrheit der Stimmen.

§. 44. Alle Bewegung wird bestimmt durch überwiegende Quantität der bewegenden Kräfte. Eine Volksversammlung also, die in ihrer eigenen Uneinigkeit ein retardirendes Prinzip ihrer Bewegungen (Beschlüsse) hat, wird decidirt durch die Richtung, welche die **Mehrheit der Stimmen** dem Ganzen gibt.

Ansicht der Stimmen pro und contra als Zweifels- und Entscheidungsgründe.

Gleichheit der entgegengesetzten Stimmen.

Von der Stimmfähigkeit.

§. 45. Der Idee nach ist jeder stimmfähig, wer volle Reflexionsfreyheit besitzt.

§. 46. Der Begriff des männlichen Charakters als protensiver, und des weiblichen als intensiver Reflexion nimmt dem Weibe die politische Sphäre als eine äußere, und gibt ihm den häuslichen Kreis als eine innere. Weiber sind nicht stimmfähig.

§. 47. Die Reflexionsfreyheit, welche des Alters wegen noch nicht erreicht oder wieder verloren ist, schließt gleichfalls von den Volksversammlungen aus.

Jahre der Mündigkeit. Tóga virilis.

§. 48. Nationen, die eben aus dem Naturstaate in den Staat des Begriffs übergehen, machen die Stimmfähigkeit noch vom Familienverhältnisse abhängig. Stimmfähig sind hier nur Familienväter.

Erste Verfassung der deutschen Mannien. Später werden alle wehrhafte Männer stimmfähig. S. Fr. Majers Geschichte des Faustrechts. Berlin 1799. 8.

§. 49. Je mehr sich ein Volk in festen Sitzen consolidirt, desto mehr werden alle Verhältnisse, und somit auch die Stimmfähigkeit, von dem Besitze abhängig.

Bestimmung des Besitzes, welcher stimmfähig macht. Erforderniß der selbstständigen Ernährung.

§. 50. Eine Demokratie, welche die Stimmen auf den Besitz gründet, und eine Accumulation der Stimmen gestattet, tendirt eben dadurch zur Aristokratie des Reichthums.

§. 51. Eine Demokratie, die sich hievon frey hält, tendirt zur Familienaristokratie.

§. 52. Die steigende Ungleichheit des Besitzes macht die Stimmen verkäuflich.

Crimen ambitus.

Ablegung der Stimmen.

§. 53. Die Stimmen werden von jedem ohne Modifikation bloß bejahend oder verneinend gegeben. Hier muß die Modifikation der Antwort in die Frage oder den Vortrag an das Volk gelegt werden, wodurch der Volkswille in seinem Ausdrucke beschränkt wird.

Händeaufheben. Waffengeräusch. Ballotiren.

§. 54. Das modificirte Stimmgeben ist langsam und in einer großen Versammlung unthunlich.

§. 55. Die Sammlung der Stimmen selbst kann künstlich zur Täuschung des Volkes und Vernichtung seines Willens gebraucht werden.

§. 56. Es gibt Viril- und Gesamtstimmen.

Comitia tributa und centuriata der Römer. Lex. Plebiscitum. Spiel der Politik mit dieser Einrichtung.

§. 57. Die Frequenz der Stimmfähigen auf den Volksversammlungen dauert nur so lange, als der Staat klein, der Besitz wenig consolidirt ist, und das politische Interesse durch Kriege lebhaft erhalten wird.

Präsenzgelder (in Athen). Bestimmung, daß wenigstens so viele Bürger (etwa zwey Drittheile der ganzen Volkszahl) anwesend seyn müssen.

§. 58. Die geringe Frequenz der Volksversammlungen spielt die Regierung in die Hände einer müßigen Partey.

§. 59. Die Majestät des Volks in Demokratien bleibt immer ein Spiel der Herrschsucht.

Politische Mittel gegen die ursprüngliche Schwäche, und die Ausartung dieser Staatsform.

§. 60. Gegen die Herrschsucht der Demagogen schützten sich die Athenienser durch den Ostracismus. Die Syrakusaner ahmten diese Einrichtung unter dem Namen Petalismus nach.

§. 61. Die Römer, in deren Staatsverfassung der Gegensatz des demokratischen und aristokratischen Prinzips die Grundlage ausmachte, wehrten die Eingriffe der Aristokratie durch Aufstellung der Tribunen ab.

Intercessionen und Interrogationen der Tribunen.

§. 62. Das letzte Rettungsmittel für die Demokratie, ist ihre Umwandlung aus einer unmittelbaren in eine mittelbare.

Das Repräsentativsystem ist eine mittelbare Demokratie.

Vom Repräsentativsystem.

§. 63. Die Repräsentanten üben die Volkssouverainität auftragsweise aus, ihre Vollmacht ist also entweder permanent oder zeitlich, beschränkt oder unbeschränkt.

§. 64. Ist die Vollmacht der Repräsentanten permanent, so bildet sich ein esprit de corps unter ihnen, der sich von dem Interesse des Volks losreißt, und endlich diesem entgegensetzt. Sie werden Aristokraten.

§. 65. Ist ihre Vollmacht zeitlich, so haben sie Hoffnung wieder gewählt zu werden, oder nicht. Ist das erste, so werden sie die Geschäfte immer so einrichten, daß am Ende ihrer Amtsführung ein wichtiges Geschäft unbeendigt ist, zu dessen zweckmäßiger Beendigung man sie also nochmals wählen muß. So werden sie die Permanenz erschleichen. Ist ihnen die Hoffnung zur Bestätigung in ihrem Amte genommen, so werden sie schlecht für die Staatsverwaltung sorgen, desto sorgfältiger aber den eilenden Moment ergreifen, um sich zu bereichern.

§. 66. Ist die Vollmacht der Volksrepräsentanten uneingeschränkt in Ansehung der Gegenstände, so fehlt es ihnen nicht an Mitteln, sich als Aristokraten festzusetzen.

§. 67. Ist die Vollmacht eingeschränkt, so sind öftere Volksversammlungen nöthig, um die Vollmachten der Repräsentanten zu suppliren. Diese Volksversammlungen sind nun wieder allen bereits erwähnten Gefahren ausgesetzt.

§. 68. Die Repräsentanten legen entweder Rechenschaft von ihrer Amtsführung ab, oder nicht. Legen sie Rechenschaft ab, wie sie ihrem Wesen nach sollen, so wird die Diskussion über ihre Verwaltung zu weitläuftig für eine Volksversammlung, und läßt man die Rechenschaft unter den einzelnen Bürgern schriftlich herumgehen, so bedarf es doch wieder einer Volksversammlung, wenn die Einzelnen darüber zu einem Urtheile kommen sollen. Ernennt nun das Volk, um diese beschwerliche Weitläuftigkeit zu vermeiden, eine

Untersuchungs-Commission, so hängt es von dieser ab, einverstanden mit den Repräsentanten das Volk zu täuschen, oder die Sache in die Länge zu ziehen, bis sie vergessen ist. Sind aber die Repräsentanten von Ablegung der Rechenschaft frey gesprochen, so sind sie nicht mehr Repräsentanten.

§. 69. Der Erfolg dieser sämtlichen Mittel ist also durchaus unsicher, und die Demokratie, die ihrer bedarf, beginnt schon aus ihrem Wesen herauszufallen. Ihr Uebergang in eine andere Staatsform, wenn nicht die Form mit dem Bestehen des Staats selbst innigst verwebt ist, kann dann nicht mehr aufgehalten werden.

§. 70. Jemehr eine Demokratie ihre innern und äußern Verhältnisse und die Größe ihres Gebietes erweitert, desto unmöglicher wird die Beybehaltung der demokratischen Form und Verfassung. Jede Demokratie besteht nur auf einer bestimmten Kulturstufe des Volks, und bey einer Größe, die mit der Möglichkeit, die öffentlichen Angelegenheiten demokratisch zu verwalten, im Verhältnisse steht.

§. 71. So sehr die Verfassung Roms durch den ihr wesentlichen Kampf des demokratischen Prinzips mit dem aristokratischen die Beschränktheit einer rein demokratischen Verfassung vermied, so führte doch die Vergrößerung des Staats die, wenigstens momentane, höchste Conzentration der Staatsgewalt in einem Diktator herbey, nachdem vorher schon Consuln existirten.

Entstehung der ersten Diktatur aus dem Zwiste des Senats und Volkes. Ausartung der Diktatur. Dictator perpetuus. Gewalt der Consuln.

Organisation der Majestät
B. in der Aristokratie.

§. 72. In der Aristokratie trennen sich die in der Demokratie vermischten Elemente des Staats, die Majestät und das Volk, das Herrschende und das Beherrschte, das Edle und Unedle. In einem Volke wird aber nur das für edel geachtet, worein die Lebendigkeit desselben sich am meisten geworfen hat; die Aristokratien beruhen demnach auf einem der folgenden Prinzipien oder ihrer Vermischung:

Grundbesitz }
Geldreichthum } oder beydes zusammen

politisches Verdienst }
wissenschaftliches Talent } oder beydes zusammen.

§. 73. Wo die Fähigkeit, unter die Zahl der Aristokraten aufgenommen zu werden, von dem Grund- oder Geldbesitze abhängt, muß die Quantität des erforderlichen Besitzes in den Grundgesetzen des Staates bestimmt seyn. Ferner muß bestimmt seyn, ob mit der Vergrößerung des Besitzes auch die Stimmfähigkeit wachse, ob sie an Grundstücken hafte, oder persönlich sey, u. s. w.

§. 74. Eine Aristokratie, welche den Ackerbau hochhält, wird die Stimmfähigkeit vom Grundbesitze abhängig machen. Dieß hat folgendes für sich: erstens ist der Grundbesitz solider und inniger an den Staat gekettet, als der Geldbesitz; zweytens erhält der Ackerbau lange eine Einfachheit der Sitten, welche die Ausartung des Staats retardirt, und drittens ist die Ehre,

welche durch diese Veranstaltung auf den Ackerbau fällt, eine nicht geringe Ermunterung und Belebung desselben.

§. 75. Wo die Thätigkeit des Volkes sich auf den bürgerlichen Erwerb und Handel gelegt hat, wird die Aristokratie von dem Geldreichthume abhängen. Diese Staatsform wird sich dann so lange erhalten, als der merkantilische Geist des Volkes und sein Handel im Steigen ist.

§. 76. Die Aristokratie des Grundbesitzes retardirt die Kultur, und die des Geldreichthums ordnet sie dem Erwerb unter.

§. 77. Durch die Vermischung des Grundbesitzes und Geldreichthums als Grund der Stimmfähigkeit in einer Aristokratie gewinnt der merkantilische Geist an Solidität und der ökonomische an Gewandtheit, die Regierung folglich wird Festigkeit und Klugheit gewinnen.

§. 78. Die dem Staate seine Entstehung und seine Gestalt gaben, setzen sich als Aristokraten des Verdienstes in demselben fest, und pflanzen, da sie die Gewalt haben, die Regierung in ihren Familien fort.

Aristokratischer Erbadel. Abkunft desselben von denen, die einst durch Tapferkeit oder Weisheit den Staat gründeten. Patriziat.

§. 79. Jede auf ein Patriziat gegründete Aristokratie drückt die Volksklasse eben so tief herab, als sie die Patrizier erhebt.

a) Die Höhe der Patrizier ist in der Regel unerreichbar.

b) Sie ist unverlierbar.

c) In den kleinen Kreis der patrizischen Familien hat sich das ganze öffentliche Leben zurückgezogen, und dem Volke bleibt bloß das Privatleben.

d) Die radikale Scheidung des Patriziats von dem Volke drückt sich auch durch die Titel der Patrizier aus, welche sich meistens auf die Geburt beziehen.

§. 80. Wenn die Patrizier im langen Besitze ihrer Prärogative erschlaffen, ergreift allmählich die wissenschaftliche Bildung das Ruder des Staats, entweder daß die Stellen wirklich für Gelehrte sich öffnen, oder daß Gelehrte im Hintergrunde den patrizischen Senat lenken.

Consulenten in Reichsstädten.

§. 81. Das Corps der Aristokraten ist entweder für immer geschlossen, oder es verändert sich durch Rotation. Im ersten Falle ist der Gegensatz der Patrizier mit dem Volke total und entschieden; im zweyten Falle ist die Rotation auf die Patrizischen Familien beschränkt, und hängt von ihnen ab, oder der Senat ergänzt sich durch Volkswahlen. Ist das erste, so ist dadurch für das Volk gar nichts geändert; ist das zweite, so entsteht eine höchst lästige Abhängigkeit des Gouvernements vom Volke, welche alle Energie der Regierung lähmt.

§. 82. Der Senat einer Aristokratie muß in der Anzahl seiner Glieder die Möglichkeit einer ruhigen Deliberation berücksichtigen, darf also nicht zu zahlreich seyn.

§. 83. Der aristokratische Senat besetzt aus seinen Mitgliedern die administrativen Stellen des Staats. Hat sich nun, wie es nicht wohl anders geschehen kann, in ihm ein fester und bestimmter esprit de corps gebildet, so ist diesem die Volksklasse ganz in die Hände gegeben, denn er kann sie von allen Seiten erreichen und drücken. Dieß ist es, was die aristokratische Despotie noch verhaßter macht, als die monarchische.

§. 84. Jeder aristokratische Senat ist desto kraftvoller, je conzentrirter er ist, und desto bedächtlicher, je zahlreicher er ist. Beides aber gilt nur bis auf ein gewisses Maximum und Minimum.

§. 85. Um die Energie des Handelns mit der Reife des Berathschlagens zu vereinigen, pflegt der aristokratische Senat sich in einen großen und kleinen Rath zu trennen.

§. 86. Damit diese Trennung nicht in unvereinbare Gegensätze ausschlage, erhebt sich eine höhere Magistratsperson über beide, welche durch überwiegende Gewalt jenen Gegensatz theils mäßigt theils unterhält. Außerdem ist dieser höchste Magistrat für die aristokratische Verfassung Ersatz für die Conzentration der Staatsgewalt, und folglich für Fälle, welche jene Conzentration erheischen, mit despotischer Gewalt bekleidet.

Ephorat. Staatsinquisitoren.

§. 87. Hiemit hat die Aristokratie ihre höchste Ausbildung erreicht, und fängt an zu sinken. Die Kräfte, welche ihren Sturz herbeyführen, sind (von allen zufälligen äußern Einflüssen abgesehen) ihre eignen

Lebenskräfte, durch deren Spiel sie zu dieser Höhe emporstieg. Nämlich: 1) der nun auf das höchste gebrachte Gegensatz zwischen Patriziat und Volk, 2) die aufgehobene Gleichheit unter den Aristokraten selbst, und die dadurch erregte Eifersucht, welche ihren Corporationsgeist spaltet.

§. 88. Nun schreitet die Aristokratie entweder in der Stufenfolge der Organisationen fort zur Monarchie, oder sie wird durch ein Uebergewicht des Volks gegen die Demokratie zurückgedrängt. Der erste Schritt hiezu ist, daß die mit Patriziern besetzten administrativen Stellen unter bürgerliche Controle kommen; der zweite und durchgreifende Schritt ist, die Umwandlung der aristokratischen Regierung in eine repräsentative, oder die Herstellung der reinen Demokratie.

§. 89. Aristokratien bestehen, wie Republiken, nur bey einer verhältnißmäßigen Größe des Staats, und erhalten sich unter umgebenden größern Mächten entweder durch ihre Geldmacht, oder durch das entgegengesetzte Interesse der mächtigen Staaten, welches die Politik der Aristokraten schlau zu benutzen weiß.

Organisation der Majestät
C. in der Monarchie.

§. 90. Die Monarchie ist die höchste politische Organisationsstufe, und charakterisirt sich durch die volle Entwicklung aller in der Idee eines Staatsorganismus enthaltenen Momente.

Vergleichung dieser Staatsform mit den beiden vorhergehenden.

§. 91. In einem entwickelten Organismus haben die Organe ein eigenthümliches Leben und eine besondre Gestaltung, ob sie gleich im Ganzen der Gestalt und dem Leben des Ganzen unterthan sind. Eben so in der Monarchie.

§. 92. Dieses eigenthümliche Leben der Organe in dem Organismus einer Monarchie erscheint, von außen betrachtet, als Beschränkung der Majestät, und Vermittlung derselben mit dem Volke.

Daher unterscheidet das gemeine politische Raisonnement die Monarchie von der Despotie durch die gesetzmäßige Einschränkung des Monarchen.

§. 93. Die Bildung von Monarchien fällt in die neue Zeit. Die alte Welt kennt nur Republiken und Despotien.

§. 94. Die erste monarchische Bildung geht aus der Person des Fürsten hervor, um welchen die persönlichen Verhältnisse der Ersten des Reichs sich in entwickelter Stufenfolge fixiren. Sie fixiren sich, indem sie an reelle Verhältnisse geknüpft werden, und die erste Monarchie geht aus dem Feudalsysteme der fränkischen Majoresdomus hervor. Es erreicht seine Vollendung unter Karl dem Großen.

Benefizien und Lehen vor und nach Karl Martel. S. hierüber die wahrhaft pragmatische Entwicklung der Entstehung des Lehenswesens in Fr. Majers Geschichte d. Faustrechts.

§. 95. Die Monarchie vollendet ihr Wesen durch die Umwandlung dieser auf unmittelbar persönlichen Verhältnissen gegen den Fürsten beruhenden Organisa-

tion in eine objektive Organisation des Staats, die das Verhältniß zu dem Fürsten als ein mittelbares setzt. Diese Organisation — die Collegialsystem heißen mag — beruht auf dem organisch entwickelten Begriffe eines gemeinen Wesens, und ist historisch durch die Gestalt, die Friedrich der Große seiner Monarchie gab, zuerst dargestellt worden.

§. 96. Das Feudalsystem begründet in der Auswahl derer, die zunächst um den Monarchen zu seyn verbunden und berechtigt sind, eine ausgezeichnete Klasse, einen Adel, der in dem Collegialsysteme, das auf den Trümmern der Lehnsherrschaft sich erhebt, zufälliger Weise noch fortdauern kann; dem Geiste des Collegialsystemes aber entspricht nur der Amtsadel, der nicht auf Personen haftet und in Familien sich forterbt, sondern mit dem Amte verknüpft ist, und dem Manne zukommt, der das Amt bekleidet.

Unterschied des monarchischen Adels vom Patriziate in Aristokratien. Briefadel.

§. 97. Da durch die Begründung des Feudalsystems die persönlichen Verhältnisse zu dem Monarchen an ein Quantum von Besitz geknüpft sind, dieser Besitz aber Macht gibt, so ist in der Feudalverfassung die Macht des Staats aus der Macht (d. i. dem Besitze) des Monarchen und seiner Vasallen zusammengesetzt. Als Theilhaber an der Staatsmacht sind denn die Vasallen auch Theilhaber der Regierung, d. i. Stände des Reichs, und der Monarch ist an Versammlungen der Reichsstände (Reichstage) selbst durch sein eigenes Interesse gebunden.

Fränkische Nationalversammlungen. Häufigkeit der Reichstage unter einigen, und Seltenheit derselben unter andern Fürsten. Deutscher Reichstag.

§. 98. In dem Collegialsysteme sind es die möglichen Stufen und Seiten des politischen Lebens, welche durch die Organisation als feste Individualitäten sich ausbilden. Sie heißen Aemter, und jedem ist seine Sphäre und das Gesetz seines innern Wirkens (seine Geschäfte und sein Geschäftsgang) objektiv und ohne alle Rücksicht auf persönliche Verhältnisse festgesetzt.

§. 99. In jeder Monarchie legt die auf Ein Haupt conzentrirte Majestät in dieses die höchste Selbsterkenntniß, und das letzte Bewegungsprinzip oder den höchsten Willen des Staats nieder. Dadurch erhält die Person des Monarchen die höchste Persönlichkeit in dem Staate, von welcher eminenten Persönlichkeit die übrigen Staatsämter nach ihrer Stufenfolge participiren.

Alle Aemter sind Organe des politischen Leibes und Lebens, und der Fürst ist unter denselben das edelste — das Haupt.

§. 100. Da der Monarch nur Organ ist, obgleich das edelste, so folgt, daß er nicht für sich und in seinem Namen verwalte, sondern für den Staat und im Namen desselben; da ferner die Bildung der Staaten nicht Sache der Willkühr, sondern der allgemeinen Nothwendigkeit ist, und jeder ganz ausgebildete Staat Monarchie ist, so folgt, daß der Monarch an sich durch jene ewige Nothwendigkeit regiere (von Gott geordnet sey), obgleich jede regierende Familie oder jedes

regierende Individuum das Recht an die Regierung aus einem besondern historischen Grunde (Eroberung, Erbe, Wahl ꝛc.) ableiten kann. Da nun die Hoheit eines Monarchen etwas über alle menschliche Würde so emporragendes und fast göttliches ist, da ferner es so schwer ist, für alle zu wollen, so sagen die Fürsten aus edler Bescheidenheit, daß sie „von Gottes Gnaden“ das Zepter führen.

Homerische Ansicht der Könige.

§. 101. Wie alle Organisation, die sich bis zum höchsten Mittelpunkte vollendet hat, ihr Leben in diesem Mittelpunkte in Schauen auflöst, welches die niedern Organe, jedes nach seiner Art, vorbereiten, so sind auch alle Aemter des Staats für den Monarchen Organe, um sich die Erkenntniß des Staates im Ganzen zu erwerben, und sie bereiten ihm diese Erkenntniß vor. Wie nun ebenfalls von dem Centralpunkte der Convergenz die Divergenz anfängt, und durch dieselben Radien sich fortsetzt, so sind die Aemter auch wieder die Organe, durch welche der Wille des Monarchen in dem Staate ausgeführt wird.

Dieß ist die legislative (erkennende) und exekutive (handelnde) Seite der Aemter und des Monarchen.

§. 102. Die Aemter an sich entwickeln sich selbst aus der organischen Bildung des Staats, ihre Besetzung mit Individuen aber ist Sache der Administration, und zwar der höchsten, gebührt folglich dem Monarchen.

Titel von Aemtern, die man nicht wirklich führt, drükken das Urtheil des Monarchen aus, daß man sie zu führen würdig wäre.

§. 103. Da aller eminente Rang im Staate nur eine gleiche oder ähnliche Bedeutung haben kann, wie die Titel, so ertheilt der Monarch auch die Würden.

§. 104. Vermöge der Ansicht des Ganzen, welche der Monarch haben soll, kommt es ihm zu, das Mangelhafte seiner untergeordneten Aemter, das von ihrer untergeordneten Stufe unzertrennlich ist, im Geiste des Ganzen zu suppliren. Daraus fließt die höchste Cognition des Monarchen in Prozeßsachen, und das Begnadigungsrecht.

§. 105. Von dem höchsten Willen des Monarchen kann auch allein die Disposition über den Staat im Ganzen ausgehen. Ihm gebührt folglich das Recht der diplomatischen Angelegenheiten, des Kriegs und des Friedens, und die Leitung der allgemeinen Kultur.

§. 106. Wenn der Monarch das höchste Organ der Selbsterkenntniß und des Willens des Staates ist, so fordert die Selbstständigkeit der untergeordneten Organe, daß der Monarch durch sie erkenne und handle. Dieß liegt in dem Wesen der Monarchie, und ein Monarch, der alles selbst sehen, selbst richten und selbst ausführen will, ist Despot und richtet im Grunde gar nichts aus.

Gegründeter Haß gegen die Kabinetsjustiz. — In Erbaristokratien hat der Patriziat die Majestät und die

untergeordneten Aemter; die regierende Klasse ist also gewissermaßen Despot.

§. 107. Damit dieses Zurücktreten des Monarchen in seine Sphäre die untergeordneten Organe nicht verleite, aus der ihrigen zu treten, so müssen die Staatsämter durch stete Aufsicht des Regenten über sie, und durch die Furcht einer unerwarteten Revision ihrer Geschäfte in Schranken und in steter Aktivität erhalten werden.

§. 108. Vermöge der durchgängigen Organisation der Monarchie ist selbst die Deliberation und der Wille des Monarchen noch als besondrer, den Monarchen unmittelbar umgebender, enger Kreis organisirt — das Kabinet, wie es genannt zu werden pflegt. Seinem Wesen nach besteht es aus den Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige (Departements) des Staats, und heißt in Hinsicht der Administration, welcher es vorsteht, Ministerium.

Zufällige Besetzung des Kabinets. Verbindung der geheimen Rathswürde mit dem Ministerium.

§. 109. Jemehr das Feudalsystem in das Collegialsystem übergeht, destomehr verwandeln sich die Stände in Räthe und Collegien, oder wo sie noch als Stände sich retten, treten sie in Opposition mit dem Monarchen als Landstände.

Wie wurden die geistlichen Reichs- und Landstände?

§. 110. Jemehr sich das Collegialsystem bildet, desto mehr spricht sich auch die Staatsverfassung in einem fixirten Begriffe aus, der Constitutionsur-

kunde genannt wird. Diese muß von Zeit zu Zeit revidirt werden, oder sie bleibt als obsolet hinter dem Staate zurück.

Goldene Bulle. Englands magna charta.

§. 111. Ueber das Politische erhaben ist zwar die Religion, allein die Vollendung des Staats fordert die Ungetrenntheit des politischen und religiösen Lebens der Bürger. Wo daher Nationalreligion und Nationalgottesdienst ist; da ist der Monarch zugleich Oberpriester; wo aber Kirche ist, hat der Monarch die oberste Kirchengewalt (ius circa sacra).

§. 112. Eine Selbstständigkeit und Trennung der Kirche von dem Staate ist nach den gegebenen Ansichten unzulässig. Eben so auch eine Hierarchie, die von außen in den Staat eingriffe.

Brachium saeculare und brachium ecclesiasticum.

§. 113. Die oberste Kirchengewalt begreift die Organisation der äußern Gestalt der Kirche, und die Religionspolizey. Die Ausübung derselben organisirt sich als Consistorium.

Vom Staatensysteme.

§. 114. Ein Staatensystem ist eine Monarchie, deren Glieder selbst Staaten sind.

Unterschied des Staatensystems von Föderativstaaten, wie der griechische Staatenbund, Holland, Amerika, die Schweiz.

§. 115. So wie die Bildung der Monarchien überhaupt in die neue (christliche) Zeit fällt, so auch die Bildung des einzigen Staatensystems — des deutschen Reichs.

§. 116. Ein Staatensystem ist nur dadurch möglich, daß die Häupter der in demselben begriffenen Staaten keine absolute, sondern eine übertragene und beschränkte Majestät haben.

Reichshoheit und Territorialhoheit. Herzoge und Grafen, welche bloße Beamte des Königs sind, oder ihr Land zu Lehen tragen.

§. 117. Dadurch ist alle Ausübung der Territorialhoheit, in so ferne sie mit der Reichshoheit collidirt, nichtig.

Jus belli et pacis. Reichsprivilegien. Reichsadel. Zölle. Abgaben.

§. 118. Auch die nicht collidirende Ausübung der monarchischen Gewalt, z. B. die Administration der Justiz, kann in den Territorien nicht absolut seyn.

Reichsgerichte.

§. 119. Die Gränzen zwischen Reichshoheit und Landeshoheit ziehen sich der Idee nach auf folgende Weise:

1) Da die einzelnen Territorien nur im Ganzen existiren, so dürfen ihre Bedürfnisse nur befriedigt werden, wenn die des Ganzen befriedigt sind. —

Reichs = und Kreis = Abgaben.

2) Die Polizey einzelner Länder muß sich nach der Reichspolizey richten.
3) Die Territorial-Justiz hat in der Reichs-Justiz ihre lezte Instanz.
4) Die Territorien müssen auch in der Religion die gleiche Einheit mit dem Reiche haben.
5) Die Bewegung nach außen zu Traktaten oder zum Kriege kann den Territorien für sich nicht eingeräumt werden.
6) Die Territorien können einzeln nichts unternehmen, was vom Reiche anerkannt werden müßte, z. B. Adel.

Diese Grundsäze fließen aus der Idee des Staatensystems selbst; ihre Beobachtung allein kann das System halten.

§. 120. Da die Glieder dieses Systems Staaten sind, also Macht haben, so sind sie auch Stände, und die Hoheit ruht auf ihrer Versammlung und dem Reichsoberhaupte.

Kaiser und Reich.

§. 121. Wenn sie als Stände an der Regierung des Reichs Theil haben, so sind sie als Staaten ihr unterworfen.

§. 22. Diese ständische Qualität entwikelt sich ebenfalls aus dem Feudalsysteme, und so wie dieses sinkt, fängt das Staatensystem an, durch Emporhebung der Territorialhoheit sich in selbstständige Staaten aufzulösen.

§. 123. Das Sinken der Reichshoheit und des Reichsverbandes erzeugt das auffallende Phänomen, daß Friedensschlüsse dem Staatensysteme seine Grundgeseze geben.

§. 124. Das Staatensystem ist überhaupt nur Metamorphose einer großen Feudalmonarchie. Aus dieser Verwandlung geht entweder die politische Vernichtung der Nation, oder ihre Zertheilung in mehrere selbstständige und sich fremd werdende Reiche hervor.

Organisation der Majestät in einer Monarchie.

Politische Ansichten.

§. 125. In Hinsicht des Personale, auf welchem die Majestät ruht, wählen die Monarchien entweder die gänzliche Einheit der Person, oder das Consulat, oder die Mitregentschaft.

§. 126. Daß nur Eine Person die Majestät trage, ist zwar der Idee gemäß, allein die Reflexion findet, daß dieser Eine eben so gut der schlechteste seyn kann, als der beste, und daß dann seine Schlechtigkeit durch nichts gemildert ist.

§. 127. Da ein guter Monarch das Böse von selbst nicht will, da ferner mindere Verantwortlichkeit auf ihm ruht, wenn er die Regierung theilt, so kann das Consulat oder die Mitregentschaft einem guten Monarchen selbst nicht verhaßt seyn, einen schlimmen aber wird die Theilung der Majestät bändigen.

128. Wächst die Größe einer Monarchie über eine gewisse Gränze hinaus, so fordert ohnehin die Last der Regierungsgeschäfte eine Theilung der Majestät.

§. 129. Die Theilung der Majestät hat aber folgendes gegen sich: 1) Nie ist zwischen zwey energischen Männern vollkommene Harmonie der Ansichten und Handlungsweisen, es erfolgt also entweder Opposition oder Subordination. 2) Wird ein Reich so monströsen Umfangs, daß es zweyer Monarchen bedarf, so ist das Reich zu der gänzlichen Theilung reif.

§. 130. Von Republiken, welche für die demokratische Staatsform zu groß werden, pflegt das Consulat als ein Mittelding zwischen Monarchie und Demokratie ergriffen zu werden (pro uno rege duo consules creati sunt, sagt Eutrop), und zwar wird in ihrer Entgegensezung ein Beschränkungsmittel der Despotie des einen oder des andern von ihnen gesucht (ut, si unus malus fuisset, alter eum, habens potestatem similem, coerceret). Auch wechselt das Consulat, um die Despotie durchaus nicht Wurzel fassen zu lassen.

Appellation von den Consuln an das Volk, veranlaßt durch die strenge Sentenz des J. Brutus gegen seine Söhne.

§. 131. Durch den Wechsel der Consuln wird den Mängeln der Mitregentschaft zum Theil abgeholfen. Dieser Wechsel hat aber wieder seine eigenen Nachtheile, und hört endlich doch einmal auf.

§. 132. In Hinsicht auf das Geschlecht des

Regenten, muß das weibliche Geschlecht, als welchem die protensive Reflexion fremd ist, von der Regierung, wie von politischen Geschäften überhaupt, ausgeschlossen seyn. Auch in so ferne die Regierung eine klare Ansicht eines großen und vielfachen Ganzen fordert, schließt die Natur das weibliche Geschlecht davon aus; in so ferne aber die Regierung nicht mehr Geschäft ist, sondern die Bearbeitung der Gegenstände durch die Staatsämter voraussezt, so daß dem Regenten bloß der Entschluß und die That übrig bleibt, in so ferne regiert auch wohl ein Weib gut, zumal in thatenvollen Zeiten. Ihr Sinn kann ihr den Ueberblik des Mannes ersezen, und ihre Eitelkeit treibt sie zu Thaten, daher sind Regierungen voh Weibern meistens glänzend, und das Inconsequente, das sie zu haben pflegen, wird meist durch das Eingreifen eines Günstlings in die Regierung gemildert. Oft ließen auch die Völker den Thron einem Weibe, nur damit er bey dem geliebten Fürstenstamme bliebe.

§. 133. Die Thronfolge in Monarchien müßte stets durch Wahl bestimmt werden, wenn garantirt werden könnte, daß die Wahl stets den besten träfe.

§. 134. Diese Ungewißheit des Ausschlags bey der Wahl macht die Vorzüge der Wahlmonarchie sehr relativ, und sezt sie der Erbmonarchie gleich.

Soll der Regent seinen Nachfolger selbst bestimmen dürfen? mit oder ohne Einschränkung?

§. 135. Da die Größe einer Familie sich oft durch mehrere Zeugungen hindurch erhält, so kann die

Erblichkeit des Throns dem Staate eine Reihe trefli-
cher Regenten geben.

Z. B. die Nachkommen Pipins von Heristal.

§. 136. Die relativen Ansichten der Wahlmonarchie reduciren sich auf folgende:

1) Es kann der Beste gewählt werden, und wird zur Zeit der Noth auch wohl gewählt (z. B. Heinrich der Vogler).
2) Der Staat wird nie den Sprößlingen einer ausgearteten Familie zur Beute.
3) Er ist weniger in Gefahr, von dem Regenten als Eigenthum betrachtet zu werden.
4) Dagegen ist aber der gewählte Monarch nur durch ein transitorisches Interesse an den Staat gebunden.
5) Dieß verleitet ihn leicht zum Nepotismus oder zu anderer Benuzung der Staatsgewalt für seine Privatzwecke.
6) Die Regierungsmaximen wechseln entweder mit jeder Regierung, oder es nimmt sich keiner mit Ernst der Regierung an.
7) Die Wahlen verursachen ein lästiges Interregnum, und oft Bürger-Kriege.
8) Der Wahlmonarch bleibt immer in einem unangenehmen Verhältnisse zu dem Wahlcorps (Kapitel).

§. 137. Die Erbmonarchie unterliegt folgenden relativen Ansichten:

1) Kein Interregnum unterbricht die Thronfolge.

2) Jeder Streit um die Krone ist zum voraus decidirt.

3) Ein Erbregent collidirt mit keinem Wahlcorps, und genießt mehr Achtung als ein Wahlregent.

4) Der Erbregent ist durch ein dauerndes Interesse an den Staat geknüpft.

5) Dagegen aber scheint in einer Erbmonarchie der Staat ein Erbgut der regierenden Familie zu seyn.

6) Die Versorgung einer solchen Familie kann oft den Staat sehr drücken.

7) Die Thätigkeit erschlafft leicht, wo ihr Preis auf immer schon gesichert ist.

8) Ist die regierende Familie einmal in der Abnahme ihrer ersten Kraft, so hat der Staat kaum Hofnung, je wieder einen kräftigen Regenten zu erhalten.

138. Die Beschränkung des Wahlrechts auf eine Familie, (wie z. B. die Familie Pipins), gibt eine Vereinigung der Wahl- und Erbfolge, bey welcher die Nachtheile beyder etwas gemildert werden.

Die Völker germanischer Abkunft liebten diese Sitte.

§. 139. Außer dem, was in der Art der Thronbesezung selbst liegt, haben die Männer des Staats noch mancherley ersonnen, um die Möglichkeit, daß der Wille des Monarchen Willkühr werde, einzuschränken. Etwas dieser Art lag ihnen auch in der ausgebildeten Organisation und Festigkeit der Aemter, welche zum Wesen der Monarchie gehört. Der ge-

ordnete Geschäftsgang und die feste Bey- und Unterordnung der Collegien schien ihnen ein Damm gegen die Willkühr des Monarchen zu seyn. Allein solche Schranken halten nur den zurück, der sie achtet.

140. Ein andres Mittel, welches die Willkühr des Monarchen zügeln soll, sind die Staatsgrundgeseze. Diese liegen, sagt man, zu jedermanns Einsicht da, die Handlungen des Regenten können nach dieser Norm von jedem Bürger beurtheilt werden, und der Regent ist auf sie verpflichtet. Allein kein politisches Leben steht so stille, wie das geschriebene Staatsgrundgesez, und manche Bestimmung desselben wird durch die Zeit stillschweigend aufgehoben, so daß auch die Verpflichtung des Regenten hierin eitel wird.

§. 141. Dagegen scheint ein Staatsgrundvertrag, der bey jedem Regierungswechsel modificirt werden, und also mit der Zeit gleichen Schritt halten kann — eine Wahlcapitulation, besser zu wirken. Wer die Wahlcapitulation beschwört, macht sich vertragsweise verbindlich, und die Wähler können auf den Vertrag halten. Allein sind die Punkte der Wahlcapitulation wesentlich und consequent, so wird sie ein guter Regent von selbst halten; sind sie aber inconsequent und willkührlich, so despotisiren sie den Regenten, der sich an sie gebunden hat. Dem bösen Willen des Regenten aber sezt auch die Wahlcapitulation nicht Schranken, da er die Macht hat, es müßte denn seyn, daß die Wähler mit einer noch stärkern Macht ihn zu Haltung des Vertrags zwingen könnten.

§. 142. Das kräftigste Mittel gegen den Despotismus des Monarchen glaubt die Politik in einer durch die Verfassung sancirten Opposition gegen den Fürsten zu finden. In dieser Opposition liegt zugleich eine Anwendung des Repräsentativsystems auf die Monarchie.

Parlament. Landstände.

§. 143. Eine radikale Theilung der Majestät gibt dem Oppositionscorps die Bestimmung alles dessen, was im Staate geschehen soll, oder die legislative Gewalt, und läßt dem Könige bloß die Ausführung jener Beschlüsse oder die executive Gewalt, nebst den Maßregeln der Ausführung.

§. 144. Dabey bleibt aber dem Regenten, wie jedem Mitgliede des Gesezgebenden Corps, erlaubt, Vorschläge zu machen, über welche deliberirt werden soll.

§. 145. Damit aber die Abhängigkeit des Regenten von dem gesezgebenden Corps nicht zu einer gänzlichen Vernichtung der Majestät ausschlage, so muß dem Könige eine wirksame Entgegensezung gegen das legislative Corps zugestanden werden. Da dieses das positive Wesen der Majestät hat, so kann die Entgegensezung des Regenten gegen dasselbe sich nur negativ aussprechen, als: veto.

§. 146. Hiermit, und wenn man dem Könige noch das Recht zugesteht, alle Parlamentsakten durch seine Unterschrift zu sanciren, scheint die Politik dem Könige ein Gegengewicht gefunden zu haben, welches

seinen möglichen bösen Willen in Schranken hält, ohne seine patriotische Wirksamkeit aufzuheben. Denn das Corps der Repräsentanten wird für das Interesse des Volks wachen, und sich dem Könige nur dann widersezen, wenn er gegen jenes Interesse verstoßen sollte.

§. 147. Allein diese politische Künsteley kann, wie jede andere, nur zufällig ihre Zwecke erreichen*), in der Regel ist ihr Erfolg nichtig. Denn entweder muß die Theilung der Majestät einen bleibenden Gegensaz zwischen der Gewalt des Königs und der Stände zur Folge haben, und dann käme die Administration nie zur Thätigkeit, oder eine der beyden Parteyen unterdrükt die andre, und dann ist keine wirkliche Entgegensezung. Auch das Veto, das dem Könige bleibt, kann er misbrauchen, uud wenn er die Besezung der Aemter behält, die gewöhnlich für ein Recht der Majestät geachtet wird, so hat er Mittel, die Repräsentanten von sich abhängig zu machen, und steht ihm die bewafnete Macht zu Gebote, so wird er auch im Nothfalle seine Absichten mit Gewalt durchsezen können. Mit einem Worte, nichts kann den Monarchen zwingen, die Freyheit des Volks zu achten, als sein eigner Wille, oder die Furcht vor einer Revolution.

§. 148. Von den Repräsentanten, die sich als Parlament oder Landstände dem Fürsten entgegensezen, gilt das, was oben bereits von dem Repräsentativsysteme gesagt worden. Die Repräsentanten, welche

*) S. meine Schrift über die Trennung der exekutiven und legislativen Staatsgewalt. München 1804. 8.

von den Schwedischen Reichsständen, (selbst vom Bauerstande) auf die Reichstage gesandt werden, sind noch am meisten wahrhafte Repräsentanten, indem die kurze Dauer ihrer Vollmacht, und die Rükkehr unter ihre Committenten keinen dem Interesse dieser entgegengesezten esprit de corps unter ihnen Wurzel fassen läßt.

§. 149. Eine in die Verfassung gelegte Opposition gegen den Monarchen ist fortwährender Ausdruk des Mistrauens gegen den Monarchen, und dient, dieses Mistrauen zu wecken, selbst wo es nicht vorhanden ist. Consequent ist daher in einer solchen Verfassung das Mistrauen des Regenten gegen die Landstände. Der Regent kann in ihnen nicht bloß einen Zügel seiner Willkühr erblicken, der einem guten Regenten nie beschwerlich werden könnte, sondern die Repräsentanten des Volks haben sich durch ihre Permanenz und Organisation ein eigenes Privatinteresse gebildet, und stehen dem Regenten als Partey entgegen.

§. 150. Der einzige Gewinn, der von einer verfassungsmäßigen Opposition gegen den Monarchen zu erwarten ist, und auch meistens erreicht wird, ist die gesezmäßige Freyheit des Urtheils über die Handlungen des Regenten, und die Leichtigkeit, ihm Vorstellungen darüber zu machen.

Freymüthigkeit der englischen Parlamentsredner.

§. 151. Die Idee der Majestät in einer Monarchie hebt alle Theilung der Majestät geradezu auf.

§. 152. Politiker, welche die Unzulänglichkeit aller angeführten Mittel gegen die Willkühr des Monarchen erkannten, haben die Preßfreyheit als öffentliche Controle des Regenten gerühmt. Allein der Besiz der Preßfreyheit ist selbst wieder prekär, und ein Regent, der sie zu fürchten hat, wird sie einschränken oder aufheben.

§. 153. Man könnte etwa in einem Staatensysteme, wie die Verfassung des deutschen Reichs, oder in einem Föderalismus der Staaten und ihrem Bundesgerichte (Amphiktyonen) ein Mittel zu finden glauben, die Wirksamkeit aller erwähnten politischen Künste für einzelne Staaten zu sichern. Allein alle Heilmittel der Politik sind derselben Krankheit voll, die sie heilen sollen.

Die Ungerechten sollen über Gerechtigkeit wachen.

Sustentation des Monarchen.

§. 154. Wer für den Staat lebt, muß auch vom Staate leben.

§. 155. Das Herumziehen der fränkischen und deutschen Könige in ihren Ländern, und die Art, wie sie ihre Sustentation zogen, hatte in dem damaligen Mangel an organisirten Anstalten aller Art ihren Grund. Sie mußten die Justiz verwalten, den Zustand der Länder erkunden, und die Herbeyschaffung der Natural-

lieferungen aus weiter Ferne hatte ihre großen Unbequemlichkeiten.

Königliche Meyerhöfe. Missi regii.

§. 156. Wo der Staat organisirt ist, und die Kultur alle Mittel des Verkehrs an die Hand gibt, muß auch die Sustentation des Fürsten den Mitteln des Staates gemäß begründet werden. Die Familiengüter des Fürsten, als sein Privateigenthum, können bey dem Sustentationsfond des Fürsten nicht in Anschlag gebracht werden, obgleich der Privatbesiz des Fürsten dem Staate sehr vortheilhaft seyn kann, indem es den Fürsten in den Stand sezt, in Nothfällen das Staatsvermögen zu schonen.

§. 157. Naturallieferungen, welche den Sustentationsfond des Fürsten ausmachen könnten, sind nur in geldarmen Zeiten an ihrem Orte, und werden billig von Geldabgaben verdrängt.

§. 158. Geldabgaben, welche für die Sustentation des Monarchen erhoben werden, muß man nicht unter diesem Titel erheben, sondern auf eine anders benannte Abgabe schlagen.

Adeliche Fräuleinsteuer. Beinbruchsteuer. Bewilligungen des Englischen Parlaments für persönliche Ausgaben des Königs und seiner Familie.

§. 159. Diese Einkünfte des Monarchen müssen angemessen seyn: a) den Staatseinkuuften überhaupt, b) dem Range des Fürsten, c) der Zahl seiner Kinder, d) den Preisen der Dinge.

§. 160. Der Fürst muß sich über sein Einkommen mit dem Ministerium berechnen. Das willkührliche und unberechnete Geldnehmen aus den Staatskassen ist despotisch, und zerrüttet die Finanzen.

§. 161. Um die Sustentation des Fürsten und seines Hofes ganz oder zum Theil zu decken, können die Regalien dienen, wo sie vorhanden sind. Sie sind nicht Eigenthum des Monarchen, sondern des Staats, sie kommen daher bey Ausmittlung eines Sustentationsfonds in Anschlag.

§. 162. Nuzbare Regalien sind einträgliche Erwerbszweige, (Münzregal, Salzregal ꝛc.), in welchen das Herkommen dem Fürsten ein Monopol zugestanden hat.

§. 163. Es gibt kein staatswissenschaftliches oder politisches Prinzip, auf welchem die Nothwendigkeit der Regalien begründet werden könnte.

Unhaltbarkeit dessen, was zu Vertheidigung des Münzregals gesagt wird.

§. 164. Bestehende Regalien müssen entweder förmlich aufgehoben, oder als hergebrachter Besiz respektirt werden.

§. 165. Gegen die Regalien ist entscheidend, daß sie den Fürsten zum Oekonomen oder Gewerbsmanne machen, welches an sich der Würde des Monarchen widerstreitet. Zweytens berauben sie die Nation eines Erwerbszweiges, der von Bürgern betrie-

ben, zu einem weit höhern Ertrage gebracht werden könnte, als unter der fürstlichen Administration.

§. 166. Dasselbe gilt von den Domainen, oder Grundstücken, welche der Staat für die Sustentation des Fürsten bestimmt. Nur da können sie an ihrem Orte seyn, wo an unangebauten Grundstücken ein Ueberfluß ist.

§. 167. Schon wegen ihrer Größe sollten die Domainen vereinzelt werden, weil zu große Grundstücke weniger ertragen als mäßige.

§. 168. Die Verpachtung der Domainen empfiehlt sich eben so wenig, als die eigene administrative Kultur derselben. Weniger nachtheilig wäre die Emphyteuse, wenn der Kanon mit dem Werthe der Grundstücke in Verhältniß gesezt würde.

§. 169. Die verkauften Domainen ertragen den Kaufschilling und die Abgaben.

Organisation der Majestät

D. in der Despotie.

§. 170. Die Despotie ist zwar die niedrigste Staatsform, wenn der Staat als Organismus betrachtet wird, der sich von außen herein bildet, denn in der Despotie ist aller Organismus, als äußerer, aufgehoben. Allein unter der Voraussezung, daß das Leben jedes Bürgers aus sich selbst Maß und Gestalt nehme, ist die Despotie die vollkommenste Staats-

form, eben weil sie in keiner äußeren Form etwas dem innern Leben fremdes aufgenommen hat.

§. 171. Eine Despotie gründet sich entweder durch die Zurückziehung des politischen Lebens aus den Gliedern des Staats, und ist also erstarrender Tod eines Staats, (z. B. des römischen unter den Kaisern); oder greift in einem nicht politischen Verhältnisse ein Prinzip auf, welches die Persönlichkeit vieler einer Privatwillkühr gegenüber vernichtet, das Prinzip der väterlichen Gewalt.

Man erinnere sich an China, das eben so wohl durch die Grimasse kindlichen Respekts als durch den Stock regiert wird.

§. 172. Die Despotie, welche auf der Idee der väterlichen Gewalt ruht, sezt eine unwandelbare Organisation der (erblichen) Stände voraus.

Chineser. Inder. Perser. Nomaden.

§. 173. Die Despotie, welche den Mangel äußerer Form durch inneres individuelles Leben der Bürger ersezt, ist nicht mehr Despotie, nicht mehr Staat, hat keine Regierung und bedarf keiner, liegt also über die Zeiten des politischen Lebens hinaus.

§. 174. Die Aemter in einer Despotie sind nur Bedienungen, nicht Organe, und das Ministerium hat nur ein persönliches, nicht ein politisches Verhältniß zum Despoten.

Amici regis.

§. 175. Das Verhältniß der Unterbeamten ist dasselbe, und der Bürger hat in jeder Hinsicht nur ein Privatleben, das so weit sich auszudehnen wagt, als es von der Willkühr des Despoten nicht zurückgeschrekt wird.

§. 176. Die Aemter sind Gnadenertheilungen und lukrativ für den Beamten, so wie ihre Ertheilung für den Despoten.

§. 177. Die zertretene Menschheit in Despotien begnügt sich mit bloß ideellen Mitteln gegen den Despotismus. Dergleichen sind das Todtengericht der Aegypter und die Urtheilszettel der chinesischen Mandarinen.

Zweytes Kapitel.

Organisation der Aemter des Staats.

(Hiebey liegt immer die Monarchie als die organisirteste Staatsform zum Grunde.)

§. 178.

Der Idee nach ist ein Amt irgend eine individualisirte Funktion des politischen Lebens. Dem Begriffe nach ist ein Amt eine bestimmte Art von Geschäften, welche der Staat einem oder mehrern Individuen zu besorgen aufträgt.

§. 179. Es gibt so viele Aemter, als das politische Leben des Ganzen besondere Richtungen hat.

§. 180. Im Allgemeinen unterscheiden sich die Richtung des Ganzen nach außen, und der Majestät nach innen. Von der leztern zuerst.

§. 181. Der Staat begründet sein politisches Leben auf dem physischen Leben der Einzelnen, und dieses beruht auf den Mitteln der physischen Subsistenz. Ein Theil derselben muß für die Erhaltung des Ganzen der Disposition der Einzelnen entzogen werden, und der Staat bestimmt diesen Theil, und verwaltet ihn durch sein Finanzamt. Das Geschäfte dieses Amtes ist demnach Berechnung und Verwaltung der Einkünfte des Staats.

§. 182. Das Finanzkollegium wird unterstüzt durch ein Amt, welches sich eine Uebersicht der nuzbaren Staatskräfte erwirbt, und für ihre Vermehrung arbeitet — die Kammer.

Zufälliger und lokaler Begriff von Kammer. Finanz- und Kammeralwesen. Staatswirthschaft.

§. 183. Das Finanz- und Kammeralwesen ist die niedrigste, aber nothwendigste Stufe der Staatsämter, denn es übernimmt die Sorge für die Subsistenz des Staats. Gegenüber auf der höchsten Stufe steht das stets reflektirende Selbstbewußtseyn des Staats, verbunden mit der stets erneuerten fortschreitenden Lebensbewegung desselben, welche zu einem Amte individualisirt Regierung oder Staatspolizey heißen. In Hinsicht auf ihr stetes Beobach-

ten und Schauen heißt die Polizey Oberaufsicht (ius supremae inspectionis) des Staats; in Hinsicht auf die stete Bewegung und Richtung, die sie dem Leben des Staates ertheilt, heißt sie oberste Leitung des Staats.

§. 184. Das allgegenwärtige Schauen und Handeln der Staatspolizey macht es nothwendig, daß sie sich gemäß der Ausdehnung des Staatslokals organisire. Diese lokalen Polizeyämter, denen das Lokale und Momentane der Oberpolizey übertragen ist, heißen niedere Polizey, und sind der Regierung als dem Oberpolizeykollegium untergeordnet.

§. 185. Der Begriff, den sich der Staat nach Umwandlung der physischen Privatverhältnisse der Bürger in politische von diesen gebildet hat, löst das, was aus ihm heraustritt, wieder in seine Allgemeinheit auf.

Diese Funktion individualisirt gibt die Justiz.

§. 186. Was aus jenem allgemeinen Begriffe — dem Rechte — heraustritt, ist entweder in Irrthum über die Anwendung desselben, oder hat die durch denselben gesezten Verhältnisse handelnd verlezt. Der Irrthum wird gehoben, wenn der Staat die Anwendung des Rechts in der Bestimmtheit des einzelnen (streitigen) Falles ausspricht — Civil-Justiz; die das Recht verlezende Handlung wird in dem Rechte selbst aufgelöst, wenn der Staat sie auf den Handelnden retorquirt — Criminaljustiz.

§. 187. Die zweyfache Justiz steht in der Mitte

zwischen der Oberpolizey und dem Finanzamte, nach folgendem Schema:

Regierung.

Civil-Justiz. Criminal-Justiz.

Finanz-Kollegium.

Die Stellung der Justiz in diesem Schema deutet auf ihr relatives und untergeordnetes Wesen; denn wo die Regierung ihre Zwecke erreichte, müßte die Justiz ruhen.

§. 188. Alle diese Aemter hängen durch ihre Chefs mit dem Regenten zusammen.

Finanz- Justiz- und Polizeyminister. Regierungspräsident. Ministerium der innern Verhältnisse. Minister des Seewesens.

§. 189. Alle Aemter sind legislativ in so ferne sie in dem Regenten zusammenlaufen, exekutiv in so ferne sie von demselben ausgehen.

§. 190. Nach außen gekehrt unterhandelt der Staat entweder freundschaftlich, oder er nimmt feindliche Maßregeln.

Ministerium der auswärtigen Verhältnisse. Kriegsministerium.

§. 191. Sämmtliche Ministerien haben ihren eignen relativen Mittelpunkt in dem dirigirenden Minister.

Staatsrath mit Zuziehung der Prinzen des Hauses.

Besondere Organisation der Aemter.

I. Finanz- und Kammeralwesen.

§. 192. Die Organisation des Finanz- und Kammeralwesens bildet sich aus den Anstalten, welche zu einer richtigen Kenntniß und Benutzung der Staatskräfte gemacht werden. Diese sind:

1) Geometrische Vermessung und Mappirung des Landes.
2) Volkszählung. (Geburts- und Sterbelisten).
3) Taxation des sämmtlichen Privatvermögens.
4) Kammeralbuchhaltung.
5) Erhebung der Staatseinkünfte.
6) Controle aller derer, wtlche Staatseinkünfte zu erheben haben.

II. Organisation des Justizwesens.

§. 193. Die Organisation des Justizwesens beruht auf

1) dem Vorhandenseyn eines entwickelten Civil- und Criminalrechts, nebst der Prozeßordnung;
2) dem Prozesse selbst a) als Ausmittlung des Theiles des Rechts, welcher bestritten oder verlezt ist, b) als Zuerkennung des gebührenden Rechts.

§. 194. Die ganze Organisation des Justizwesens ist nur durch die Schriftsprache möglich. Ehe

diese gemein wird, verwaltet sich die Gerechtigkeit nach Sitte und Religion.

Schiedsrichter. Blutrache. Ordalien. S. Friedr. Majers Geschichte der Ordalien.

§. 195. An die Stelle des deklarativen Gesezes tritt in solchem Falle das eigene Gefühl des Unrechts, und die mangelnden Beweise ersezt die noch stattfindende Sittlichkeit.

Bürgschaft. Eid. Eideshelfer.

§. 196. Die Schriftsprache, welche die durchgängige Organisation möglich macht, erschwert aber auch durch ihre Weitläuftigkeit die Erlangung des Rechts.

Trennung der Theile des Prozesses. Iudex pedaneus. Praetor. Anstalten, die Prozesse vor ihrer Entstehung zu unterdrüken. Termine für die Beendigung der Prozesse.

§. 197. Der Richter hat bloß einzelne Fälle in die Allgemeinheit des Gesezes aufzulösen; es ist daher zwar nicht nöthig, daß er das produktive Talent des Gesezgebers habe, wohl aber, daß er ganz in den Geist des Gesezgebers eindringe. Dieß ist um so nothwendiger, als der Gesezgeber die Einzelnheit der Fälle weder erreichen kann noch soll.

§. 198. Der Richter hat im Zweifel über den Sinn der Geseze die Auslegung des Gesezgebers einzuholen.

§. 199. Der Richter soll ebenfalls eine empirische Kenntniß der Menschen besizen, damit er die Wege begreife, auf welchen sie das Gesez zu umgehen pflegen, und den Sinn, mit welchem sie gegen dasselbe sich sträuben.

§. 200. Der Richter begreife die Menschen auf der Stufe, auf welcher sie des Gesezes bedürfen, nämlich auf der des Verstandes und des Egoismus.

§. 201. Die Gerichte haben nur eine von der Majestät übertragene Funktion, und sind sich unter- und beygeordnet nach der Nothwendigkeit, eine Rechtssache durch verschiedene Stufen der Prüfung für die Entscheidung vorzubereiten.

§. 202. Appellationsstufen sind nothwendig, aber die Appellation selbst ist einzuschränken.

Summa appellabilis.

§. 203. Alle Organisation der Gerichte absolvirt sich in der Ernennung des Personale und dem vorgeschriebenen Geschäftsgange — Prozeß.

Civilgerichte.

§. 204. Die Untersuchung, ob auch wirklich ein Gegenstand des Prozesses vorhanden sey, nebst dem Versuche einer gütlichen Ausgleichung der Parteyen, kann einem besondern Richter übertragen, oder auch dem ordentlichen Richter zur Pflicht gemacht werden.

Friedensrichter.

§. 205. Die Führung des Civilprozesses fordert Rechtskundige Personen und leidet keine Jury, wird auch besser von einem als von mehreren Richtern betrieben. Doch muß dem Richter ein Actuar zur Hand seyn.

Der römische Prätor.

§. 206. Die Appellationsgerichte setzen ein collegialisches Verfahren voraus.

Re= und Correlationen.

Criminalgerichte.

§. 207. Die Natur der Criminalfälle erfordert, daß in ihrer Behandlung folgende Momente unterschieden werden:

a) Untersuchung des Faktums.
b) Untersuchung der Schuld oder Unschuld.
c) Beurtheilung des Grades der Schuld sowohl objektiv als subjektiv.
d) Zuerkennung der Strafe.

§. 208. Diese Momente können einem Gerichtspersonale übertragen, oder an mehrere vertheilt seyn.

Anzahl der Richter. Oeffentliches oder geheimes Stimmgeben. Perhorrescenz.

§. 209. Die Criminalgerichte müssen eine collegialische Einrichtung haben, und zur Entscheidung über das Faktum und die Frage, ob der Verbrecher schuldig oder unschuldig sey, ist durchaus Unanimität der Stimmen erforderlich. Die Frage aber über die Art des Verbrechens und seine Strafbarkeit kann auch durch Stimmenmehrheit entschieden werden.

Darstellung der römischen und englischen Criminaljustiz. Warum hat gerade bey den Römern und Britten das Criminalwesen einen so hohen Grad von Ausbildung erreicht, und warum fühlen wir Deutsche den Mangel einer solchen Justizverfassung wenig oder gar nicht?

Vom Prozesse.

§. 210. Der Prozeß überhaupt ist die Auflösung einer theoretisch- oder praktisch-rechtlichen Einseitigkeit in das Gleichgewicht des Gesetzes, und macht das zweite Moment der Organisation des Justizwesens aus.

§. 211. Zuerst ist demnach die Einseitigkeit, welche sich gegen das Gesetz emporhebt, in ihrer Bestimmtheit aufzufassen, dann ist der Theil des Gesetzes zu bestimmen, den sie besonders berührt, und endlich die Einseitigkeit in diesem Theile des Gesetzes aufzulösen.

§. 212. Aller Prozeß setzt ein besonderes politisches Verhältniß zwischen dem Richter und den Parteyen voraus — die Competenz des Gerichtshofes (competentia fori).

Civilprozeß.

§. 213. Jeder Bürger ist dem Gerichte untergeordnet, in dessen Provinz er zu Hause ist, und das niederste Gericht daselbst ist seine erste Instanz.

Forum originis s. domicilii.

§. 214. Jedem Gerichte sind die Rechtsverhältnisse untergeordnet, welche in seinem Sprengel geschlossen werden.

Forum contractus. Forum rei sitae (Forum delicti).

§. 215. Competent ist also in Civilsachen sowohl das persönliche als das dingliche Forum.

§. 216. Das persönliche Forum bestimmt sich nach der Person des Angeklagten, das dingliche nach dem Objekte des Rechtsverhältnisses, oder dem Orte seiner Schließung.

§. 217. Eine nicht selbstständige Rechtssache schließt sich auch in Ansehung des Gerichtshofes an die ursprüngliche oder hauptsächliche an.

Forum ex continentia causae.

§. 218. Ausnahmen von dem Gerichtshofe (privilegia fori) sollen nicht Statt finden. Sie begründen sich nämlich entweder auf dem Range, den aber die Justiz nicht zu berücksichtigen hat, indem auch der Fürst vor seinen Gerichten Recht nehmen soll; oder sie begünstigen gewisse Volksklassen, z. B. Militairpersonen, Akademiker 2c. In diesem Falle könnten sie durch das diesen Klassen eigne Detail von Verhältnissen gerechtfertigt werden, das dem ordentlichen Richter unbekannt ist. Allein dann muß auch das Privilegium fori nur auf Vergehen in diesen besondern Verhältnissen eingeschränkt werden, und die Individuen dieser Klassen müssen in allen Civil- und Criminalsachen an den ordentlichen Richter gewiesen werden. —

Das Kriegsrecht scheint dagegen zu seyn, davon wird aber unten gesprochen werden. — Jede Exemtion vom ordentlichen Gerichtshofe ist ein Mittel, die Eximirte Person oder Klasse von dem gemeinschaftlichen Staatsverbande ab, und an einen besondern isolirten Mittelpunkt des Interesse zu weisen.

Iudicium parium.

§. 219. Der Versuch zum gütlichen Vergleiche von Seite des Richters soll durchaus jedem Prozesse vorangehen.

Iuramentum calumniae.

§. 220. Das Amt des Richters ist, den Prozeß organisch zu leiten. Er muß also auch unaufgefordert das veranlassen, was zur vollständigen und geordneten Entwicklung des Prozeßes beiträgt, wenn es auch von den Parteyen versäumt worden. Denn der Prozeß, ob zwar aus einem desorganisirenden Streben entstanden, nimmt doch (gleich einer Krankheit) im Kampfe mit dem organischen Leben des Staats einen organischen Verlauf (Typus) an.

Nobile officium iudicis.

§. 221. Damit das organische Fortschreiten des Prozesses möglich sey, so müssen die Parteyen entweder selbst rechtskundig seyn, oder ihren Prozeß durch rechtskundige Anwälde führen.

§. 222. Damit dem Richter die Einseitigkeit, die sich gegen die durch das Recht sancirten bestehenden Verhältnisse erhebt, in ihrer Bestimmtheit klar werde,

muß der Kläger seine Klage in bestimmtem Ausdrucke vorlegen.

Klaglibell.

§. 223. Damit der Richter entscheiden könne, wie weit die Klage gegründet sey, wird von dem Beklagten die Einlassung auf die Klage gefordert, welche entweder gegen das Faktum oder gegen die Rechtsansprüche der Klage gerichtet ist.

Litis contestatio.

§. 224. Sind die Exceptionen gegen das Faktum gerichtet, so fordere der Richter von dem Kläger Beweis, sind sie gegen Rechtsgründe gerichtet, so fordere er Deduktion.

Probandum est ei, qui dicit, non qui negat. Kunstgriffe um dem Beweise auszuweichen, oder ihn dem andern zuzuschieben. Der Richter soll diese Kunstgriffe nicht achten.

§. 225. Der faktische Beweis geschieht durch Zeugen, der rechtliche durch Dokumente. Für die Herbeischaffung beider hat der Richter von Amtswegen zu sorgen.

§. 226. Der Eid kann nur da als Supplement des Beweises gelten, wo religiöse Sittlichkeit ist.

§. 227. Die Zeugen qualificiren sich durch rechtlichen Wandel, gesundes sinnliches Urtheil, und Unabhängigkeit von den Parteyen. Die Instrumente qualificiren sich durch die Merkmale historischer Echtheit und die gesetzmäßige Formalität.

§. 228. Für alle Beweisführung setze der Richter peremtorische Fristen.

§. 229. Da jeder Civilprozeß sich auf bestimmte Rechtsverhältnisse gründet, so nimmt er selbst von diesen seine Bestimmtheit — die Klage erhält Namen und Charakter ihres Grundes. Da ferner die Rechtsverhältnisse selbst sehr oft in einander fließen, welches der raffinirenden Rabulisterey Spielraum gibt, so halte der Richter möglichst auf die Bestimmtheit der dem Klaggrunde zunächst angemessenen Klage.

§. 230. Sind Beweise und Exceptionen gehört, so verstärke der Richter die Partey, welche die Klarheit des Faktums und die Evidenz der Beweise für sich hat, durch seinen Beytritt — Sentenz.

§. 231. Als Auflösung des Prozesses muß die Sentenz auch die Art enthalten, wie die Gegensätze sich in ihr auflösen.

Rationes decidendi.

§. 232. Durch die Sentenz ist der Prozeß geendigt, wenn nicht die Parteyen durch Provocation auf einen höhern Gerichtshof den Prozeß fortsetzen.

Appellation.

§. 233. Bestätigt der höhere Gerichtshof die Sentenz darum nicht, weil entweder gegen ein klares Faktum oder evidentes Gesetz gesprochen, oder die Regelmäßigkeit des Prozesses verletzt worden, so wird der erste Richter straffällig, außerdem aber nicht.

Nullitätsklage.

§. 234. Appellation, Bitte um Revision des Prozesses, und alle übrigen gegen die erste Sentenz an=

zuwendenden Mittel müssen in gesetzmäßiger Frist angewandt werden.

§. 235. Rechtssachen, welche den Verzug des ordentlichen Prozesses nicht leiden, werden in summarischem Prozeß abgethan.

Wechselprozeß.

§. 236. Nebenrücksichten des Prozesses sind: die Citation, die poena contumaciae, die Caution des Klägers und des Beklagten, zufällige Cautionen, interlokutorische Sentenz, Verjährung der Klage.

Criminalprozeß.

§. 237. Die Competenz des Gerichtshofes ist hier in persönlicher Hinsicht dieselbe, wie in Civilsachen, in dinglicher Hinsicht aber tritt das Forum delicti an die Stelle des Fori contractus.

§. 238. Da die Criminaljustiz Organ des Staats ist, durch welches er sich mit dem faktisch aufgehobenen Rechte ins Gleichgewicht setzt, da der Prozeß das organisirte Verfahren ist, wodurch der Staat die Verletzung des Gleichgewichts ausmittelt, so folgt, daß der Criminalprozeß an sich Sache des Staats und nicht der Parteyen sey. Wenn also bey dem Civilprozeß der Kläger den Prozeß erregt, so erregt ihn bey Criminalsachen der Staat, und die Anklage von Seiten eines durch das Verbrechen verletzten Individuums ist an sich als zufällig zu achten.

Ehrensachen machen hievon eine Ausnahme, wovon unten.

§. 239. Der Staat kann die Criminalprozesse erregen

a) dadurch, daß er die Anklage in Criminalsachen zur Bürgerpflicht macht, actiones publicae.
b) durch einen öffentlichen Ankläger (Fiskal)
c) durch den Inquisitionsprozeß.

§. 240. Die öffentlichen Anklagen finden nur in einem Staate Platz, wo jeder einzelne an dem, was das Ganze betrift, innigen Antheil nimmt. In solchen Staaten fühlt sich jeder Bürger verpflichtet, der Ankläger eines Verbrechens zu werden.

Oeffentliche Anklage in Athen, Rom und auch in dem mosaischen Religionsstaate. Aufmunterung der öffentlichen Ankläger in Athen durch Belohnungen. Diese Belohnungen zeigen, daß die Zeit der öffentlichen Anklagen vorüber ist. Sie erzeugen Angeber. Angeber unter den Despoten Roms.

§. 241. Zu einer solchen öffentlichen Anklage ist fähig, wer zu einem gültigen Zeugnisse fähig ist.

§. 242. Der Ankläger hat die Verbindlichkeit, seine Anklage durch den ganzen Prozeß durchzuführen.

Divinatio. Custos.

§. 243. Falsche Anklage ist selbst ein Verbrechen, und nach dem allgemeinen Criminalgesetze zu strafen. Ehrlosigkeit ist nicht Strafe, sondern natürliche Folge der Calumnie.

Strafe der Calumnie bey den Römern.

§. 244. Der Richter, der die Anklage aufzunehmen hat, muß alle Sorgfalt darauf richten, daß

keine Prävarikation Statt finde. Der Prävarikant ist Verbrecher.

§. 245. Ist die Anklage nicht mehr Pflicht jedes Bürgers, so ist ein öffentlich aufgestellter Ankläger ein unseliges Mittelding zwischen dieser und dem Inquisitionsprozesse, und dient höchstens, diesen zuweilen in einen Accusationsprozeß zu verwandeln.

Den Fiskal aufrufen.

§. 246. Der öffentliche Ankläger ist theils nicht in allen Fällen klagfähig, theils auch ist seine Funktion verhaßt.

§. 247. Wenn je öffentliche Ankläger seyn sollen, um die Verbrechen, die keinen Kläger finden, vor Gericht zu ziehen, so müssen sie vor den Privatanklägern keine Begünstigung genießen, sondern eben so strenge zum Beweise angehalten und für die Calumnie gestraft werden, sonst werden sie autorisirte Angeber.

Praefectus urbis. Irenarchae, curiosi, stationarii etc.

§. 248. Sobald von der Strenge des Beweises und der Strafe der Calumnie nachgelassen wird, artet die öffentliche Anklage in Angeberey aus.

§. 249. Wo das öffentliche Leben sich aus dem Privatleben ganz zurückgezogen, und auf die Aemter beschränkt hat, wird die Anklage am besten dem Richter selbst übertragen. d. h. er wird verpflichtet, auch wo kein Kläger ist, über die begangenen Verbrechen von Amtswegen zu inquiriren. Dabey wird die Anklage zufällig und Privatsache.

§. 250. Da bey dem inquisitorischen Verfahren der Richter sich um die Beweise bekümmern muß, so muß er auch über die Mittel dazu disponiren können, und jeder Bürger muß sich die hieraus entspringenden Unannehmlichkeiten gefallen lassen.

§. 251. Der Anfang der Inquisition ist die Verifikation des Faktums mit allen Umständen.

Generalinquisition.

§. 252. Da hiezu auch die Bestimmung des Thäters gehört, so muß der Richter auch gegen den noch nicht erwiesenen Thäter verfahren können, aber nicht pönal, sondern bloß provisorisch.

Behandlung des Inquisiten.

§. 253. Wenn die Inquisition sich auf Denunciation gründet, so ist die Confrontation des Denuncianten und Inquisiten in so weit nöthig, als für den letztern darin eine Möglichkeit liegt, die Richtigkeit der Denunciation ganz oder zum Theil zu erweisen.

§. 254. Beruht die Inquisition auf einem Gerüchte, so kann der Richter diesem zwar nachspüren, aber gegen niemand, der an demselben Theil nahm, pönal verfahren.

§. 255. Beruht die Inquisition auf der Autopsie des Richters, so hindert ihn dieß gar nicht Richter zu seyn, falls nicht andere Gründe zu seiner Perhorrescenz vorhanden sind.

§. 256. Führt die Generalinquisition nicht auf die bestimmte oder doch wahrscheinliche Bezeichnung des

Thäters, so ist sie bis auf weitere Beweise abzubrechen. Im andern Falle tritt Spezialuntersuchung ein gegen die Person des Thäters.

Absolutio ab instantia. Inculpat.

§. 257. Die Spezialuntersuchung fällt mit dem Anklageprozesse in Eins zusammen.

§. 258. Den Anklageprozeß erregt zwar die Privatanklage des Beleidigten, der Richter aber wird dadurch von seinem officiösen Verfahren nur so weit dispensirt, als der Ankläger von selbst zur Ausmittlung der That und des Thäters beyträgt. Uebrigens beruht auch hier die Organisation des Prozesses auf dem Richter, der also keineswegs bey den Aeußerungen des Klägers stehen bleiben darf, sondern die Accusation möglichst durch Inquisition ergänzen muß.

§. 259. Der Ankläger ist nicht zu betrachten als integrirender Theil des Prozesses, der, wie bey den Alten, einen Theil des gerichtlichen Verfahrens auf sich nähme. Der Richter hat sowohl ihn als den Angeklagten zu unterstützen.

§. 260. Das Verhör muß damit beginnen, daß dem Angeklagten der Gegenstand der Anklage offen bekannt gemacht wird.

§. 261. Das Verhör kann nichts seyn als ein Versuch, die eigene Ueberzeugung des Angeklagten über seine Schuld oder Unschuld herauszubringen. Es muß sich also nach der Individualität des Angeklagten bequemen, und durchaus einfach und bestimmt seyn.

§. 262. Das Geständniß des Angeklagten gilt für einen **vollen** Beweis, unter folgenden Einschränkungen:

a) wenn es Resultat der Reue über die That ist.

b) und von den aufgefundenen Umständen ganz oder zum Theil unterstützt wird; oder auch

c) wenn es Fortsetzung einer kalten Entschlossenheit ist, die das Verbrechen auch um den Preis der Strafe wollte.

In allen Fällen aber muß es in einem Zustande der freyen Reflexion und Besonnenheit abgelegt seyn.

Entgegengesetzte Bestimmungen des positiven Rechts über die Beweiskraft des Geständnisses: — Ea natura est omnis confessionis, ut possit videri demens, qui de se confitetur. Hic furore impulsus est, alius errore, alius dolore, quidam quaestione. Nemo contra se dicit, nisi aliquo cogente. Quintilian. declam. 314. — Frustra est testimonium, quod a natura corrumpi praesumitur. Hobbes de Cive L. I. Cap. II. §. 19. — ferner: L. 1. §. 17. D. de Quaest. L. 1. D. de confess. L. 1. Cod. de Confess. L. 25. D. ad Leg. Aquil.

§. 263. Im Falle das freye Geständniß wegen eingewurzelter Unsittlichkeit oder Rohheit schwer zu erhalten ist, darf zwar eine ernste Behandlung des Verbrechers eintreten, um ihn zum Nachdenken über sich selbst zu bringen, und dieß um so mehr, je mehr die übrigen Umstände gegen ihn sprechen. Folter soll nie angewandt werden, weil martern um zu martern un-

menschlich ist, und, wenn das Geständniß als Beweis gelten sollte, der Verbrecher noch nicht überwiesen, folglich auch nicht straffällig ist.

§. 264. Bosheit des Verbrechers, welche den Criminalprozeß stört, verfällt in Züchtigung.

§. 265. Sind hinreichende äußere Beweise gegen den Verbrecher vorhanden, so ist sein eignes Geständniß nicht nothwendig, um die volle Strafe an ihm vollziehen zu können.

§. 266. Ein gültiges Geständniß muß gerichtlich seyn. Das außergerichtliche Geständniß kann nur Verdacht, nicht Beweis geben. Wird es aber gerichtlich wiederholt, so gibt der Umstand, daß das Zeugniß vorher auch außergerichtlich abgelegt worden, einen Grund mehr, das gerichtliche Geständniß für ein vollkommen freyes zu halten.

§. 267. Hat das gerichtliche Geständniß die obenerwähnten Erfordernisse, so kann es durch keine Zurücknahme entkräftet werden. Hat es jene Erfordernisse ganz oder zum Theil nicht, so gilt der Widerruf einstweilen soviel als das Geständniß, bis sich Gründe für dieses oder für jenen finden.

§. 268. Bey allem Verhöre der Zeugen sowohl als des Verbrechers hat sich der Richter sehr in Acht zu nehmen, daß er diese nicht durch verwirrende Fragen dahin bringe, zu glauben, was sie vorher selbst nicht glaubten.

§. 269. Da die ganze Organisirung des Criminalprozesses auf dem Richter selbst ruht, so hat dieser von Amtswegen dem Inculpaten einen Vertheidiger

zu erwecken, und die Renunciation des Angeklagten auf die Vertheidigung kann nichts gelten.

§. 270. Die Vertheidigung ist entweder gerichtet gegen die Sache als Faktum, oder gegen die Strafbarkeit, oder gegen den Prozeß als unregelmäßig. In allen Fällen aber muß sie ruhig und ernst seyn; eine rührende Vertheidigung ist Bestechung.

Plaidiren der Franzosen und Engländer.

§. 271. Der Richter hat die Vertheidigung, wo es möglich ist, eben so zu ergänzen, wie die Beweise gegen den Verbrecher.

§. 272. Die sämtlichen Momente des Criminalprozesses haben ebenfalls ihren Rhythmus, und die Vertheidigung darf erst nach geendigter Untersuchung geführt werden.

§. 273. Der Richter, welcher die Untersuchung geführt hat, darf keine Sentenz fällen; sondern er soll die Akten reif zur Sentenz an die obere Gerichtsstelle einsenden, wo die collegialische Berathschlagung entweder das Non liquet, oder die Schuld oder Unschuld ausspricht.

§. 274. Appellation muß auch hier Statt finden, aber gleichfalls in Terminen.

§. 275. Die Sentenz muß den Schadenersatz von der Strafe genau sondern, und, wo es erforderlich, für den ersten noch eine Civilklage einräumen.

§. 276. Die Vergütung des Schadens ist Privat- oder Polizeysache, die Strafe aber Sache der Gerechtigkeit und des Staats. Darum ist auch die Stra-

se feyerlich und öffentlich; geheime Vollziehung der Strafen ist despotisch.

§. 277. Nur so ferne das Verbrechen Civilsache ist, geht es auch auf die unschuldige Familie des Verbrechers über; als Verbrechen ist es aber durch die Strafe des Verbrechers getilgt.

III. Organisation der Polizey.

§. 278. Die Polizey berührt in ihrer Lebendigkeit so wohl die Civil- als die Criminaljustiz. Denn die Polizey sichert den vom Staate sancirten Besitz, reprimirt eigenmächtige Besitzergreifungen, und straft die Vergehen.

§. 279. Die Justiz hält die Elemente des Staats zwar zusammen, die Polizey aber belebt sie.

§. 280. Da die Polizey unter allen Aemtern das höchste ist, indem sie die Justiz als negatives und das Finanzwesen als positives aber niedrigstes Amt unter sich hat, so ist sie im eigentlichsten Sinne Regierung (Landesdirektion), und ihr Collegium das höchste im Staate, welches von dem dirigirenden Minister, oder dem Chef der Provinz selbst präsidirt wird, anstatt daß, z. B. die Justiz ihren eignen Hofgerichtspräsidenten hat, der jenem Chef noch untergeordnet ist.

§. 281. Die Regierung ist letzte Instanz für alle übrigen Aemter und daher mit Männern aus allen Theilen der Staatsverwaltung besetzt.

§. 282. Das Regierungscollegium ist seiner Natur nach unausgesetzt thätig, indem es stets neue Ereignisse aus einzelnen Theilen des Staats in seine Er-

kenntniß aufnimmt, und diesen Erkenntnissen gemäß Beschlüsse faßt. Es ist also Organ der fortwährenden Gesetzgebung.

§. 283. Als solche hat die Regierung auch die Revision der stehenden Gesetzgebung, oder der vorhandenen Justiz- und Polizeygesetze, damit sie nicht hinter dem Zeitalter zurückbleiben.

§. 284. Als Organ der positiven Lebendigkeit des Staats eignet sich die Regierung auch überhaupt die zeitgemäße Leitung des fortschreitenden politischen Lebens zu, und ist daher an und für sich schon Culturpolizey.

§. 285. Da das Leben der Nation physisch, rechtlich, sittlich, religiös, wissenschaftlich und aesthetisch erscheint, so sind hiedurch auch der Polizey ihre Objekte bezeichnet.

§. 286. Das Regierungscollegium, als höchste Instanz, soll collegialisch organisirt seyn. Als Organ der momentanen Gesetzgebung aber kann es in einzelne Fächer getrennt werden.

Collegialische Verfassung. Büreaumäßige Verfassung. Vortheile und Nachtheile beider. Vereinigung beider.

Niedere Polizey.

§. 287. Die niedere oder Lokal-Polizey verwaltet alle Geschäfte der höhern Polizey die sich auf das Lokale beschränken, und für welche ein festes Reglement zu entwerfen möglich ist. Sie ist der Regierung untergeordnet.

§. 288. Wo das Polizeyreglement nicht zureicht, darf die niedere Polizey nicht für sich handeln.

§. 289. Die niedere Polizey besteht aus einem Direktor mit zugeordneten Polizeycommissarien (nicht Räthen) und Polizeydienern.

§. 290. Die Lokalpolizey muß entweder eine eigene bewafnete Macht, oder das Militair zu schneller Disposition haben.

§. 291. Ungeachtet des Nachforschens nach besondern Verbrechen, welches unter die Funktionen der Polizeydiener gehört, sollen sie doch nicht im Allgemeinen als Spionen der Staatsgewalt zu geheimer Beobachtung des Bürgers gebraucht werden.

Geheime Polizey.

§. 292. Da die Funktionen der Polizey fast durchaus Geschäfte, nicht Arbeiten sind, so macht das Buchhalten über das Vorgefallene allein ihren festen Geschäftsgang aus.

Drittes Kapitel.

Zusammengesetzte Organisation des Staats.

§. 293. Die geographischen Verhältnisse eines Staats können eine zusammengesetzte Organisation nöthig machen, welche dem Ganzen mehrere relative Mittelpunkte gibt. Die Peripherie eines relativen Mittel-

punkts heißt Provinz. Die Provinzen können selbst wieder Mittelpunkte von Provinzen seyn.

§. 294. Hat ein Staat einfache Provinzen, so ist jeder derselben eine besondere politische Organisation in ihrer Hauptstadt zu geben, so daß dort ihre besondere Regierung, Justiz-Polizey- und Finanzverwaltung ist, welches alles in dem Chef der Provinz seinen unmittelbaren Mittelpunkt hat.

Präfekten.

§. 295. Die Chefs oder Präfekten sind nicht nur gelegentlich der Regierung des Landes verantwortlich, sondern haben eine fortlaufende Rechenschaft von ihrer Amtsführung abzulegen. Sie sind ganz ohne Repräsentation des Staatsoberhaupts bloße Staatsdiener.

Regierungscommissair.

§. 296. Hat ein Staat zusammengesetzte Provinzen, so ist die Organisation des Ganzen nicht möglich, ohne daß dem Präfekten der zusammengesetzten Provinz, also dem Präfekten des zweiten Rangs, ein Theil der Majestät übertragen werde. Dadurch wird der Oberpräfekt Statthalter, (Vicekönig) und hat eine Repräsentation.

Ein Staat wie Frankreich kann seine Provinzen ohne Statthalter regieren. Entlegne Provinzen (wie Ostindien, Westindien) fordern eine statthalterische Regierung. — Pascha.

§. 297. Aus der Repräsentation, welche ein Statthalter hat, folgt: 1) daß er zwar im Ganzen dem Oberhaupte des Staats für seine Amtsführung

verantwortlich sey, nicht aber 2) in einzelnen Fällen von ihm appellirt werden könne, uud 3) daß er die unter ihm stehenden Aemter zu besetzen habe.

§. 298. Geographische Verhältnisse, welche Statthalterschaften nothwendig machen, sind politische Mißverhältnisse, und enthalten den Keim zu einer Trennung der Provinzen von dem Mutterlande.

Nordamerika. Deutsche Herzoge. Türkische Paschen. Wechsel der Statthalter als politisches Raffinement, um ihrer Selbstständigkeit zuvorzukommen.

§. 299. Wo auch Provinzen der zweiten Art seyn mögen, so müssen sie nach ganz gleichem Systeme behandelt werden, wie das Mutterland. Ist dieß nicht möglich, so ist ihre Trennung von demselben desto gewisser vorauszusehen.

Kolonialsystem. Irland. Westphalen unter Friedrich II.

Viertes Kapitel.

Von den persönlichen Verhältnissen der Beamten.

§. 300. Jeder Beamte übernimmt eine besondere Organisationsstufe des allgemeinen politischen Lebens, tritt also aus dem allgemeinen Bürgerverhältnisse in ein besonderes.

§. 301. Der Monarch selber bekleidet das höchste Amt, hat aber nicht darum, sondern weil an dieses Amt

die Majestät geknüpft ist, wodurch seine Würde aufhört Amt zu seyn, die Besetzung der übrigen Aemter. Daraus folgt, daß ein Bürger, welchem der Monarch ein Amt überträgt, dadurch nicht in ein persönliches Verhältniß zu dem Fürsten, sondern in ein politisches zu dem Staate gesetzt werde.

Staatsdiener und Hofdiener.

§. 302. Weiter folgt, daß keine Amtsverleihung aus persönlichen Motiven des Fürsten z. B. Gnade, Belohnung, Dankbarkeit ꝛc. sondern bloß wegen der Brauchbarkeit des Individuums für das Amt, Statt haben könne.

§. 303. Ferner dürfen bey einer Dienstverleihung die festgesetzten Requisiten der Qualifikation zu dem Amte (öffentliche oder Privat-Prüfungen ꝛc.) nicht umgangen werden.

Sollen Fremde mit den Einheimischen zu Aemtern concurriren?

§. 304. Eben so gibt es keine Dienstentlassung ohne öffentlich zu rechtfertigenden Grund. Keine Entlassung heimlich, (es müßte denn mit Willen des zu entlassenden geschehen) und keine Absetzung ohne Urtheil und Recht.

§. 305. Suspension oder Absetzung ist die angemessene Strafe für Verbrechen gegen die ersten Pflichten des Amtes.

Absetzung ohne oder mit Infamität.

§. 306. Da der Staatsdiener eine öffentliche Person ist, so empfängt er für seine Amtsverrichtungen

eine feste Instruktion. Für momentane Funktionen ist sie momentan.

§. 307. Diese Instruktion überhebt den Beamten, der sie befolgt hat, der persönlichen Verantwortlichkeit. Da nun die Aemter, je mehr sie dem Monarchen sich nähern, immer weniger eine genaue Instruktion zulassen, so wächst bey diesen Aemtern die persönliche Verantwortlichkeit.

§. 308. Das Aufdringen einer Instruktion oder auch eines einzelnen gegen die öffentliche Rechtlichkeit verstoßenden Geschäftes, berechtigt den Beamten, eine ehrenvolle Entlassung zu fordern.

§. 309. Die ehrenvolle Entlassung beraubt den Beamten weder seines Gehaltes, noch Titels.

§. 310. Die Stufen der Aemter heißen in der äußerlichen Anerkennung Rang, und gehen von dem Amte auf die Person über, so lange sie das Amt nicht verwirkt hat.

§. 311. Der Rang kann auch ertheilt werden als Titel, ohne Funktionen des Amtes.

§. 312. Aemter dürfen nicht erblich seyn, selbst wo die Krone es ist.

§. 313. Die Käuflichkeit der Aemter, sie sey öffentlich oder Privatsache der Machthabenden, ist verwerflich. Beym Militair kann sie sich höchstens dadurch rechtfertigen, daß die ausgebildete Taktik nicht Männer will, sondern Maschinen, wozu allenfalls jeder gebraucht werden kann.

§. 314. Die Verzichtleistung des Beamten auf jede Unterhalt bringende Thätigkeit erfordert von Sei-

ten des Staats eine Entschädigung des Beamten — Gehalt.

Unentgeldliche Verwaltung der Aemter in republikanischen Staaten.

§. 315. Der Gehalt muß angemessen seyn a) der Liberalität des Geistes, welche ein bestimmtes Amt fordert b) dem Range und nothwendigen Aufwande desselben c) den Zeitbedürfnissen d) den Preisen der nothwendigsten Lebensmittel.

§. 316. Die für den Staat verwandten Kräfte erfordern eine Pension für den dienstunfähigen Beamten, und eine Unterstützung für die Familie des Verstorbenen.

§. 317. Der objektive Maßstab für eine Pension ist die Möglichkeit, von dem genossenen Gehalte etwas für das Alter zurückzulegen. Je größer diese Möglichkeit, desto geringer die Pension. Daraus folgt, daß bey Gehalten, welche kaum zum Unterhalte des Beamten hinreichen, die Quiescentenpension dem Gehalte selbst gleich seyn müsse.

§. 318. Der Maßstaab für die Unterstützung der nachgelassenen Familie ist ihre Bedürftigkeit, weil hier die Rücksichten des Amts wegfallen.

§. 319. Wittwenkassen können den Staat von der Unterstützung der nachgelassenen Familie des Beamten nur zum Theil dispensiren.

§. 320. Die Gehalte der Beamten werden entweder in Naturalien, oder in Gelde bezahlt, oder in beiden zugleich. Hierüber entscheiden folgende Ansichten:

a) um ganz in Naturalien zu besolden, müßte der Staat alle Abgaben in Naturalien erheben.

b) um ganz in Gelde zu besolden, müßte der Staat keine Naturalien erheben.

c) Die Besoldung in Naturalien setzt den Besoldeten ins Gleichgewicht mit dem Wanken der Preise.

d) Die Besoldung in Gelde muß periodisch erhöht werden, um nicht hinter den steigenden Preisen zurückzubleiben.

e) Die Naturalbesoldung nöthigt den Beamten zu ökonomischen oder merkantilischen Spekulationen, um seine Besoldung vortheilhaft umzusetzen.

f) Die Geldbesoldung erlaubt ihm die unmittelbare Verwendung ohne jene Umwege.

§. 321. Alle diese Rücksichten sprechen für eine Vereinigung der Natural- und Geldbesoldung, welche auch möglich ist, ohne daß der Staat selbst Naturalien auszahlt. Man fixire nämlich die periodische Besoldung auf einen Durchschnittspreis des Getraides in jener Periode, so, daß z. B. die Besoldung eines Beamten in Scheffeln Getraides angeschlagen, aber in Gelde ausgezahlt wird. So wär es einmal unter dem französischen Nationalconvent.

Auch dieser Vorschlag hat mancherley gegen sich.

Fünftes Kapitel.

Organisation der Stände.

§. 322. Die Staaten, die sich nach Begriffen und mit Bewußtseyn ihres Zwecks ausbilden, sind nichts als ideelle Uebersetzungen der Völkerstämme und ihrer natürlichen innern Verhältnisse. Diese sind Familienverhältnisse, und erschöpfen sich in folgenden:

1) Familienvater und Herr.

2) Familie und Sklaven.

Zwischen diesen stellen sich folgende mittlere Verhältnisse:

a) Männliche Erstgeburt, als Fortpflanzung des Stammes.

b) Weibliche und nachgeborne Kinder.

§. 323. In diesen Verhältnissen wurzeln die Unterschiede von a) angeborner Freyheit (ingenuus); wirklicher Freyheit (sui iuris); Freylassung (libertus); und Sklaverey (servus).

§. 324. An die Stelle der durch den Instinkt gesetzten Stammeseinheit des Volks setzt der Staat ebenfalls einen Begriff, nämlich den eines gemeinen Wesens. Dieser Mittelpunkt des Ganzen gibt den Einzelnen eine gemeinschaftliche und, da er ideell ist, eine ebenfalls ideelle Richtung.

§. 325. Der ideelle Staat ruht auf dem physischen Daseyn der Einzelnen, und ihre Thätigkeit ist es, welche er für das Ganze in Anspruch nimmt. Da aber das Ganze nur allmählich sich bildet, indeß der Einzelne stets existirt, so muß die gemeinschaftliche Rich-

tung aller Thätigkeit sich mit der Selbstständigkeit des Einzelnen vereinigen lassen. Die Aufgabe des Staats wäre demnach: der Thätigkeit aller eine Richtung aufs Ganze zu geben, ohne daß sie darum aufhören, bloß für sich thätig zu seyn.

§. 326. Diese Aufgabe löst zum Theil der Staat durch die Anstalten der Polizey, zum Theil aber löst die Natur selbst das Problem durch die nothwendige Entstehung und Trennung der Stände. Die Thätigkeit aller, welche auf die Mittel der Subsistenz verwandt Arbeit heißt, sondert sich nach der Individualität der Arbeitenden von selbst, und jeder nimmt sich aus der allgemeinen Masse von Arbeit die, welche seinen Kräften und Anlagen zusagt. Stände sind die Klassen der Bürger, die gemeinschaftlich eine Stufe der Arbeit betreiben.

§. 327. Dem Begriffe eines gemeinen Wesens untergeordnet und auf Arbeit bezogen wandeln sich die obigen Familienverhältnisse dahin um, daß

a) aus den Herren nicht Leibherren, sondern Dienstherren werden

b) aus den Sklaven nicht Sachen und Leibeigene, sondern Dienende.

Nach Maßgabe dieser Extreme wandeln sich denn auch die obigen mittlern Verhältnisse um. Alle Extreme verwischen sich in einer allgemeinen Mittelmäßigkeit, und von der Unterordnung, welche die Natur zwischen dem Starken und dem Schwachen setzt, oder auch von der Dependenz einer minder selbstständigen

aber doch freyen Seele, welche mit Resignation in der höhern Humanität eines Andern ihren Leitstern erkennt, und von diesem ihr Schicksal nimmt, ist in den politischen Verhältnissen nicht die Frage.

§. 328. Der Uebergang zu dieser Politisirung der Verhältnisse ist entschieden, wenn die Scheidewand zwischen Freyen und Sklaven einstürzt.

§. 329. Von den Verhältnissen der Arbeit, oder den Ständen, sind die Extreme: a) Arbeit zur Selbsterhaltung, Ackerbau, Handwerker und Handel; b) Arbeit für das Ganze des Staats und der Menschheit, Staatsmänner, Gelehrte und Künstler.

§. 330. Die Arbeit erster Art fällt entweder auf das Material, das der Natur durch unmittelbares Aufsuchen, oder durch Erhöhung und Leitung ihrer Produktionskraft abgewonnen wird.

Ackerbau, Viezucht, Bergbau.

§. 331. Oder die Arbeit fällt auf die Form, und schreitet als bildende Arbeit bis zum höchsten Uebergewichte über den Stoff fort, so daß dieser = Null wird.

§. 332. Da alles Material Substrat für die Form ist, so ist der Stand der Berg- und Landbauer Substrat für die bearbeitenden Stände; und da die physische Existenz Bedingung für das innere höhere Leben ist, so sind die beyden niedern Stände Substrat für die höchsten, die für das Ganze leben.

§. 333. Da die Aneignung der Produkte für das Daseyn und die Lebensthätigkeit der Menschen Ge-

brauch heißt, so ist die Brauchbarkeit oder Nützlichkeit allgemeiner Charakter der producirenden und verarbeitenden Klassen.

§. 334. Die Stufen der Stände, oder ihr Rang, messen sich an der allmählichen Erweiterung ihres Wirkungskreises.

Landmann, Handwerker, Kaufmann, Staatsmann, Gelehrter, Künstler.

§. 335. Da die Nützlichkeit dann die größte ist, wenn sie mit der Nothwendigkeit in Einem Objekte zusammenfällt, so steht die Nützlichkeit der Stände im umgekehrten Verhältnisse mit ihrem Range.

§. 336. Von der Nützlichkeit ist zum Theil frey der Gelehrte, ganz frey der ästhetische Künstler.

Brotstudien. Anwendbare Wissenschaften.

§. 337. Wie sich die Arbeit theilt und vervielfältigt, so wird das Anlegen eines Vorraths von Produkten für die beliebige Disposition anderer eine besondere Arbeit. Da diese Arbeit — der Handel — nur von sekundärer Nothwendigkeit ist, so steht der Handelsstand dem Range nach über den Gewerben und dem Ackerbaue.

§. 338. Da die Staaten vermöge ihrer geographischen Verschiedenheit und der ungleichen Naturanlage ihrer Völker nicht allen Produktionsarten in gleichem Grade genügen können, welche Ungleichheit noch größer ist, so lange die Staaten ihr natürliches Gebiet noch nicht erreicht haben; so gerathen hiedurch die

Staaten in eine gegenseitige Abhängigkeit in Ansehung ihrer Bedürfnisse. Die Befriedigung dieser wechselseitigen Bedürfnisse erfordert wiederum eine besondere Art von Arbeit — den Großhandel.

§. 339. Einmal entstanden sucht der Großhandel stets neue Objekte, und strebt, Welthandel zu werden.

§. 340. Die Tendenz zum Welthandel regt sich überall, wo die Staaten sich bis zu der Gerechtigkeit des Besizes gebildet haben. Sie scheitert aber an dem erwachenden politischen Egoismus.

Babylon. Phönicien. Karthago. Holland.

§. 341. Der Welthandel tendirt keineswegs zu einem Weltstaate, und dieser ist keine Idee, sondern bloß ein expandirter Begriff. Denn die Völker gehen in der Geschichte bald auf bald unter, und der Staat selbst ist nur eine Metamorphose der Menschheit.

§. 342. Vermöge seines erweiterten Wirkungskreises steht der Kaufmann, der in den Welthandel eingreift, über dem, der nur den innern Verkehr im Staate besorgt. Aber auch der leztere steht über dem Handwerker.

§. 343. Wie das Produkt des Landbaues und des Kunstfleißes den Handel als Material trägt, so wirkt der Handel wieder dankbar auf jene zurück. Der Kaufmann sichert dem Fleiße den Absaz seiner Produkte, und unterstüzt ihn durch sein Kapital (Verlag).

§. 344. Als Verleger, der die Gefahr des Absatzes übernimmt, macht der Kaufmann es dem Handwerker möglich, Künstler zu werden, indem er seinem Stoffe eine Form gibt, deren Werth den des Stoffes weit übersteigt.

Bildende Künstler.

§. 345. Ist der Stoff durch die Bearbeitung bloß brauchbar geworden, so ist die Form im Gleichgewichte mit dem Material. Geht aber die auf die Form verwandte Arbeit über die Brauchbarkeit des Stoffes hinaus bis zu der selbstständigen Schönheit der Form, so überwiegt sie das Material.

§. 346. So weit aber auch der bildende Künstler die Form treiben mag, so hat doch sein Produkt noch eine Brauchbarkeit, (z. B. Wedgewoods Vasen dienen noch als Gefäße), und steht dadurch dem Werke des ästhetischen Künstlers nach, dessen Werk auf alle Brauchbarkeit renuncirt, und dem das Material durchaus nichts gilt.

§. 347. An den Kaufmann und den bildenden Künstler reihen sich in aufsteigender Ordnung die Männer des Staats, deren Produkt kein Werk der Hände ist, sondern welche mit geordnetem Geiste das Leben des Staats ordnen sollen. Ihre Brauchbarkeit ist entschieden.

§. 348. Unter den Männern des Staats steht der Fürst oben an, als das Prinzip aller politischen Ordnung, und er schließt auch die Stufen des politischen Ranges.

§. 349. Noch existirt der Gelehrte im Staat und der ästhetische Künstler; für beyde scheint das Fachwerk des Staats keine Stelle zu haben. Der Gelehrte ist ein individualisirter Moment aus dem fortschreitenden Selbstbewußtseyn der Menschheit, und der wahre Künstler eine relativ vollendete Natur, in welcher das Schauen nicht mehr vom Seyn abgetrennt ist. Beyde scheint der Staat selbst von seinem Fachwerke zu dispensiren, indem er ihnen vergönnt, nicht nach Instruktionen und Gesezen, sondern nach dem Triebe ihres eigenen Geistes zu bilden. Aber der Gelehrte theilt seine Wissenschaft mit, und der Künstler seine Kunst, und so berühren beyde den Staat. Mag er ihnen nun ihre Stelle über, neben oder unter den Staatsmännern anweisen, so werden sie doch stets über dem Staate selbst seyn.

„Es soll der Sänger mit dem König gehen;
„Sie beyde wohnen auf der Menschheit Höhen".

(Schiller).

§. 350. Eben darum kann die Ertheilung von Titeln Gelehrte und Künstler an sich nicht ehren. Sie erhalten dadurch höchstens den Vortheil, daß auch das Volk, das für ihr Wesen keinen Sinn hat, den Stempel ehren muß, den ihnen der Staat aufgedrükt hat. Jene Dekoration der Gelehrten mit Titeln und Adel mag also um des Volkes willen immerhin bleiben.

Militair.

§. 351. Ein gesunder Körper vertheidigt sich durch seine eigene, und nicht durch gemiethete Arme. An sich ist jeder waffenfähige Bürger geborner Vertheidiger des Vaterlandes.

§. 352. Ein Staat, der in sich geschlossen, und dessen Oberhaupt gesund ist, hat in sich selbst keine Ursachen zum Gebrauche der Waffen. Er führt nur Defensivkriege.

§. 353. Die Offensivkriege begründen sich:

a) Auf der Nichtgeschlossenheit der Staaten.

b) Auf den Störungen des Gleichgewichtes in den Staatenverhältnissen.

c) Auf der natürlichen Eroberungssucht einiger Völker.

d) Auf der Thorheit und widerrechtlichen Gesinnung der Staatshäupter.

§. 354. Sobald eine hinreichende Geldsumme cirkulirt, entledigt sich der Bürger seiner Pflicht, und erkauft sich Fremde zum Kriegsdienste. Der Staat findet in dem Gelde ein Mittel, sich Truppen ganz allein für den Kriegsdienst abgezogen von allen bürgerlichen Gewerben zu halten, und so bilden sich Miethtruppen und stehende Heere.

§. 355. Theilnehmend an dem allgemeinen Fortschreiten der Kultur bildet sich der Krieg aus zur Kriegskunst. Dadurch tritt die persönliche Tapferkeit zurück, und räumt der taktischen Maschinerie ihre Stelle.

§. 356. Das allgemeine Emporkommen der Kriegskunst bringt ein Gleichgewicht hervor, welches die kriegführenden Armeen zur Entscheidung des Bajonets — also zur persönlichen Tapferkeit — zurückzukehren nöthigt.

§. 357. Auch die Belagerungskunst kommt mit der Befestigungskunst in ein Gleichgewicht, welches die Entscheidung der Kriege von offenen Feldschlachten abhängig macht.

§. 358. Wo der Krieg Kunst geworden ist, und durch Söldlinge geführt wird, macht er fortdauernde Kriegsdisciplin der Armeen auch im Frieden nothwendig, also stehende Armeen.

Alte deutsche Kriegsverfassung. Heerbann. Comitatverfassung. S. Majers oben erwähnte Geschichte des Faustrechts.

§. 359. Die Möglichkeit stehender Armeen wächst mit dem Geldreichthume der Staaten, und gibt die höchste Leichtigkeit des Krieges.

Truppenverkauf.

§. 360. Wo stehende Armeen von Miethtruppen sind, kann die Kriegszucht nur auf Kosten der Persönlichkeit der Individuen erhalten werden.

Militairische Subordination. Exerciren. Der Soldat nicht Bürger. Verbot der Aufnahme des Gesindels unter das Militair. Point d'honneur des Soldaten.

§. 361. So wie dieser Stand sich von den bürgerlichen Verhältnissen abschneidet, und der Soldat außer seinen Dienstverhältnissen keine Rücksichten hat, so ist es auch noch möglich, daß in diesem Stande die Menschheit sich vor der Pedanterie bürgerlicher Verhältnisse rette, die ein freyer Mann oft schwerer trägt, als jene unabänderlichen und lästigen Details, die aus der Nothwendigkeit militairischer Disciplin hervorgehen. Leztere ist Werk der Noth und meist aus Noth übernommen; jene ist Werk der Oberflächlichkeit der Charaktere, und bildet sich mit wesenloser Willkühr fort. Darum ist jene noch erträglicher als diese.

§. 362. Die zunehmende Größe stehender Armeen nöthigt endlich die Staaten, ihre Bürger zu conscribiren.

§. 363. Da das Conscriptionssystem jeden Bürger auf eine Zeit zum Militairdienste verpflichtet, so

a) sezt sich allmählich das ganze Militair aus Bürgern zusammen, und die Miethtruppen verschwinden;
b) das Militair erfährt eine freyere Behandlung, weil der freye Bürger die sklavische Behandlung des Söldlings weder nöthig macht, noch auch ertragen würde.
c) Das Conscriptionssystem muß allmählich den Militairstand als besondern Stand ganz aufheben, und die natürliche Art der Vaterlandsvertheidigung wieder herstellen.

§. 364. Die Wiederherstellung jener Verhält-

nisse muß die Möglichkeit offensiver Kriege vermindern.

§. 365. So lange die stehenden Armeen sich durch Werbung erhalten, machen sie eine Last des Staats aus, der die Armee durch einen beträchtlichen Theil der Staatseinkünfte unterhalten muß, wobey denn doch der einzelne Soldat höchst arm ist.

§. 366. Eben dieser geringe Sold der Individuen des Militairs macht, daß eine beträchtliche Anzahl von Bürgern zwar mit den möglichst geringsten Kosten sich erhält, aber auch ihre Kräfte der Produktion entzieht. Das erstere kann für einen überbevölkerten Staat vortheilhaft seyn, das leztere aber muß jedem Staate Nachtheil bringen, dessen Bevölkerung noch im Steigen ist.

§. 367. Das Kriegsrecht, welches nicht auf der Idee der Gerechtigkeit, sondern auf den Rücksichten der Kriegszucht beruht, muß, mit der sklavischen Behandlung des Soldaten, im Frieden ganz aufhören, wenn das Conscriptionssystem allgemein ist.

Akkuratesse des Dienstes. Strafen der Dienstvernachlässigung. Eigenes Forum des Militairs.

§. 368. Wo stehende Armeen sind, macht ihre Verwaltung ein eigenes Ministerium nöthig, dessen Unterämter aber in die Armeen selbst verflochten sind.

Ministerium des Kriegswesens. Seeminister.

§. 369. So lange nicht alle Heere aus Nationaltruppen bestehen, wird kein Staat die Größe sei-

ner Kriegsmacht in seiner Gewalt haben, weil der Wetteifer der Staaten jeden aufs höchste treibt.

§. 370. Die Auflagen, welche vom Bürger für die Armee erhoben werden müssen, kommen nur langsam und in kleinen Theilen wieder zum Bürger zurück, nachdem sie sich im Kreise des Militairs selbst geraume Zeit herumgetragen haben.

Oekonomieanstalten und eigene Handwerker des Militairs. Menage.

Sechstes Kapitel.

Organisation des Gesezes.

Rechtslehre.

§. 371.

Ein physischer Organismus absolvirt seine Lebendigkeit theils in der Integrität seiner Organe, theils auch in der Aufnahme assimilirbarer Stoffe.

§. 372. Ein politischer Organismus begreift seine Glieder auf der Reflexionsstufe, ihre Integrität also als einen anerkannten Begriff, und gesteht jedem

Subjekte einen objektiven Spielraum für seine Reflexion zu.

§. 373. Die Integrität der Bürger ist zu beurtheilen nach ihren politischen Stufen: 1) Mensch, 2) Mensch und Bürger, 3) Bürger und Beamter, 4) Bürger und Regent.

§. 374. Das reflektirende Leben assimilirt auch für die Reflexion, nicht bloß für die physische Existenz, und auch diese fällt unter die Reflexion. Dem Individuum muß daher ein Gebiet für sein durch Reflexion bestimmtes Leben eingeräumt werden, welches mit seiner Persönlichkeit zusammenhängt.

§. 375. Dadurch erhält die physische Existenz eine politische Sanktion, und das physische Vermögen eine politische Modalität. Was der Staat hierüber als seinen Begriff ausspricht, heißt das stehende Gesez, das Recht.

§. 376. Im Naturstaate ist das Recht nicht Begriff und Gesez, sondern Instinkt und Sitte.

§. 377. Der Begriff des Staats von der politischen Persönlichkeit und dem Besize der Bürger muß nothwendig theils nach den Grundformen des Staats, theils auch nach den Stufen seiner Kultur variiren.

§. 378. In der Democratie ist der Geist der Geseze: persönliche Gleichheit, und gesezliche Unsicherheit des Reichthums.

Lex agraria. Geldstrafen.

§. 379. Die Aristokratie überträgt die politische Persönlichkeit auf die Optimaten, von denen

das Volk in Rechtssachen persönlich abhängig wird. Alte Rechtsformen wurzeln tief ein.

Patronat. Clientel. Eifersucht des Volks auf seine hergebrachten Rechte und Gewohnheiten.

§. 380. Die Monarchie entwickelt alle Stufen der bürgerlichen Persönlichkeit, und befördert die höchste Ausbildung des Privateigenthums.

§. 381. Die Despotie hebt alle Persönlichkeit des Bürgers auf, und macht alles Eigenthum prekär. Eben darum aber ist diese Staatsform auch die einzige, in welcher (wenn der Despot es wollte, und die Nation es ertrüge) Menschheit die Stelle der Bürgerlichkeit, und Liberalität die Stelle des Rechts vertreten könnte.

§. 382. Die fortschreitende Kultur erhöht den Werth bürgerlicher Persönlichkeit, indem sie den Egoismus der Reflexion entwickelt, und sie vervielfältigt das Recht des Besitzes mit der Vervielfältigung seiner Objekte und Formen.

§. 383. Das Recht ist nur Begriff und negativ, die Rechtslehre also nie selbstständig.

§. 384. Das Recht ist äußerlicher Mechanismus, wo nicht das innere Leben frey mit seinen Formen spielt. Dadurch wird es Gerechtigkeit.

§. 385. Das Recht geht aus vom Ganzen des Staats, und wenn der Einzelne sich dagegen sträubt, so wird es Zwangsrecht, indem die Macht des Ganzen sich das Einzelne unterwirft. Alles Recht ist Zwangsrecht.

§. 386. Der Rechtsbegriff ist eine Geburt politischer Organisation, und außer dem Staate gibt es kein Recht. Basis der Rechtslehre ist also nicht die Natur des Menschen, sondern die politische Organisation, welche die physischen Verhältnisse der Menschen in Begriffe übersezt, die sämmtlich von dem Begriffe eines gemeinen Wesens beherrscht werden.

Kein Naturrecht.

§. 387. Diese travestirten Verhältnisse, welche wir als Rechte kennen, haben zum Grunde die Naturalverhältnisse des Instinkts und der Verwandtschaft, durch welche jedes Volk sich als Stamm organisirt, noch ehe es Gesez und Rechte kennt. Diese N a t u r s t a a t e n (die ich mit der Fiktion eines Naturstandes nicht zu verwechseln bitte) sind es, die in ihrem allmählichen Vorschreiten zur Reflexion ihre physischen und menschlichen Verhältnisse allmählich in Rechtsbegriffe umbilden, und dadurch zu Staaten des Begriffs oder der Freyheit werden.

§. 388. Das Gesez, welches die Persönlichkeit des Bürgers und die Modalität des Besizes ausspricht, heißt C i v i l r e c h t; das C r i m i n a l r e c h t spricht die Reaktion der öffentlichen Gerechtigkeit gegen die Verlezung der Civilrechte aus.

§. 389. Das Civilrecht ist Basis des Criminalrechts, und dieses ist die lebendige Sanktion von jenem.

Studium beyder Rechte.

§. 390. In Gesezbücher verfaßt, sind beyde Rechte bloße Begriffe. Lebendig aber sind sie im Staate, jenes als Entscheidung des streitigen, dieses als Herstellung des verlezten Rechts. Ihre zufällig erregte Thätigkeit ist organisch und heißt Prozeß.

§. 391. Mit dem positiven Selbstbewußtseyn und Handeln des Staats, welches sich in der Oberpolizey ausspricht, steht das Recht als negatives im umgekehrten Verhältnisse. Jemehr die Oberaufsicht des Staats ihre Zwecke erreicht, desto weniger sind die Gerichtshöfe beschäftigt.

Civil-Recht.

Personen-Recht.

§. 392. Da alle Staaten sich in allmählichem Uebergange aus der Stammesorganisation zur Organisation nach Begriffen bilden, so liegen auch den Begriffen bürgerlicher Persönlichkeit die ersten einfachen Familienverhältnisse zum Grunde.

§. 393. Diese einfachen Verhältnisse sind: Mann, Weib, Kinder und Sklaven. Sie übersezen sich in: Aeltern, Kinder und Gesinde.

§. 394. Wo die Natur das Recht macht, unterliegt das intensive Leben des Weibes der protensiven Kraft des Mannes, das Weib ist in der Gewalt des Mannes. Wo der Begriff herrscht, ertheilt er dem Manne die Leitung, dem Weibe aber die

Verwaltung des Hauswesens, beyden aber Persönlichkeit.

Uxor convenit in manum mariti.

§. 395. Wo die Natur die Verhältnisse sezt, ist die väterliche Gewalt eine unendliche; — der Begriff aber beschränkt sie auf den Zweck der Erziehung.

Väterliche Gewalt der alten Römer und Griechen.

§. 396. Mit der ersten Möglichkeit physischer Gewalt über das Kind läßt der Staat auch zugleich seine Rechtsfähigkeit anfangen.

De iure ventris.

§. 397. Wer dienen muß, ist den natürlichen Verhältnissen nach in der Gewalt dessen, der ihn zum Dienen gezwungen hat oder zwingen kann, und als Spiel seiner Hand ist er Sache. Der Begriff, der die gleiche Persönlichkeit einführt, reducirt die Dienstbarkeit auf die Arbeit, und nimmt sie hinweg von der Person. Aus den Sklaven wird Gesinde.

§. 398. Der Zwang zu dienen kann nicht mehr persönlich bleiben, sondern er wird Folge der Umstände; das Dienstverhältniß wird auflösbar — Dienstvertrag.

§. 399. Vertrag wird überhaupt nach der eingeführten Persönlichkeit allgemeiner Entstehungsgrund für die besondern Rechtsverhältnisse; denn wie die Reflexion der Einzelnen über ihre Verhältnisse verfügt, so respektirt der Staat diese Verfügung, vor-

ausgesezt, daß sie seinem Begriffe eines gemeinen Wesens gemäß sey.

§. 400. Jeder Vertrag bestimmt für den einen Theil eine Forderung (ius), für den andern eine Verbindlichkeit (obligatio) *).

§. 401. Das Dienstverhältniß auf Vertrag gegründet (locatio conductio operarum) ist entweder allgemein auf häusliche Dienste gerichtet, oder auf besondere nahmhaft zu machende Dienste. Im ersten Falle gebührt dem Dienstboten als einem Theile der Familie ebenfalls der allgemeine Unterhalt, im andern Falle eine bestimmte Vergütung.

Der Lohn unserer Dienstboten ist nicht als Lohn zu beurtheilen, sondern als Theil ihres Unterhalts, der ihnen in Gelde gereicht wird.

§. 402. Die unbedingten Dienstverträge müssen verschwinden, so wie die vertrauliche Sitte dem Egoismus allmählich weicht.

§. 403. Wo die älterliche Gewalt durch den Begriff auf die Erziehung beschränkt ist, kommt auch

*) In dieser ganzen Rechtslehre treffe ich zwar sehr oft mit dem römischen Rechte zusammen, verstoße aber auch oft wider dasselbe. Beydes ist zufällig, indem ich bloß die consequente Entwiklung der Rechtsbegriffe beabsichtete. Um indeß Lernende nicht zu verwirren, pflege ich in meinen Vorlesungen jedesmal meine Abweichung von dem römischen Rechte, so wie meine Uebereinstimmung mit demselben besonders zu bemerken.

diese unter die Aufsicht des Staats, und die Kinder erhalten ein Recht an die Aeltern.

§. 404. Dieses Recht umfaßt die Requisite des physischen und des bürgerlichen Lebens, also den Unterhalt und die Qualificirung zu einem bürgerlichen Erwerbszweige, dann die Vertretung in bürgerlichen Angelegenheiten.

§. 405. Die Qualificirung zu bürgerlichen Erwerbszweigen gibt den Kindern das Recht, die Theilnahme an den öffentlichen Unterrichtsanstalten zu fordern, und dem Staate das Recht, die Aeltern dazu zu zwingen.

§. 406. Die Erlernung eines Erwerbszweigs sezt die Kinder nicht immer sogleich in den Stand, sich selbst zu ernähren. So lange dieß nun nicht ist, sind die Aeltern zu Unterstüzung der Kinder verbunden.

§. 407. Die Beschränkung der väterlichen Gewalt macht es nöthig

a) daß der Staat auf Verlangen die väterliche Gewalt unterstüze;

b) daß er auch unaufgefordert ihrer Despotie Einhalt thue.

So wird ein Verhältniß, das die Natur sezt, und die Menschheit heiligt, durch die eiserne Hand des Rechts zerrissen.

§. 408. Die Vertretung des Kindes in bürgerlichen Verhältnissen durch die Aeltern macht den vormundschaftlichen Theil der älterlichen Gewalt aus, erstreckt sich also bey dem weiblichen Geschlechte bis zur

Verheirathung, bey dem männlichen aber bis zur Erlangung der vollen politischen Persönlichkeit.

§. 409. Der Tod des Vaters oder beyder Aeltern überträgt die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten an die nächsten Verwandten, die Pflichten der Erziehung aber an den Staat, wenn sie niemand freywillig übernimmt.

§. 410. Die Ausübung der vormundschaftlichen Rechte steht unter der strengen Aufsicht des Staats, und dieser hat auch die vom Vater ernannten, oder durch das Verwandtschaftsverhältniß berufenen Vormünder zu bestätigen, und im Falle, daß die Vormundschaft auf jene doppelte Weise nicht bestimmt wäre, selbst Vormünder zu sezen.

§. 411. Wo noch Sitte und Humanität herrscht, da ist die Führung der Vormundschaft freywillig und unentgeltlich. Wo sie aber erzwungen werden muß; soll sie, im Falle der Pupille im Stande ist, eine Remuneration zu bezahlen, nicht unentgeltlich gefordert werden.

§. 412. Die Klugheit fordert, wenigstens zwey Vormünder zu ernennen, und das fortschreitende Alter des Pupillen kann eine Restriktion der Tutel auf bloße Verwaltung des Vermögens (Curatel) herbeyführen.

§. 413. Die Vormünder sind dem Staate zu einer laufenden Rechenschaft verbunden, dem Pupillen aber nur nach Ablegung der Vormundschaft.

§. 414. Der Staat soll verdächtige Vormünder removiren, nur soll die Remotion blos verdächti-

ger Vormünder auf eine Art geschehen, welche nichts pönales in sich hat.

§. 415. Da die Vormundschaft darum gesezt ist, um des Pupillen Mangel an Freyheit und Consequenz der Reflexion in bürgerlichen Dingen unschädlich zu machen, so verfallen auch volljährige Bürger in Vormundschaft, wenn ihr Betragen jenen Mangel hinlänglich dokumentirt.

Verschwender. Wahnsinnige. Blöde.

§. 416. Das volle Rechtsverhältniß zwischen Aeltern und Kindern kann nur dann eintreten, wenn der Staat auch den Grund dieses Verhältnisses — die Ehe — in seine Form aufgenommen hat. Bloßer Geschlechtsumgang ist nicht Ehe.

§. 417. Das rechtliche Erziehungsverhältniß knüpft sich fortdauernd an die Personen, zwischen welchen es Statt findet, folglich kann der Staat auch das Verhältniß der Aeltern gegen einander bloß als ein stätiges anerkennen, und unstäten Beyschlaf nicht dulden.

Strafe der Fornikation.

§. 418. Die Ehe ist demnach ein stätiges Geschlechtsverhältniß mit Genehmigung des Staates eingegangen.

Humane Ansicht der Ehe.

§. 419. Das Geschlechtsverhältniß als Grundlage der Ehe ist doppelt, nämlich:

a) in Hinsicht auf mögliche Zeugung;

b) in Hinsicht auf die nur zwischen zwey Geschlechtern mögliche innige Freundschaft.

§. 420. Der Staat präsumirt das erstere, und die Eheleute müssen sich unter einander darüber einverstanden haben, wenn nur das leztere Statt finden soll. Ist daher einer von beyden Theilen hierüber im Irrthum oder betrogen, so muß der Staat das eingegangene Verhältniß auf Verlangen des getäuschten Theils auflösen.

§. 421. Da der Staat jedem Persönlichkeit zuerkennt, so kann es keine gezwungene Ehe geben.

§. 422. Da es keineswegs in dem Begriffe eines Vertrags als nothwendig liegt, daß er sogleich vollzogen werde, so gibt es auch einen Vertrag über künftige Ehe — Sponsalien.

§. 423. Auch Sponsalien können ohne die Autorität des Staats nicht gültig geschlossen werden.

§. 424. Wer zur Ehe unfähig ist, ist auch zu Sponsalien unfähig.

§. 425. Die väterliche Gewalt erstrekt sich weder auf die Schließung der Ehe, noch der Sponsalien.

§. 426. Als stätiges Verhältniß ist die Ehe der Regel nach unauflösbar.

§. 427. Gründe zur Auflösung der Ehe kann der Staat nur in folgenden finden:

a) physische Unmöglichkeit des Geschlechtsverhältnisses;

b) tödtlicher Haß, der sich in Handlungen ausspricht.

c) Verlezung der ehelichen Treue.

§. 428. Begründet die Ehe sich durch Vertrag, so ist die Beywohnung allerdings Zwangspflicht, und der Staat muß dem Gatten, der hierüber Klage führt, Recht sprechen. Wer aber so tief in die Rohheit des Rechts herabgesunken ist, daß er diese Klage anstellen kann, den behandle der Staat mit der Verachtung, welche die zertretene Scham an ihm rächt.

§. 429. Eben damit die humane Seite der Ehe durch die Barbarey des Rechts nicht zerstört werde, muß der Staat die Ehe an die Religion knüpfen, sowohl in ihrer Trennung als in ihrer Schließung. Die priesterliche Einsegnung muß für jede Ehe so wesentlich seyn, als die Sanktion des Staats, denn die Religion ist es allein, an welcher die Humanität sich noch fest hält, wenn sie aus allen Theilen des Lebens verdrängt ist.

§. 430. Nur eine priesterlich und politisch gesezmäßige Ehe kann ein volles älterliches Verhältniß begründen. Außereheliche Kinder müssen durch nachfolgende Heirath, oder durch die Gnade des Staats legitimirt werden.

§. 431. Der außereheliche Beyschlaf begründet ein Zwangsrecht zur Heirath oder Ausstattung für die Geschwächte, ferner zur Unterhaltung des Kindes.

§. 432. Die beginnende Ehe begründet der Mann durch den von ihm erlernten Gewerbszweig, die Frau durch die mitgebrachten Erfordernisse der Oekonomie. In der Regel bringt daher die Frau eine Aussteuer mit, und wo sie gegeben werden kann, kann sie auch gefordert werden.

§. 433. Das innere Wesen der Ehe sezt eine volle Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten, der rechtliche Begriff der Ehe aber macht sie zum Vertrage, also der Gränzbestimmungen in Ansehung der Güter ins Unendliche fähig.

§. 434. Wenn es nun auch möglich ist, in der Ehe geschiedene Güter zu haben, so liegt doch die Erhaltung der ganzen Oekonomie dem Manne ob, es muß also wenigstens die Nuznießung der Güter gemeinschaftlich und zur Disposition des Mannes seyn.

§. 435. Die Frau, welche dem Manne eine Disposition über ihr Vermögen gestattet, ohne doch Gütergemeinschaft zu wollen, tritt in die Rechte eines Gläubigers gegen ihn.

§. 436. Dieses Recht erstreckt sich aber nicht auf die Zinsforderung.

§. 437. Die Frau kann während der Ehe ihre Güter ohne Consens des Mannes nicht schwächen.

§. 438. Bey Auflösung der Ehe durch den Tod muß der Staat den Kindern das eigenthümliche Vermögen des gestorbenen Ehegatten sichern, obgleich dem überlebenden Ehegatten die Nuznießung davon bis zu geendigter Erziehung bleiben muß.

§. 439. Der rechtliche Staat gestattet jede neue Ehe, nachdem die vorige durch den Tod oder eine förmliche Ehescheidung aufgelöst worden.

§. 440. Jede folgende Ehe macht aber besondere Maßregeln zu Sicherstellung der Kinder aus der früheren Ehe in Ansehung ihres Vermögens nothwendig.

§. 441. In Ansehung der Subjekte, welche sich heirathen können, haben Staat und Kirche unter dem Namen der verbotenen Grade einige Rücksichten auf Natur und Humanität anerkannt.

Descendenz und Seitenverwandtschaft. Respectus parentelae.

§. 442. Wie der Staat eine Ehe sancirt, auch wenn ihre physische Grundlage fehlt, so verstattet er auch ein künstliches älterliches Verhältniß unter dem Namen der Adoption.

Rechte der Adoptivkinder.

Bürgerrecht.

§. 443. Die volle bürgerliche Persönlichkeit begreift folgende Momente in sich:

a) Die Mündigkeit in jeder Hinsicht (sui juris).
b) Die Selbstständigkeit der Ernährung.
c) Verheirathung und Kinder.
d) Waffenfähigkeit.

§. 444. Der vollen bürgerlichen Persönlichkeit (caput) stehen folgende Grade ihrer Einschränkung (capitis deminutio) gegen über:

a) Unmündig. Verschwender.
b) Gesinde. Privatbeamten.
c) Hagestolzen und Kinderlose.
d) Greise und Weiber.

§. 445. Der Inbegriff aller dieser Rücksichten mit der Anschließung an einen bestimmten Staat, un-

ter dessen Sanktion sie stehen, macht den Begriff des Bürgers aus.

§. 446. In diesem liegen folgende Rechte:

a) Unverlezlichkeit des Lebens.

b) Ungehinderter Gebrauch des Leibes.

c) Ungehinderte Entwiklung der Reflexion.

d) Unverlezlichkeit des Besizes und ungehinderte Disposition über denselben.

e) Die ungekränkten Rechte der Familie:

1) der Frau

2) der Kinder

3) des Gesindes.

f) Unbeeinträchtigter Erwerb.

g) Bürgerliche Ehre.

§. 447. Die Ehre des Bürgers besteht darin, daß in ihm die Möglichkeit der oben erwähnten Requisite des Bürgers anerkannt werde. Sie hat daher folgende Rüksichten:

1) daß der Bürger ein solider Mann,

2) daß er ein rechtlicher Mann,

3) daß er ein ehrlicher Mann sey;

4) daß er ein tapferer

5) ein frey und ehelich geborner und unverkrüppelter oder unverstümmelter Mann sey, und

6) daß er Religion habe.

Die drey lezten Momente gelten nur für Staaten, die sich noch nicht ganz in das Recht hineingebildet haben, und können daher für unsere Staaten ganz ausgestrichen werden, obgleich die leztere Rüksicht, näm-

lich die Religiosität des Bürgers, einzig echte Grundlage aller Redlichkeit und Rechtlichkeit ist.

§. 448. Diese Momente der bürgerlichen Ehre sind vom Staate als besondere Zwangsrechte garantirt, geben also, wenn sie verlezt werden, eine Klage. (Injurienklage).

§. 449. Von der bürgerlichen Ehre hängt die Ausübung aller bürgerlichen Rechte ab, auf jene muß also bey Ertheilung der leztern gesehen werden.

§. 450. Der Verlust der Ehre kann nur durch Fakta bestimmt werden, die eine den Requisiten derselben entgegengesezte Gesinnung verrathen, und die Erklärung des Staates hierüber ist nicht Strafe, sondern Erkenntniß (cognitio).

§. 451. Auf gleiche Art ist die Wiederherstellung der verlorenen Ehre nicht Belohnung.

§. 452. Die gemeine bürgerliche Ehre steigt mit den Stufen des politischen Lebens — den Aemtern und Ständen.

§. 453. Die Ehre des Standes kann mit Beybehaltung der bürgerlichen Ehre verlezt werden, mit der leztern geht aber auch jene verloren.

§. 454. Die eigentliche Ehre des Standes und Amts wird nur durch Stand, Rang oder Reichthum in ihrer Integrität erhalten.

Pensionirte Minister. Arme Adeliche.

§. 455. Auch die bürgerliche Ehre gewinnt durch Wohlhabenheit, weil die Armuth durch die vielen

Reize zur Unrechtlichkeit, die sie mit sich führt, die Präsumtion der Rechtlichkeit schwächt.

Wie differirt Ehre vom guten Namen?

Dingliches- und persönlich-dingliches Recht.

§. 456. Da der Staat des Begriffs durch allmähliche Umwandlung aus den Völkerstämmen entsteht, und die physischen Verhältnisse, so wie die Sitten sich in dieser Umwandlung in Begriffe übersezen, so wird auch die physische Innhabung (detentio) eines Dings durch den Staat ideell, nämlich ein Recht, mit der Sache nach Belieben zu schalten, und die Eingriffe fremder Willkühr in diese Disposition abzuwehren — Eigenthumsrecht.

§. 457. Ein Innbegriff solcher Gegenstände rechtlicher Willkühr heißt Vermögen oder Güter.

§. 458. Durch die Umwandlung der Detention in Eigenthum erhält der Besiz in der Anerkennung des Staats eine ideelle Qualität, welche der Sache anhängt, auch wenn die physische Innhabung aufgehört hat. Eine Sache, die Eigenthum ist, kann daher durch den bloßen Verlust der Innhabung nicht aufhören, Eigenthum zu seyn, sondern ideell, wie das Eigenthum ist, kann es auch nur durch ideelle Bestimmungen aufgelöst werden.

§. 459. Eben darum kann auch die physische Besizergreifung (occupatio) kein Eigenthum geben.

§. 460. Da aller Staat des Begriffs schon einen physischen Besiz vorfindet, und diesen erst in einen rechtlichen umwandelt, dann auch die Uebergangsformen des Besizes, welche Natur oder Sitte gesezt hatte, in ideelle umwandelt, so hat der gegenwärtige Besiz stets die Präsumtion der Rechtlichkeit für sich.

Beati possidentes. Iudicium petitorium et possessorium.

§. 461. Es muß aber, da der physische Besiz an sich noch kein rechtlicher ist, um jene Präsumtion zu bewirken, die Ansicht des Besizenden, daß er die Sache als Eigenthum betrachte (animus rem sibi habendi), vorhanden seyn.

§. 462. Jeder, der von einer Sache Gebrauch macht, scheint diese Ansicht zu haben, und jeder, der eine Sache in Detention hat oder nimmt, scheint sie gebrauchen zu wollen. Die Aufgebung des Eigenthums (res derelicta) hat also die Präsumtion gegen sich.

§. 463. Jeder aber, der das Eigenthumsrecht an einer Sache eine Zeitlang ausübt, ohne darin durch den Widerspruch eines Dritten gestört zu werden, erwirbt sich dadurch die Präsumtion, daß kein Dritter ein Eigenthum an diesem Gegenstande habe. Diese Präsumtion wächst mit der Dauer des unwidersprochenen Besizes, und wird am stärksten, wenn der Besiz über Menschen-Gedenken hinausreicht — unvordenkliche Verjährung.

§. 464. Da die Ungewißheit der Rechte der bür-

gerlichen Gesezgebung durchaus repugnirt, so sezt sie fest, daß die Verjährung in gewisser Zeitfrist das wirkliche Eigenthumsrecht begründe.

Erfordernisse der Präscription.

§. 465. Da auch Rechte wegen des von ihnen zu machenden vortheilhaften Gebrauchs unter die Güter gehören, so sind auch sie der Präscription unterworfen.

Verjährung der Klagen im römischen Rechte.

§. 466. Aller Besiz ist entweder auf das Objekt mit seiner bestimmten Individualität gerichtet, oder bloß auf seinen Werth.

Ius in re. Ius ad rem.

§. 467. Werth ist die Quantität, welche ein Objekt nach dem Maßstabe dessen hat, was man ein Gut nennt.

§. 468. Das volle dingliche Recht heißt Eigenthumsrecht (dominium) und begreift die möglichst vielfache Disposition über Wesen, Individualität und Gebrauch einer Sache.

§. 469. Das Privateigenthumsrecht ist Produkt des rechtlichen Staats, folglich durch diesen eben so wohl beschränkt als begründet.

§. 470. Die Beschränkungen des Privateigenthumsrechts durch den Staat sind folgende;

1) Was einmal als Produkt beharrlich in die Oeffentlichkeit eintritt (z. B. ein Haus), macht ei-

nen Theil von dem Vermögenszustande des Staats aus, und wird von diesem gegen die vernichtende Willkühr des Eigenthümers gesichert.

2) Es fällt unter die Aufsicht der Polizey, und muß sich ihren Anordnungen unterwerfen.

3) Wo die Disposition über mein Eigenthum dem Eigenthume der andern Nachtheil oder Gefahr bringt, muß sie beschränkt werden.

4) Jedes Privateigenthum leidet durch den Abzug der Staatsbedürfnisse eine Verminderung.

5) Der subjektive Wechsel des Privateigenthums ist durchaus an gesetzliche Formen gebunden.

6) Herrenlose Objekte fallen der Disposition des Staats anheim.

§. 471. So viel das Eigenthumsrecht in sich begreift, soviel kann auch von demselben negirt werden, die reine Möglichkeit der Disposition ausgenommen, ohne welche es nicht mehr Eigenthum ist.

§. 472. Diese Negationen, welche endlich in das gänzliche Erlöschen des Eigenthumsrechts übergehen, hängen von der Willkühr des Eigenthümers ab, und sind Contrakte, die wir zum Unterschiede von denen, welche bloß persönliche Leistungen zum Objekte haben, Realcontrakte nennen wollen.

Real= und Consensualcontrakte im römischen Rechte.

§. 473. Die sämmtlichen Realcontrakte nach unserm Begriffe beruhen auf der Negation oder Suspension folgender Momente des Eigenthumsrechts einzeln oder vereint:

1) physischer Besitz.
2) Gebrauch (usus).
3) Nießbrauch (ususfructus).
4) Disposition über die eigenthümliche Form des Objekts.
5) Recht der Veräußerung des Besitzes, Gebrauchs, oder Nießbrauchs.
6) Recht der Vererbung der Sache.

§. 474. Der einfachste Realcontrakt ist die temporäre Verzichtleistung auf den Gebrauch einer beweglichen Sache zu Gunsten eines andern, oder der Leihvertrag (commodatum).

§. 475. Da dieser Vertrag von dem Eigenthumsrechte nichts als den Gebrauch suspendirt, so folgt:
a) daß die Individualität der Sache durch die Schuld des Entlehners keine Veränderung leiden dürfe.
b) Daß der Entlehner sich auf den bewilligten Gebrauch der Art und der Person nach einzuschränken habe.
c) Daß der Entlehner die Sorge für die Conservation der Sache übernehme
d) den reinen Zufall aber der Eigenthümer trage.

§. 476. Ein zweiter Realcontrakt ist die temporäre Verzichtleistung auf den physischen Besitz einer beweglichen, und das Veräußerungsrecht einer unbeweglichen Sache zu Befestigung eines vorhergegangenen Vertrags — Faustpfand und Hypothek.

§. 477. Das Faustpfand suspendirt den physischen Besitz und das Veräußerungsrecht, das bleiben-

de Eigenthum besteht also in der Möglichkeit beides wieder zu gewinnen.

§. 478. Die Hypothek suspendirt bloß das Veräußerungsrecht, nicht aber den physischen Besitz, Gebrauch, und Nießbrauch, wenn nicht etwa der Gebrauch oder Nießbrauch selbst Gegenstand der Hypothek sind, wie z. B. verpfändete Staatsrevenuen.

§. 479. Eine dritte Beschränkung des Eigenthumsrechtes liegt in der wechselseitigen Abhängigkeit zweyer unbeweglichen Güter, nach welcher dem jedesmaligen Besitzer des einen ein Vortheil auf Kosten des andern Gutes zukommt, oder zu Gunsten des andern versagt ist — die Dienstbarkeit (servitus praediorum).

§. 480. Die Servitut ist nur in so fern eine Beschränkung des Eigenthums, als die abhängigen Güter verschiedene Eigenthümer haben. Sie erlöscht also, wenn sie einen gemeinschaftlichen Herren erhalten (consolidatio, confusio).

§. 481. Die Servitut gibt auch ein Recht auf die Bedingungen, von welchen die Ausübung derselben abhängt.

§. 482. Die Servituten sind objektive Beschränkungen des Eigenthums, ihr Gebrauch also durchaus nicht persönlich.

Praedium dominans, serviens.

§. 483. Alle Servituten bestehen entweder in einer Zulassung zu Gunsten des andern (in patiendo) oder in einer Restriktion meiner eigenen Willkühr (in

non faciendo), und berühren nur eine Seite der Ausübung des Eigenthumsrechts.

§. 484. Der vierte Realcontrakt ist die Ueberlassung des Nießbrauchs (ususfructus) an einen andern. Der Nießbrauch verbindet mit dem Gebrauche noch die Perception der von der Sache zu erhaltenden Früchte.

§. 485. Früchte heißen die physischen Produkte, die aus der Substanz eines Dinges hervorgehen, und die bürgerlichen Vortheile, die von derselben außer ihrem direkten Gebrauche erhalten werden können.

Fructus rei est, vel pignori dari licere. L. 72. D. de R. I.

§. 486. Der Gebrauch ist die unmittelbare Verwendung der Sache für ihre nächste und wesentliche Bestimmung.

§. 487. Da der Nießbrauch das Eigenthumsrecht bloß beschränkt, nicht aufhebt, so übernimmt der Nutznießer die Sorge für die Erhaltung der Sache, und büßt, was ihr durch seine Schuld Schaden zugeht.

§. 488. Des Nießbrauchs verschiedene Arten sind folgende:

I. Temporäre Ueberlassung desselben gegen einen dem Eigenthümer periodisch zu gebenden Gewinn. Dieß heißt bey Gütern, welche bloß den Gebrauch und bürgerliche Früchte gewähren, Miethe, bey solchen, welche physische Früchte gewähren, oder auch bey einer Gesammtheit (Collektivbegriff) bürgerlicher Früchte, Pacht.

§. 489. Bey allem Nießbrauche, er sey Miethe oder Pacht, muß der Eigenthümer die vermiethete Sache in dem Zustande überliefern und gegen nothwendige oder zufällige Verschlimmerung erhalten, der den bedungenen Nießbrauch möglich macht.

§. 490. Mit Genehmigung des Eigenthümers kann der Miethsmann sich die Bequemlichkeit oder Quantität des Nießbrauchs erhöhen, aber ohne besondern Vertrag hierüber keine Erstattung der Meliorationskosten fordern.

§. 491. Der Begriff der Früchte ist nur vollendet, wenn sie eingesammelt sind — fructus non intelliguntur nisi percepti. Da nun der Mieth- oder Pachtzins bloß in Rücksicht der Früchte gegeben wird, so ist ein theilweiser oder gänzlicher Nachlaß des Pachtgeldes im Falle der Vernichtung oder Verminderung der Früchte vor ihrer Perception, nicht etwa Sache der Billigkeit, sondern des Rechts.

§. 492. Die percipirten Früchte sind Eigenthum des Nutznießers, und existiren also auf seine Gefahr. Casum sentit dominus.

§. 493. Der Miethsmann oder Pächter prästirt allen durch seine Schuld entstehenden Schaden, der Vermiether aber ist den Schaden zu prästiren schuldig, der durch den schlechten Zustand der Sache dem Nutznießer erwachsen ist, wenn er anders nicht diesen schlechten Zustand sich freywillig gefallen ließ.

§. 494. Der Vermiether entschädigt den Miethsmann für die Verbesserungen des Gutes, die jener selbst vorzunehmen schuldig gewesen wäre.

§. 495. Da der Nießbrauch dem Nießbraucher ein Eigenthum an die Objekte desselben gibt, so kann er auch andere an seiner Statt in den Nießbrauch substituiren, nur mit der Einschränkung, daß dadurch sein erstes und unmittelbares Verhältniß zu dem Eigenthümer durchaus nicht geändert wird.

Aftermiethe und Afterpacht.

§. 496. Da die Möglichkeit des Nießbrauchs vielfach ist, so muß in dem Vertrage die Art desselben festgesetzt werden. Wo nichts festgesetzt, wird der Nießbrauch präsumirt,

a) der der Natur der Sache am angemessensten ist, oder
b) den der Eigenthümer selbst davon machte, oder gewöhnlich zu verstatten pflegte; oder
c) den der Miethsmann seinem Stande oder Gewerbe nach zu machen pflegte.

§. 497. Beyde Arten des Nießbrauchs werden durch den Verkauf der vermietheten Sache aufgehoben. Kauf bricht Miethe.

§. 498. Eine Art des Nießbrauchs, welche in das Eigenthumsrecht noch tiefer eingreift, ist

II. die Emphyteuse, oder der Erbzinspacht. Sie überträgt an den Zinsmann und seine Erben das nutzbare Eigenthum (dominium utile) des Objekts mit Ausschluß des Rechtes der willkührlichen Veräußerung.

§. 499. Diese letztere Einschränkung nebst dem Veräußerungsrechte und der Möglichkeit des Rückfalls

an den Eigenthümer macht den Rest des Eigenthumsrechts in diesem Vertrage aus, das Dominium directum.

§. 500. Dieser Vertrag hat entweder den Anbau unangebauter Gründe oder eine höhere Benutzung angebauter ohne gänzliche Veräußerung derselben zur Absicht. Im ersten Falle pflegt als Ausdruck der fortwährenden Anerkennung des zwischen den Contrahenten gesetzten Verhältnisses eine Abgabe — Kanon — stipulirt zu werden, welche der Zinsmann an den Eigenthümer periodisch abtragen muß, und welche, da sie nur Zeichen der Anerkennung des emphyteutikarischen Verhältnisses (in recognitionem dominii) ist, mit dem Werthe des Gutes oder seiner Früchte in keinem Verhältnisse zu stehen braucht. Im andern Falle aber wird der Kanon mit dem Werthe und Ertrage des Gutes in Verhältniß gesetzt.

§. 501. Die Verweigerung des Kanons hebt in beyden Fällen das emphyteutikarische Verhältniß auf.

§. 502. Das nutzbare Eigenthum involvirt die Verbindlichkeit zur Melioration, deren Kosten daher nicht zurückgefordert werden können. Die Deterioration hebt das Verhältniß auf.

§. 503. Der Eigenthümer (dominus directus) hat nicht, wie bey dem Mieth- oder Pachtvertrage, eine Verbindlichkeit, die sich auf den Zustand des Gutes bezöge, und der Erbzinsmann kann durch die Veräußerung des Gutes nicht leiden.

§. 504. Der Erbzinsmann kann sein Recht nur durch solche Contrakte, welche weniger enthalten, als die Emphyteuse, an andere abtreten.

§. 505. Die Prästation des Laudemiums, dann die Stipulation eines Vorkaufsrechts für den Erbzinsmann, sind bloß positiven Rechts und folgen nicht aus der Natur dieses Vertrags.

§. 506. Eine mit der Emphyteuse verwandte Beschränkung des Eigenthumsrechts ist

III. das Lehen. Es differirt von der Emphyteuse darin, daß der zu leistende Kanon in persönlichen Diensten besteht, und daß diese den Beweggrund ausmachen, um dessen willen der Eigenthümer sich diese Beschränkung gefallen läßt. Objektiv genommen sind Emphyteuse und Lehen dasselbe, nur mit dem Unterschiede, daß der Lehnsvertrag auch auf Collektivbegriffe von Rechten und Vortheilen ausgedehnt wird, der Erbzinsvertrag aber auf Grundstücke beschränkt ist.

Unterschied von beneficium und feudum.

§. 507. Der Lehnsmann übernimmt die Verbindlichkeit einer steten Bereitschaft zu den stipulirten persönlichen Diensten, und nur unter dieser Bedingung behält er den Genuß des Objekts, mit welchem er belehnt ist.

§. 508. Da das dingliche Verhältniß hier bloß eine Befestigung des persönlichen ist, so leuchtet die Wichtigkeit der Investitur ein. Eben darum hebt auch die Verletzung der Lehnspflicht das Verhältniß auf.

§. 509. Gleich dem emphyteutikarischen Gute geht das Lehen auf die Familie über, und zwar entweder nach dem Rechte der Erstgeburt, oder der gemeinen Erbfolge.

Mannslehen — Kunkellehen.

§. 510. Die Beschränkung des Eigenthumsrechts ist dieselbe, wie bey der Emphyteuse; auch ist die Verbindlichkeit des Lehensmannes zu Melioration des Gutes dieselbe.

§. 511. Wo die Lehensverhältnisse nicht zugleich Grundlage der politischen Verhältnisse sind, muß ihr Objekt, die Leistung persönlicher Dienste, sich auf Privatdienste beschränken, indem sonst die Lehensherrlichkeit mit dem Staate in eine Collision kommt, welche entweder eine Unordnung in diesem oder eine Unterdrükkung der Lehensverhältnisse zur Folge haben muß.

§. 512. Eine wahre Aufhebung des Eigenthumsrechtes enthält endlich

IV. das Precarium, oder die Abtretung des Eigenthums mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs. Es fällt übrigens ganz mit dem gemeinen Nießbrauche zusammen.

Historische Veranlassung dieses Vertrags. Leibrente.

§. 513. Weiter schreitet die Aufhebung des Eigenthums durch den Schenkungsvertrag (donatio) fort. Dieser ist eine unentgeldliche und gänzliche Verzichtleistung auf das Eigenthum zu Gunsten eines Andern.

§. 514. Da nach Empfang der Sache der Vertrag seine Vollendung erreicht hat, so liegen dem Em-

pfänger weiter keine rechtlichen Rücksichten auf den Geber ob.

§. 515. Die angenommene Schenkung ist nach der Tradition der Sache unwiderruflich, die nicht angenommene aber bleibt widerruflich.

§. 516. Einschränkungen der Dispositionsfähigkeit des Gebers müssen nothwendig auch seine Schenkungen afficiren.

§. 517. Darum, und damit die Unwiderruflichkeit der Schenkungen desto mehr gesichert sey, sollen beträchtliche Schenkungen vom Staate bestätigt werden. Wegen nachfolgender Kinder oder Armuth des Gebers kann eine geschehene Schenkung rechtlich nicht widerrufen werden.

§. 518. Oeffentliche Schenkungen, wie z. B. an öffentliche Institute, an die todte Hand ꝛc. fallen unter die Polizeyaufsicht.

§. 519. Bey der subjektiven Einheit der Güter, wie zwischen Aeltern und Kindern ꝛc. ist eine rechtliche Schenkung unmöglich.

§. 520. Eine Abtretung des Eigenthums für einen durch Uebereinkunft zu bestimmenden Gegenwerth in Sachen oder in Gelde heißt Tausch oder Kauf. Bey der Gütergemeinschaft ist auch dieses Rechtsverhältniß unmöglich.

§. 521. Da der Kaufpreis conventionell ist, so braucht er nur dem bestimmten Willen der Contrahenten, nicht aber dem wahren Werthe der Sache, gemäß zu seyn. Ein unverhältnißmäßiger Kaufpreis macht

also den Vertrag nicht rückgängig, wenn nicht Irrthum oder Betrug dabey im Spiele ist.

§. 522. Der Kauf bringt die Sache unter die Güter eines andern, er ist also erst dann vollendet, wenn sie der Käufer durch körperliche oder bildliche Uebergabe zu seiner Disposition hat. Die schriftliche Uebergabe (in der Entfernung der Contrahenten) ist für geschehen zu achten, wenn das die Uebergabe aussprechende Instrument in den Händen des Käufers ist.

§. 523. Da die Verzögerung der Uebergabe oft unvermeidlich ist, aber den Kauf schwankend macht, so trete in solchem Falle die obrigkeitliche Bestätigung an die Stelle der Uebergabe, und werde sogleich nachgesucht.

§. 524. Dadurch werden die Pönitenzfälle vermieden, in welchen übrigens der Pönitirende jedesmal dem anderen Theile eine Vergütung schuldig ist, auch wenn jener keinen Schaden gelitten, und sich weder Arrha noch Reukauf bedungen hat.

§. 525. Grund dieser Bestimmung über die Pönitenz ist die nothwendige Zuverlässigkeit der Verträge und die Täuschung des Contrahenten, der nicht pönitirte, durch den Leichtsinn des andern.

§. 526. Das positive Recht, dessen Bestimmungen von den hier gegebenen abweichen, kennt als Hülfsmittel, um das Schwankende des noch nicht vollzogenen Verkaufs einzuschränken, folgende Verträge;

1) Den Vertrag über die Beybehaltung des Eigenthumsrechts bis der Kaufpreis erlegt worden (Pactum reservati dominii.

2) Den Vertrag, daß der Kauf nichtig seyn soll, wenn der Kaufschilling in bestimmter Zeit nicht erlegt worden, (Lex commissoria).

Nach unsern Bestimmungen ist der Kauf mit der Uebergabe der Sache vollzogen, und der Kaufpreis muß im Verweigerungsfalle gerichtlich gefordert werden, ohne daß eine Zögerung hierin die Gültigkeit des Kaufs afficiren könnte.

Reukauf und Arrha.

§. 527. Als äußere und zufällige Modifikationen des Kaufvertrags erscheinen: der Wiederkauf (pactum de retrovendendo); der Vorkauf (ius protimiseos); das Constitutum, und die Addictio in diem, welche das positive Recht kennt.

§. 528. So weit die Rechte des Kaufvertrages sich nicht auf die Erlegung des Kaufpreises erstrecken, sind sie dieselben wie beym Schenkungsvertrage.

§. 529. Die verzögerte Erlegung des Kaufpreises verwandelt denselben in ein Darlehn.

Usurae morae.

§. 530. Auch die Uebertragung des Besitzes durch Kauf steht unter der Oberaufsicht des Staats, in so ferne dieselbe in die Oeffentlichkeit eingreift.

Verkauf an Korporationen. Verkauf liegender Gründe.

§. 531. Das Eigenthum, das von der Individualität der Sache abstrahirend sich bloß auf ihren Werth bezieht, kann nur für den Maßstab aller Werthe selbst gelten — für das Geld. Denn jede Sache gilt noch durch ihre Individualität etwas.

§. 532. Daraus entsteht ein besonderer Vertrag, nämlich die Verstattung des Gebrauchs oder Nießbrauchs einer Geldsumme — das Darlehn.

§. 533. An sich gälte hierüber folgender Grundsatz: der verstattete bloße Gebrauch des Geldes erfordert auch bloß die Zurückgabe der vorgeschossenen Geldsumme, der verstattete Nießbrauch aber auch die Zurückgabe der Zinsen.

§. 534. Allein da das Geld überall bürgerliche Früchte (Zinsen) trägt, und die Verstattung des Gebrauchs den Darleiher selbst des Nießbrauchs beraubt, so sind die Zinsen für den Darleiher eine consequente Entschädigung, werden also bey jedem Darlehn präsumirt.

§. 535. Die Zinsen sind eine conventionelle Entschädigung und variiren daher nach den Verhältnissen der Contrahenten. Sind indeß diese Verhältnisse die des gemeinen Erwerbs, so läßt sich eine Durchschnittssumme des Kapitalgewinstes als gesetzlicher Zinsfuß etabliren.

§. 536. Dieser Zinsfuß muß aber keineswegs vorgeschrieben seyn, sondern bloß in zweifelhaften Fällen als Norm gelten.

Die Umstände, von denen das Steigen oder Fallen des natürlichen Zinsfußes abhängt, werden weiter unten bemerkt werden.

§. 537. Wachsen die Zinsen selbst zu einer Kapitalsumme an, so dürfen auch Zinsen von Zinsen gefordert werden, und zwar ins Unendliche fort, weil die

Entschädigung des Gläubigers mit seiner Entbehrung des Geldes Schritt halten muß.

§. 538. Da der Zinsfuß frey ist, so darf es auch keine simulirten Contrakte geben, in welchen die Zinsen auf irgend eine Weise versteckt wären. Dergleichen Contrakte sind als betrügerisch zu vernichten.

§. 539. In soweit eine geliehene Geldsumme nicht bloß Geld ist, sondern als Sache eine Individualität hat, fällt das Darlehn in die Bestimmungen des Leihvertrages.

§. 540. Das Darlehn kann durch accessorische Verträge befestigt werden, in so ferne der Creditor dadurch eine größere Möglichkeit erhält, sich im Falle des verletzten Vertrags zu entschädigen. Diese accessorischen Verträge sind: Pfand, Hypothek, Bürgschaft.

§. 541. Das Pfandrecht involvirt bloß den physischen Besitz der Sache, also weder den Gebrauch noch den Nießbrauch derselben. Der Pfandgeber hat sogar ein Zwangsrecht auf dessen Verweigerung.

§. 542. Die Hypothek involvirt bloß die Befugniß, die Veräußerung des Pfandes und die Verminderung seines Werthes zu hindern, in so ferne nämlich die Sicherheit der Verpfändung dadurch leidet.

§. 543. Die Bürgschaft ist eine persönliche Hypothek auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Der Bürge kann also nur

a) im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners angehalten werden, und

b) wenn außerdem die Zahlung von ihm gefordert

wird, so kann er verlangen, daß vorher das Vermögen des Schuldners erschöpft werde (beneficium excussionis.

§. 544. Alle accessorischen Contrakte lösen sich mit dem Hauptcontrakte von selbst auf.

§. 545. Alle Schuldforderung negirt einen Theil von dem rechtlichen Besitze des Schuldners, Vermögen also ist nur, was nach Abzug der Schulden noch übrig bleibt.

§. 546. Da auf diese Weise das negative Vermögen dem positiven völlig gleich kommen kann, dadurch aber der rechtliche Besitz sich von dem physischen trennen würde, so ist billig, daß der Schuldner seinen physischen Besitz, der vom rechtlichen entblößt ist, abzutreten gezwungen werde.

§. 547. Der Staat hat in diesem Falle die gerechte Vertheilung der Güter des Schuldners unter seine Gläubiger zu besorgen, so daß auf das stärkere Recht vorzügliche Rücksicht genommen werde.

§. 548. Da die Schuldforderung persönlich ist, so kann eine bloß theilweise Befriedigung der Gläubiger durch einen Gantprozeß ihre fortdauernden Ansprüche an den Rest nicht aufheben, und sie können diese wieder geltend machen, sobald der Schuldner wieder Vermögen erwirbt.

Schuldverhältnisse in den ältesten Zeiten des römischen Staats. Gesetz der zwölf Tafeln hierüber.

§. 549. Andere Verträge disponiren unmittelbar über persönliche Verhältnisse ohne Beziehung auf

genau bestimmte einzelne Objekte. Diese persönlichen Verträge sind folgende:

I der gemeinschaftliche und ungetheilte Besitz. Er gibt den indifferenten Gebrauch des Ganzen, aber nicht die einseitige Disposition über das Ganze.

II Der gemeinschaftliche Erwerb. Er gibt entweder Theil an dem Erwerbsfond, oder an dem Gewinn, oder an beyden zugleich. Statt des baaren Antheils an dem Fond kann auch Arbeit in Anschlag gebracht werden. Bey völlig gleichen Verhältnissen disponirt jedes Mitglied der Gesellschaft gültig über das Ganze.

III. Gemeinschaftliche Schuld oder Schuldforderung. In der Regel handelt jeder im Namen seiner Genossen, und macht diese durch seine Handlungen verbindlich oder frey.

IV. Der Dienstvertrag. Von dem Vertrage auf unbestimmte häusliche Dienste war schon oben die Rede. Der gewöhnliche Dienstvertrag ist das Verhältniß zwischen Handwerkern und ihren Kunden. Das Amtsverhältniß ist höherer Art. Dienste sind erst voll nach ihrer Leistung.

V. Hinterlegung. Wer die Aufbewahrung einer Sache übernommen hat, haftet für dieselbe, in so fern sie an Wesen und Form durch seine Vernachläßigung Schaden gelitten, fordert aber zurück, was er etwa auf ihre Erhaltung verwandt hat. Gebrauch oder Nießbrauch der Sache ist dem Depositar eben so wenig verstattet als dem Innhaber eines Faustpfandes.

VI. Auftrag. Wer die Aufträge eines andern besorgt, ist für alles verantwortlich, was durch Vernachläßigung oder Ueberschreitung des Auftrages gefehlt wird.

VII. Geschäftsführung. Wer ohne Auftrag die Geschäfte eines andern besorgt, damit sie nicht zu seinem Nachtheile unbesorgt bleiben, kann bey seinem Wohlwollen höchstens für ein grobes Versehen verantwortlich seyn. Er muß aber mit Vorbehalt der Ratification handeln*).

Von den Verträgen im Allgemeinen.

§. 550. Da das Recht eines besondern Contraktes aus der Bestimmtheit seiner Schließung hervorgeht, so sind alle Contrakte wo möglich mit den Worten auszudrücken, an denen ihr rechtlicher Begriff haftet.

Stipulationen der Römer. Wechsel.

§. 551. Da die Schriftsprache allein die höchste Bestimmtheit des Ausdrucks möglich macht, und dem Ausdrucke Dauer gibt, so sind alle bedeutende Contrakte schriftlich abzufassen.

§. 552. Bey allen Contrakten, welche kein strenges Gleichgewicht zwischen beiden Theilen setzen, ist weniger auf den Buchstaben als auf den Willen des Contrahenten Rücksicht zu nehmen, dessen Vortheil der geringere ist.

*) Da ich keine ausgearbeitete Rechtslehre, sondern nur ein Compendium der Staatswissenschaft liefern wollte, so kann die hier beobachtete Kürze niemand auffallen.

§. 553. Alle Contrakte, die nicht unter einen bestimmten Rechtsbegriff fallen, bestimmen sich doch nach einem Gliede folgender Formel:

Leistung gegen Leistung
Leistung | gegen Sache
Sache gegen Sache
Sache gegen Leistung

Dieß sind die unbenannten Contrakte des römischen Rechts. Sie sind zugleich immer mit irgend einem der benannten Contrakte besonders verwandt.

§. 554. Da alle Contrakte Resultate eines übereinstimmenden Willens sind, so werden sie von der Richtigkeit dieses Willens selbst afficirt.

§. 555. Darum gibt die bürgerliche Unfähigkeit zu contrahiren dem Unmündigen eine Befreyung von allen aus einem Contrakte übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 556. Eben darum hebt auch ein im Objekte fehlender Wille oder ein Irrthum den Vertrag ganz oder zum Theile auf, nachdem nämlich der Irrthum den Vertrag entweder begründete oder nur modificirte.

§. 557. Da der Irrthum auch von dem andern Contrahenten beabsichtet seyn kann, so thut der Betrug (dolus) gleichfalls der Gültigkeit der Contrakte Eintrag.

§. 558. Das Versehen in Erfüllung der Contrakte muß in dem Verhältnisse gebüßt werden, als der, welcher durch das Versehen (culpa) leidet, durch den Contrakt selbst im minderen, oder der Versehende im größern Vortheil ist.

Culpa lata, levis et levissima.

§. 559. Die verzögerte Erfüllung des Vertrags nach seiner Schließung gibt dem, welchem an der Erfüllung gelegen, für das, was ihm daran gelegen (id quod interest), Ersatz zu fordern.

§. 560. Diese Forderung erstreckt sich auch auf die nicht erfüllten Bedingungen des Vertrags, in so ferne sie dem andern Theile Vortheil gewähren.

– Zeit, Ort, Art der Sache oder der Leistung.

Natürliche und künstliche Erbfolge.

§. 561. Mit demselben Rechte, mit welchem der Einzelne besitzt, besitzt auch eine Familie, welche fortdauert, ungeachtet ihre Individuen wechseln.

§. 562. Der Stamm der Familie pflanzt sich durch männliche Descendenz fort, folglich auch der Besitz.

§. 563. Der Stamm der Familie verliert sich in Nebenzweigen, folglich auch der Besitz, wenn das Uebergehen desselben auf Nebenzweige nicht restringirt wird.

§. 564. Die Nebenzweige vermischen sich mit fremden Familien und begründen einen neuen Stamm, folglich auch ein neues Familienvermögen.

§. 565. Dem zu folge ist die Vererbung der Güter nach dem Rechte der männlichen Erstgeburt das consequente natürliche Erbrecht.

§. 566. Daraus ergibt sich ferner die Abfindung (Appanage) der männlichen und weiblichen nachgebornen Kinder.

§. 567. Je näher ein Staat seiner natürlichen Organisation als Volksstamm ist, desto strenger gilt in ihm das Erstgeburtsrecht. Je mehr er sich in einen Staat nach Begriffen umwandelt, desto mehr wird dieses Recht durch die Tendenz zur allgemeinen Gleichstellung der Bürger verdrängt.

§. 568. Der erste Schritt hiezu ist, daß die Kinder sämmtlich eine gleiche Successionsfähigkeit erhalten, und das Erstgeburtsrecht nur da noch geachtet wird, wo ein äußeres Interesse die Familie zwingt, sich als solche zu schließen.

Fürsten. Adel. Lehen.

§. 569. Dieses Erstgeburtsrecht ist nicht mehr Sitte, sondern außerordentliches Institut und förmlich festgesetztes Recht und heißt — Familienfideicommiß.

Ius retractus.

§. 570. Ist einmal die Sitte der Erbfolge zu einem willkührlichen Rechte geworden, und sind die Kinder in Ansehung der Successionsfähigkeit einander gleichgesetzt, so ist hiemit bereits die Möglichkeit anerkannt, das ganze Erbfolgeverhältniß in ein vom Staate geschaffenes umzuwandeln. Dadurch erhält die vorher indisponible Erbschaft den Charakter eines Gutes, über welches nach rechtlichen Formen disponirt werden kann.

§. 571. Consequenter Weise wird die Erbschaft nun von der Disposition ihres Besitzers abhängig, und es entsteht die Schenkung auf den Todesfall (donatio mortis causa) und die testamentarische Erbfolge.

§. 572. Wie weit nun diese künstliche Erbfolge die natürliche noch neben sich dulden wolle, ist zufällig, wie z. B. der Pflichttheil, die Intestaterbfolge ꝛc.

§. 573. Für das künstliche Erbfolgerecht ist die Erbschaft ein collektiver Begriff (universitas) aller dem Erblasser zustehenden Güter und Rechte mit ihren Negationen. Wer die ganze Masse übernimmt, ist Erbe, und wem der Wille des Erblassers etwas bestimmtes Einzelnes daraus zutheilt, ist Legatar.

§. 574. Da die Erbschaft durch die Größe des Negativen in ihr unvortheilhaft werden kann, so kann sie auch abgelehnt werden.

§. 575. Da die Testamente einen beträchtlichen Theil der Rechte des Besizes bestimmen, so ist ihre Sicherheit durch vorgeschriebene Formalitäten befestigt. — Zeugen.

§. 576. Da der Staat des Begriffs nicht Kinder, sondern auch Gatten unter sich gleich sezt, so sind auch Mütter und Gattinnen zur Intestaterbfolge zugelassen.

§. 577. Die Intestaterbfolge überhaupt ist der testamentarischen Erbfolge gegenüber noch als das natürliche Recht der Erbfolge zu betrachten, obgleich auch die Intestaterbfolge schon nach Begriffen gemodelt ist.

Criminal = Recht.

§. 578. Das Civilrecht ist der allgemeine Begriff eines Staats von den Verhältnissen seiner Bürger in Ansehung ihrer Personen und ihres Besizes.

§. 579. Es ist nichts als eine Uebersezung der physischen Verhältnisse in Begriffe, die sämmtlich in dem Begriffe eines gemeinen Wesens zusammen laufen.

§. 580. Ihr Inhalt ist demnach schon vorher gegeben, und bloß ihre Willkürlichkeit und Eigenthümlichkeit gehört dem Staate an.

§. 581. Sie sind ferner die negative Bedingung (conditio sine qua non) des gemeinschaftlichen politischen Lebens, welches unter ihrer Form thätig ist.

§. 582. Eine Negation derselben muß demnach das politische Leben unmittelbar selbst afficiren.

§. 583. Die Abwesenheit derselben hebt das politische Leben selbst auf, eben so die allgemeine Nichtanerkennung. Beydes gibt Anarchie.

§. 584. Die partielle Störung dieser Verhältnisse, wobey aber das politische Leben im Ganzen nicht aufgehoben wird, bewirkt eine Reaktion des politischen Organismus.

§. 585. Diese Reaktion erschöpft ihren Begriff, wenn sie mit der Aktion von gleicher Quantität und Qualität ist.

§. 586. Der Staat kennt die Verhältnisse, welche verlezt werden können, als Begriffe, er kann demnach auch die Art und den Grad seiner Reaktion nach Begriffen entwikeln.

§. 587. Eine solche Entwiklung, welcher allerdings das Civilrecht zum Grunde liegen muß, heißt Criminalrecht. Es enthält:

a) die möglichen Fälle der Aktion, d. i. Verbrechen;

b) die ihnen angemessene Reaktion, d. i. Strafe;

c) die objektive } Qualität des Verbrechers.
d) die subjektive }

§. 588. Auch dieses Reflexionswesen ist nur ideelle Uebersezung eines schon vorher bestandenen physischen Verhältnisses, nämlich der Rache als Instinkt und Sitte.

§. 589. Der Maßstab der Rache ist die Sättigung des Instinkts, der in der vollendeten Rükwirkung erlischt.

§. 590. Auch die Völkerstämme nehmen die Privatrache in das Ganze ihres Organismus auf, als erbliche Blutrache. Der Staat aber verwandelt sie in Strafgerechtigkeit.

Ansichten der alten Welt von der Rache. — Das Blut des Gemordeten schreyet um Rache. — Mein ist die Rache, ich will vergelten. — Nemesis. Die Kraniche des Ibycus.

§. 591. Die Strafgerechtigkeit des Staats muß eben darum die Ausübung der Privatrache zum Verbrechen machen.

Von Verbrechen.

§. 592. Verbrechen ist jede besonnene Handlung, durch deren Absicht die vom Staate festgesezten stehenden Rechte ganz oder zum Theil aufgehoben werden.

§. 593. Jedes Verbrechen ist darum Verbrechen, weil es die Sphäre des Verbrechers über die Gränzen der Möglichkeit, im Ganzen zu leben, erweitert.

§. 594. Die momentanen Verhältnisse und ihre Verlezung beurtheilt der Civilrichter nach den Graden der Nullität, die dadurch in das bürgerliche Geschäfte kommt.

z. B. Betrug in Contrakten.

§. 595. Verbrechen beziehen sich durchaus nur auf das Recht als negative Bedingung des politischen Lebens. Die positiven Aeußerungen des politischen Lebens fallen in das Gebiet der Polizey, und ihre Verlezung heißt Vergehen.

§. 596. Die Rechtsverhältnisse beruhen zulezt auf (wenn auch ziemlich entstellten) Naturverhältnissen, und haben also außer ihrer bürgerlichen Sanktion noch eine natürliche. Jemehr sie diese leztere haben, desto mehr sezt ihre Verlezung eine Verkehrtheit der Natur voraus; das Vergehen aber entspringt aus Muthwillen und Unkultur.

§. 597. Wie sich Verbrechen und Vergehen vereinigen können, so auch Strafe und Züchtigung.

§. 598. Da das Civilrecht mit der Kultur der Nation Schritt hält, so folgt hierin auch das Criminalrecht. Das unveränderlichste an den Gesezen aber ist ihre natürliche Sanktion.

§. 599. Mehr noch als die Strafgerechtigkeit ist die Strafpolizey dem Wechsel unterworfen.

§. 600. Die Rechtsverhältnisse, deren Verlezung criminell ist, sind folgende:

A) Der Staat.

1) Seine Existenz und Verfassung.
2) Seine Verwaltung im Allgemeinen.
3) Besondere Verhältnisse der Aemter. Dienstverbrechen.
4) Das Criminalrecht selbst.

B) Die Persönlichkeit der Bürger.

1) Ihr Leben
2) Die Unverleztheit und Reinheit ihres Leibes.
3) Ihre Freyheit.
4) Ihre Ehre.

C) Das öffentliche und Privat-Eigenthum.

§. 601. Hieraus entwikeln sich folgende Verbrechen:

§. 602. 1) Die Unternehmung gegen die selbstständige Existenz des Staates, oder der Hochverrath.

Er besteht in der Tendenz, den Staat in die Gewalt eines fremden Staates zn bringen. Da alle Mittel den Zweck beabsichtigen, so ist der Verrath an Subsistenz- oder Vertheidigungsmitteln oder einzelnen Theilen des Ganzen, ferner alle Unterstüzung des Feindes oder Einverständniß mit demselben gleichfalls Hochverrath.

§. 603. Ferner: 2) Die Tendenz zur Revolution oder Desorganisation des Staats. Diese ist entweder allgemein, oder Parteysache, oder Bemühung Einzelner, sie zu erregen. Ein allgemeiner Versuch, den Staat zu desorganisiren, hebt durch sein Gelingen den Staat selbst auf.

§. 604. Parteyen, welche sich gegen die Regierung des Staats erheben, sind allerdings von dieser als Verbrecher zu behandeln, indem sie die Möglichkeit der Anarchie herbeyführen. Werden aber die insurgirenden Parteyen der regierenden an Macht gleich, so geht eine neue Ordnung der Dinge hervor.

§. 605. Einzelne Aufwiegler sind Verbrecher, weil bey dem Gelingen ihres Unternehmens Suspension des Rechts oder Anarchie vorauszusehen ist. Sie wollen den Staat desorganisiren, und werden von seiner bestehenden Organisation niedergedrükt.

§. 606. Die gewaltsame Unternehmung gegen die Ausübung der Staatsgewalt ist Aufruhr; die bloße Weigerung der Folgeleistung ist Polizeyvergehen.

§. 607. Dienstverbrechen verlezen das besondere Verhältniß, das ein Bürger vermöge seines Amtes zum Staate hat. Sie sind:

a) Misbrauch der Amtsgewalt zu Privatabsichten.
b) Privatverwendung öffentlicher Gelder.
c) Bestechlichkeit.
d) Erschleichung des Amtes.

§. 608. Die Selbstrache ist nach eingeführtem Criminalrechte Verbrechen. Sie ist aber nur da cri-

minell, wo die Beleidigung criminell war, sonst ist sie Polizeysache.

§. 609. Das Verbot der Selbsthülfe sezt Fälle voraus, in welchen die Strafgerechtigkeit des Staats Statt finden konnte.

Moderamen inculpatae tutelae.

§. 610. Unter den Verbrechen gegen die Persönlichkeit der Bürger ist das erste die Beraubung des Lebens durch schnelle und offene Gewalt, der Todschlag, oder durch nicht gewaltsame Mittel, Mord. Der Todschlag durch heimliche Gewalt ist Meuchelmord.

§. 611. Selbstmord ist kein Verbrechen, da das Individuum mit sich selbst in keinem Rechtsverhältnisse steht. Das Unedle der Handlung kann der Staat als Polizey durch Verachtung bestrafen, oder der Unmännlichkeit des Selbstmörders verzeihen.

§. 612. Der Bürger, der seine Selbstrache an den Staat abgetreten hat, rechnet darauf, daß dieser ihm die Unverleztheit seines Leibes wie seines Lebens garantire. Darum ist es Verbrechen, wenn durch Verstümmlung oder durch Wunden der Leib eines Bürgers absichtlich verlezt wird.

§. 613. Auch in sexualer Hinsicht muß der Leib keine fremde Gewalt leiden. Misbrauch eines fremden Leibes auf natürliche oder unnatürliche Weise ist daher gleichfalls Verbrechen.

§. 614. Die Freyheit des örtlichen Aufenthalts und des ungehinderten Gebrauchs seiner Glieder macht

ebenfalls einen Theil der unmittelbaren Persönlichkeit aus, welche der Staat in Rechte umwandelt. Darum sind Gefängniß, Fesseln, Entführung, in so ferne sie aus Privatwillkür über einen Bürger verhängt werden, Verbrechen.

§. 615. Ohne dafür anerkannt zu seyn, daß man eines bürgerlichen Lebens mit andern fähig sey, kann man in dieses Leben nicht von allen Seiten eingreifen. Die Nichtanerkennung der Ehre eines Bürgers — die Injurie — ist also ebenfalls Verbrechen.

§. 616. Folgendes sind die verschiedenen Arten der Injurie:

a) Körperliche unfreye Behandlung. Schläge.
b) Benennungen, welche die Ehre ganz oder zum Theile negiren. Oeffentliche oder Privatbeschimpfung. Verleumdung.
c) Verlezung der besondern Ehre des Amtes oder Standes.

Crimen laesae majestatis. Adel. Militair.

Von Strafen.

§. 617. Die Strafe ist nicht bloß auf Klage des Verlezten, und zu seiner Genugthuung zu verhängen, sondern von Staatswegen. Sie ist Ausgleichung des Verbrechens für und durch den Staat.

§. 618. Das einfache Prinzip der Strafen ist demnach die Wiedervergeltung, welche eine dem

Grade und der Art nach gleiche Retorsion des verlezten Rechts fordert.

§. 619. Die Anwendung dieses einfachen Prinzips ist aber nicht einfach. Die Wiedervergeltung verliert alle in ihrem Begriffe enthaltene Gleichheit, wenn die Parteyen und die Umstände ungleich sind.

§. 620. Die Parteyen sind ungleich, wenn das Verbrechen

a) zwischen Staat und Bürger;
b) einer eminenten Person und einem einfachen Bürger
c) Aeltern und Kindern, Mündigen und Unmündigen
d) beyden Geschlechtern

begangen wird.

§. 621. Die Umstände sind ungleich, wenn

a) das Verbrechen einen Theil der Rechte verlezt, der bey dem Verbrecher fehlt,
b) das Verbrechen aus einer Rohheit hervorgeht, welche der Strafende nicht nachahmen kann
c) die Strafe ihrer Natur nach nicht ausführbar ist,
d) der rohe Sinn des Verbrechers die Strafe vereitelt.

§. 622. In allen diesen Fällen muß von dem buchstäblichen Sinne der Wiedervergeltung abgegangen, und durch Reflexion eine Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafe ausgemittelt werden.

§. 623. Die strengste buchstäbliche Wiedervergeltung kann nur in folgenden Fällen Statt finden:

a) wenn das Verbrechen gegen das Leben,
b) wenn es gegen das Eigenthum gerichtet ist, und beyde Parteyen Eigenthum haben,
c) wenn es eine Injurie ist unter Personen gleichen Standes.

Für alle andere Fälle ist eine Compensation der durch die strengste Wiedervergeltung bestimmten Strafe auszumitteln. Die Grundsäze, welche hiebey den Richter leiten müssen, sind folgende, welche zugleich das spezifische Wesen der einzelnen Strafen entwikeln.

§. 624. Die Strafen haben dieselben Objekte, wie die Verbrechen, nämlich: das Leben im Staate, das physische Leben, den Leib, die Freyheit, die Ehre und den Besiz.

§. 625. Von diesen sind folgende absolut: Leib, Leben und Freyheit. Relativ sind: bürgerliches Leben, Ehre und Besiz. Absolute Strafen können in relative umgewandelt werden und umgekehrt, nur muß in dem einen Falle die compensirende Strafe vergrößert, in dem andern aber vermindert werden.

I. Strafen, welche das politische Leben des Bürgers treffen.

§. 626. Unter diesen ist die erste Acht und Bann (aquae et ignis interdictio). Sie beraubt den Geächteten aller Rechtsfähigkeit, und nimmt ihm die Möglichkeit des physischen Lebens, in so ferne dieses auf dem bürgerlichen beruht. Sie ist also här-

ter als Landesverweisung. Auch ist sie härter als der Tod, so wie das Verbrechen, welchem sie angemessen ist, schwerer als Mord.

§. 627. Diese Strafe ist dem Verbrechen des Hochverraths adäquat, denn sie ist die genaue Retorsion dessen, was der Verbrecher über den Staat bringen wollte.

§. 628. Vermöge der Einheit des Staats und der Kirche verbindet sich mit der Acht auch der Bann, und jene kann nur in Verbindung mit diesem ganz wirksam seyn, auch kann sie nur in einem mächtigen und ausgebreiteten Reiche Statt finden.

§. 629. Wo sie nicht mehr Statt finden kann, muß sie compensirt werden durch die ihr zunächst folgende Strafe am Leben.

§. 630. Die einfache Hinrichtung ist keine volle Compensation, sie muß also erschwert werden, entweder durch lange und harte Beraubung der Freyheit, oder durch den Schimpf der Hinrichtung durch den Strang. Lezteres ist selbst noch Milderung.

§. 631. Eine Polizeystrafe, wie z. B. Zuchthausarbeit, Schläge rc. kann hier nicht zur Compensation angewandt werden.

§. 632. Eine zweyte Art politischer Strafen ist die Landesverweisung (Exilium. Deportation). Sie ist die Beraubung des Aufenthalts in dem Vaterlande verbunden mit dem gezwungenen Aufenthalte in einem fremden Lande. Die volle Wirksamkeit dieser Strafe sezt innige Vaterlandsliebe voraus, sie ist daher in Demokratien vorzüglich einheimisch.

§. 633. Die neuern Staaten haben den Mangel der Vaterlandsliebe bey dieser Strafe durch das Unangenehme des Verbannungsortes, und die Behandlung in demselben zu ersezen gewußt. So entstand aus dem Exil die Deportation.

§. 634. Die Deportation ist eine genaue Retorsion des Verbrechens gegen die Verfassung des Staats, und kann durch Arbeit, Dauer ꝛc. auf jede erforderliche Weise geschärft werden.

§. 635. Sie beraubt den Verbrecher weder der bürgerlichen Rechtsfähigkeit noch auch der Ehre.

§. 636. Sie soll nicht auf andere Verbrechen angewandt werden, denen nach dem Begriffe der Retorsion eine andere Strafe zukommt. Wird sie z. B. statt des Arbeitshauses oder der Festungsarbeit angewandt, so gehört die Verbannung nicht mehr in ihren Begriff.

§. 637. Die Unternehmung einer Revolution kann nur mit lebenslänglicher harter Verbannung (welche auch Festungsarbeit seyn kann) gebüßt werden. Aufwieglung wird gebüßt mit einfacher Deportation.

§. 638. Die Ehre kann nicht an sich Objekt der Strafe seyn, denn wer dieselbe nicht durch Thaten verwirkt hat, dem kann der Staat sie nicht nehmen. Er kann nur aussprechen, daß er sie verwirkt habe.

§. 639. Dagegen aber ist Demüthigung die consequente Retorsion der Injurien. Für alle Injurien ist daher angemessene Strafe die Abbitte.

§. 640. Die Ausdrücke der Abbitte sind genau nach der Injurie abzumessen, und diese nach dem Grade

der Ehre. Daraus ergeben sich (ohne Rücksicht auf den besondern Charakter eines Staats oder eines Zeitalters) folgende Stufen der Injurien:

a) unfrey, feige, irreligiös;

b) liederlich, Betrüger, ehrlos (Schurke).

§. 641. Die Injurie gegen eminente Personen fordert außer der Abbitte noch eine Polizeystrafe, welche nach dem Grade der Eminenz der Personen bis zur Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät steigt.

§. 642. Die Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät kann nur in harter Zuchthausstrafe bestehen, zu deren Milderung aber die beleidigte Majestät selbst geneigt seyn soll. Traf die Injurie auf ein Glied der regierenden Familie, so fordert sie selbst Milderung der Strafe.

§. 643. Die Abbitte aber als das Wesentliche der Retorsion jeder Injurie darf nie nachgelassen werden. Ihr ist die Ehrenerklärung zwar beyzufügen, aber nicht mit ihr zu verwechseln.

§. 644. Die Ehrenerklärung ist der Versuch, die Folgen der Injurie aufzuheben. Sie gleicht also dem Schadensersatze, und kann, wie dieser, nicht für Strafe gelten.

§. 645. Ihrer Natur nach muß die Ehrenerklärung in Verhältniß gesezt werden mit folgenden Umständen: ob die Injurie heimlich oder öffentlich, mündlich oder schriftlich, ins Angesicht oder hinterrücks begangen worden.

§. 646. Da man nur Ehre hat, in so ferne man selbst an Ehre glaubt, so ist die Injurie kein öf-

fentliches, sondern nur ein Privatverbrechen, und kann durch Privatverzeihung getilgt werden.

§. 647. Da die Genugthuung für gekränkte Ehre wie alle Genugthuung, nur vermittelst der Justiz erlangt werden soll, so ist die eigne Genugthuung in Ehrensachen — das Duell — ein Verbrechen.

§. 648. Das Criminelle des Duells liegt nicht in seinen Folgen, welche zufällig sind, sondern darin, daß die Duellanten sich der Herrschaft des Gesezes entziehen, um unter die Herrschaft des Zufalls zu treten.

§. 649. Der Staat retorquirt das Verbrechen, indem er die, welche sich seiner Administration entzogen, derselben verlustig erklärt — ewige Landesverweisung.

§. 650. Da die Landesverweisung unter die relativen Strafen gehört, welche in den meisten Fällen eine Compensation fordern, so ist diese auszumitteln nach dem Begriffe der ursprünglichen Strafe.

§. 651. Die Folgen des Duells (Tod oder Verwundung) gehen nicht in die criminelle Beurtheilung des Duells ein, wohl aber der Grad, in welchem sich die Duellanten der Entscheidung des Zufalls exponirten. Darum fällt die ganze Strafe des Duells nur auf das Duell auf Leben oder Tod; ein Duell auf Wunden verdient mildere Strafe.

§. 652. Eine körperliche Injurie involvirt, daß der Injuriant den andern als einen verworfenen oder der Zucht bedürftigen Menschen betrachte. Die Abbitte muß also hier den höchsten Grad der Demüthi-

gung haben, und mit einer gerichtlichen Retorsion der körperlichen Behandlung verbunden seyn.

§. 653. Die körperliche Injurie gegen den Regenten ist der höchste Grad des Verbrechens der beleidigten Majestät. Ihre Strafe ist Festungsarbeit. — Die Bestimmung der Dauer dieser und anderer Strafen gebührt einer positiven Criminalgesezgebung.

II. Lebensstrafe.

§. 654. Da das Prinzip aller Strafen die Retorsion ist, so gibt es für Mord und Todschlag keine adäquate Strafe, als die Todesstrafe.

§. 655. Da der Mord kein Privatverbrechen ist, wie die Injurie, so kann die Verzeihung des Ermordeten die Strafe weder mildern noch aufheben. Ferner ändert es die Strafe nicht, ob der Mord Mittel oder Zweck ist. Auch kann die Todesstrafe auf keine Weise compensirt werden.

Nichtigkeit der Gründe gegen die Todesstrafen.

§. 656. Wenn die Selbsthülfe unvermeidlich war, so ist der Todschlag, den sie zur Folge hatte, nicht criminell.

§. 657. In der Hinrichtung des Verbrechers wird entweder bloß die Strafe vollzogen, oder auch durch das Schmähliche derselben das Niedrige des Verbrechens aufgewogen. Darum gebührt dem Meuchelmorde der Strang, und nicht das Schwert.

§. 658. Wo die Verhältnisse ungleich sind, heiße der Mord ein qualificirter, und werde durch Hinzufügung einer Polizeystrafe strenger bestraft. Eben so, wo die natürliche Sanktion strenger ist, z. B. Aelternmord, Brudermord 2c.

§. 659. Dem von der Mutter begangenen Kindermorde kann an sich keine mildere Strafe zukommen, als die dem qualificirten Morde gebührt. Die Abtreibung der Frucht kann nicht als voller Mord betrachtet werden.

III. Leibesstrafen.

§. 660. Die Strafen, welche in körperlicher Behandlung bestehen, sezen entweder eine Rohheit von Seite des zu bestrafenden voraus, und folgen daher meistens auf Polizeyvergehen, oder sind Retorsion einer körperlichen Injurie.

IV. Strafen an der Freyheit.

§. 661. Arrest und Gefängniß. Jener beschränkt bloß den Aufenthalt, dieser kann bis auf die Beraubung des freyen Gebrauches der Glieder steigen.

§. 662. Gefängniß ist entweder mit Zwang zu (harter oder leichter) Arbeit verbunden oder nicht. Arrest ist entweder Polizeystrafe für den Misbrauch der Freyheit, oder Mittel, sich der Person eines Angeklagten zu versichern.

§. 663. Gefängniß ist seiner Natur nach Retorsion für das Verbrechen an eines andern Freyheit begangen, z. B. gewaltsame Entführung, Nothzüchtigung. Mit harter Arbeit verbunden, wiegt es die Rohheit des leztgenannten Verbrechens auf.

Zuchthäuser und Arbeitshäuser in polizeylicher und crimineller Hinsicht.

V. Vermögensstrafen.

§. 664. Die Strafe am Vermögen (welche vom Schadensersatze unabhängig ist), muß nicht nach Summen Geldes, sondern nach Quoten des Vermögens berechnet werden, und ist für den, der am Vermögen andrer gefrevelt hat, eine gültige Retorsion.

§. 665. Wer am Vermögen nicht büßen kann, muß an Leib oder Freyheit büßen. Die Strafe an Freyheit und Leib ist aber als intensiver zu betrachten. Darum kann auch die Strafe an Zuchthausarbeit ihrem Geldwerthe nach, nicht gegen die gestohlene Summe berechnet werden.

§. 666. Für den Geldbetrag der Diebstähle muß die positive Gesezgebung ein Minimum festsetzen, unter welchem kein Diebstahl criminell ist, und welches den Maßstab für die Bestrafung der schwerern Diebstähle abgibt.

§. 667. Diebstahl mit gewaltsamen Einbruch ist gleich dem Raube zu achten, und der Raub verbindet mit seiner Criminalstrafe noch eine Polizeystrafe.

§. 668. An den Gefängnißstrafen aller Art ist das schwere Gefängniß abzurechnen, das der Verbrecher während der Untersuchung ausgehalten hat.

§. 669. Da die bisher erwähnten Strafen auf die spezifische Natur der Verbrechen berechnet sind, so darf dem Delinquenten zwischen zwey oder mehrern Strafen nicht die Wahl bleiben.

Karrenschieben und Tod bey Kant. Geld = und Todesstrafe. Landesverweisung oder Tod.

d.

Objektive Quantität des Verbrechens.

§. 670. Die criminelle Quantität eines Verbrechens besteht in dem Grade, in welchem sie dem Staate und seinem stehenden Rechte entgegengesezt ist.

§. 671. Die physische Quantität einer Handlung liegt diesseits, und die moralische jenseits dieser Bestimmung.

§. 672. Die criminelle Quantität eines Verbrechens beurtheilt sich demnach

a.) nach der Stufe des Rechts, welchem das Verbrechen widerstrebt;

b) nach dem Grade des widerrechtlichen Willens.

§. 673. Verbrechen gegen das Leben des Staats sind schwerer, als die gegen das Leben des Bürgers; diese beyden aber sind die schwersten. Ihnen folgen Verbrechen gegen die Verfassung und Verwaltung des Staats, dann gegen Persönlichkeit und Besiz des Bürgers.

§. 674. Der Grad des widerrechtlichen Willens ist zu beurtheilen nach dem Grade von Reflexion oder physischer Energie, der sich bey seiner Ausführung zeigte. Daraus folgt:

a) daß ein Versuch (Attentat) um so weniger die Strafe des vollendeten Verbrechens erdulden könne, je weiter er von der Vollendung entfernt ist, weil die Unvollständigkeit der That nicht erlaubt, den Vorsaz für gänzlich entschieden zu halten.

b) Daß ein Versuch, der ohne Schuld des Verbrechers mislungen ist, oder der an dem lezten Schritte zur Vollendung verhindert wurde, der vollendeten That gleich zu achten sey.

§. 675. Ein Versuch, den die Reue nicht zur Vollendung kommen ließ, verfällt, so weit der Versuch selbst schon eine criminelle That war, in Criminalstrafe, so weit er aber bloß Versuch eines nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens war, in Polizeystrafe.

§. 676. Theilen sich mehrere in die That, so werden alle criminell in dem Verhältnisse, als sie Antheil an der That haben.

§. 677. Den größten Antheil an der That hat der, welcher den Plan zu ihrer Ausführung entwarf (Urheber), oder physisch die Ausführung leitete (Rädelsführer).

§. 678. Dem Urheber oder Rädelsführer gebührt außer der vollen Strafe des Verbrechens noch eine Polizeystrafe für die Zusammenrottung; den Theil-

nehmern an der Haupthandlung die volle Strafe des Verbrechens, den Gehülfen aber, welche nicht die Haupthandlung selbst ausübten, eine gelindere Strafe.

§. 679. Jedes einfache Verbrechen wird qualificirtes Verbrechen, wenn zu der einfachen Handlung desselben Vorbereitungsanstalten organisirt worden sind.

Subjektive Quantität des Verbrechens.

§. 680. Die nach obigen Grundsäzen ausgemittelte objektive Quantität des Verbrechens ist nur dann für voll anzunehmen, wenn von Seite des Verbrechers die volle Freyheit der Reflexion da war.

§. 681. Die Grade der Reflexionsfreyheit bestimmen den Grad der subjektiven Strafbarkeit oder Imputabilität.

§. 682. Die Reflexionsfreyheit fällt entweder in den Moment, wo das Verbrechen projektirt, oder in den, wo es begangen wurde, oder in keinen von beyden.

§. 683. War das Verbrechen vorher entworfen und nachher begangen, so heiße es ein prämeditirtes Verbrechen.

§. 684. Das prämeditirte Verbrechen behält seine Strafbarkeit, auch wenn die Ausführung in einen Moment des selbstverschuldeten Mangels an Reflexionsfreyheit fällt.

§. 685. Der selbstverschuldete Mangel an Reflexionsfreyheit entsteht aus Trunkenheit oder Affekt. Physische Unfähigkeit zur Reflexion hebt, so weit jene Statt findet, die Imputabilität auf.

§. 686. Ein Verbrechen, welches im Affekt oder in Trunkenheit concipirt und begangen wurde, ist nicht als Verbrechen, sondern als Schuld (culpa) zu bestrafen.

§. 687. Frey entworfen und frey begangen, gibt den vollen Begriff der Imputabilität.

§. 688. Affekte der Kraft (Zorn, Rache) haben mehr Zurechnung als Affekte der Schwäche (Angst, Verzweiflung). Dieses mildert die Strafe eines nicht prämeditirten Kindermordes von Seite der Mutter.

§. 689. Die nicht gereifte Reflexionsfähigkeit verwandelt gleichfalls das Verbrechen in Schuld.

Verbrechen der Minderjährigen.

§. 690. Schuld ist jede gesezwidrige That, welcher die gesezwidrige Absicht ganz oder zum Theil fehlt. Je mehr diese Absicht fehlt, desto geringer ist die Schuld.

§. 691. Außerdem messen sich die Grade der Schuld auch nach der mehrern oder mindern Möglichkeit, oder auch nach der größern oder geringern besondern Verbindlichkeit, die der Verbrecher gehabt hätte, die That zu verhindern. Wo die Verhinderung gar nicht möglich war, ist die That Zufall.

§. 692. Schuld ist es ebenfalls, wenn aus dem Verbrechen mehr erfolgt, als der Verbrecher beabsichtigte. Diese Schuld wird gebüßt durch eine der Criminalstrafe hinzugefügte Polizeystrafe.

§. 693. Die Strafe der Schuld kann der Strafe des Verbrechens sehr nahe kommen, aber sie niemals erreichen.

Dritter Abschnitt.

Von der Administration des Staats.

§. 694.

Administration ist die lebendige Thätigkeit der sämmtlichen Organe des politischen Ganzen. Sie hängt von dem Lebensprinzip des Staats unmittelbar ab.

§. 695. Wenn die Organisation sich von außen vollenden könnte, so würde die vollkommenste Organisation nicht ohne die vollkommenste Administration seyn. Da aber jenes nicht ist, so gilt der Gemeinspruch: daß das Glück der Völker weniger von ihrer Verfassung, als von ihrer Administration abhängt.

§. 696. Nur die Organe des Staats, welche ein positives und stätiges Leben haben, deren äußere Organisation zugleich sehr gering ist, haben eine von ihrer Organisation verschiedene Administration.

§. 697. Die Lehre von der Administration kann sich also nicht auf das Justizwesen, sondern allein auf Polizey und Finanzwesen beziehen.

§. 698. Das Finanzwesen ist die Sustentation aller Anstalten, aus welchen sich der äußere Organismus des Staats zusammensetzt.

§. 699. Diese Sustentation muß von den Sustentationsmitteln der Nation genommen werden. Das Wesen dieser muß also zuerst bekannt seyn.

Erstes Kapitel.

Vom Nationalvermögen.

§. 700. Das Nationalvermögen überhaupt ist die Summe des Besitzes der Einzelnen verbunden mit dem herrenlosen Gebiete, welches von den geographischen Gränzen des Staates umschlossen ist.

§. 701. Das Vermögen des Einzelnen besteht in der Summe brauchbarer Dinge, die zu seiner willkürlichen Disposition sind.

§. 702. Da der Gebrauch der Dinge sich entweder auf Nothwendigkeit und Bequemlichkeit, oder auf Geistesbildung und aesthetische Anschauung bezieht, so ist das Vermögen der Einzelnen allen diesen Rücksichten unterworfen.

§. 703. Den ersten und Grundbestandtheil des Privatvermögens machen die Erfordernisse der nothwendigsten Nahrung, Kleidung und Wohnung aus. Diese sind sämmtlich Produkte des Ackerbaues; dieser macht also das Grundvermögen der Nation aus.

§. 704. Die Menge angebauter Ländereyen und ihr Ertrag im Verhältniß zu der Consumtion der Nation ist das wirkliche Nationalvermögen.

§. 705. Mit hinlänglicher Heeresmacht verbunden, ist dieses Nationalvermögen Basis der Unabhängigkeit und Dauer eines Staats.

§. 706. Die Verfertigung von Bequemlichkeiten, welche das Bedürfniß der ersten Nothwendigkeit überschreiten, ist nur in so weit möglich, als der Ackerbau einen Ueberschuß über die Nothdurft der Ackerbauer abwirft.

§. 707. Die Gewerbtreibende Klasse ist also im richtigen Verhältnisse zum Staate, wenn ihre Consumtion dem Ueberflusse der Ackerbauer gleich ist.

§. 708. Soll für Geistesbildung und Kunst etwas gethan werden, so muß dieß ebenfalls durch den Ueberfluß möglich seyn, welchen der Ackerbau abwirft.

§. 709. Alle höhere Stände sind demnach auf den Ueberschuß der Landökonomie angewiesen, welches voraussetzt, daß der Landbauer höchst einfache Bedürfnisse habe.

§. 710. Diese Einfachheit findet sich bey dieser Volksklasse von selbst, wenn sie die Möglichkeit noch nicht kennen gelernt hat, durch einen repräsentativen Gegenwerth über alle Werthe zu disponiren. So wie jener Gegenwerth um sich greift, zerstört er die eben entwickelte natürliche Subsistenz und producirt eine künstliche, die lange fluktuirt, bis sie mit der natürlichen Subsistenz ins Gleichgewicht kommt.

§. 711. Nationen können sich zu einander verhalten als ackerbauende und gewerbtreibende Stände, wobey denn ebenfalls die letztern von den erstern abhängig sind.

§. 712. Das Geld, welches die natürliche Subsistenz der Nationen und Stände in eine künstliche umwandelt, fließt aus einer vom Staate und der Nation unabhängigen Quelle, ist also an sich in keinem Verhältnisse mit dem Ackerbau und den Gewerben.

§. 713. Auch die Vermehrung des Geldes steht an sich in keinem Verhältnisse mit Ackerbau und Gewerben, es kann also durch seine Existenz sowohl als durch seine Verbreitung die natürlichen Verhältnisse nur stören.

§. 714. Wenn es auch bloß Gegenwerth aller Werthe ist, also scheinbar mit diesen im Gleichgewichte steht, so hat es doch schon dadurch, und durch seine Dauer, Theilbarkeit, Transportabilität ꝛc. ein Uebergewicht über die Werthe, die es repräsentirt, also einen eminenten Werth.

§. 715. Dieser eminente Werth ist es, wodurch das Geld alle natürliche Verhältnisse umkehrt, weil es dadurch vor allen Produkten gesucht wird.

§. 716. Die erwähnten Verhältnisse, welche eine Nation in Ansehung ihrer Bedürfnisse von der andern abhängig machen, erfordern einen wechselseitigen Tausch ihrer Produkte. Auch diese natürlichen Verhältnisse werden gestört durch das Geld.

§. 717. Im Innern des Staates entwickeln sich unter dem Einflusse des Geldes folgende Veränderungen:

a) der Stand, der die Gewerbe der Nationen vermittelt, zieht und hält das Geld an sich.

b) Er schlägt den Werth seiner eigenen Arbeiten

hoch an, und hält die Produkte, deren Ueberfluß Gegenstand seiner Thätigkeit ist, möglichst nieder.

c) Durch die Kapitalien des Kaufmanns werden einzelne Zweige der Produktion aufgeregt, und aus ihrem Verhältnisse zu dem Ganzen gerissen.

d) Der Kaufmann, der von der Produktion abhängen sollte, dominirt sie.

§. 718. Diese Störung aller natürlichen Verhältnisse durch das Geld macht den Geldbesitz zum Gegenstande des allgemeinen Strebens, und erregt Anhäufungen von Producenten in einzelnen Produktionszweigen, die zwar nach und nach selbst wieder ins Gleichgewicht kämen, wenn sie nicht durch die stets veränderlichen Einflüsse des Geldes immer wieder aufs neue gestört würden.

§. 719. Das allgemeine Streben nach Gelde theilt sich auch dem Landvolke mit, und da dieses durch den absoluten Werth seiner Produktion begünstigt wird, so muß endlich der Geldbesitz an das Landvolk übergehen und den übrigen Ständen eine Zeit lang die Subsistenz außerordentlich erschweren.

§. 720. Durch die fortdauernde Bearbeitung der Bergwerke und die geringe Consumtion des Geldes muß dasselbe in den Ländern, die den Handel und Verkehr ihrer Zeit unter sich einschließen, fortdauernd zunehmen. Daraus folgt:

a) daß das natürliche Verhältniß der Produktionszweige zwar vermöge seiner Naturgemäßheit sich zu etabliren sucht, aber von dem veränderlichen künstlichen immer wieder verdrängt wird.

b) Daß das Mißverhältniß des Kaufmannsstandes zu den andern Ständen fortwährend steigt, bis dieser Stand durch die Ueberzahl seiner Mitglieder sich mit den andern Ständen ins Gleichgewicht bringt.

c) Daß das Geld die Produkte in ihrem relativen Werthe höher treibt, wobey es doch an seinem eigenen eminenten Werthe nichts verliert, im Gegentheile noch gewinnt.

d) Daß das Geld neue Zweige der Produktion aufregt, aber ganz ohne Rücksicht auf das natürliche Verhältniß der Produktionszweige.

§. 721. Das Geld ist für alle Staaten etwas äußeres, auch für die, welche es aus Bergwerken gewinnen.

Ursachen der Armuth Spaniens. Die Nation, welche die Quellen des Geldes besitzt, muß immer die ärmste seyn.

§. 722. Dadurch gerathen alle Staaten in eine gegenseitige Geldabhängigkeit von einander, welche das Nationalvermögen in Geldreichthum umwandelt, und die Nationen zwingt, hierin mit einander zu wetteifern.

Maxime der Staaten, das Geld im Lande zu halten. Maßregeln, die deshalb genommen werden.

§. 723. Da dieser Wetteifer, ob er gleich das Geld beabsichtet, doch von Produkten getragen wird, so unterhält und vermehrt er den Welthandel.

§. 724. Der Nationalreichthum besteht nun, nachdem die Selbstständigkeit der Ernährung aus

seinem Begriffe verschwunden ist, in der relativen Geldsumme eines Staats, welche ihn in den Stand setzt, über die Arbeit anderer nach Belieben zu disponiren, und in seinem eigenen Kreise alle möglichen Produktionszweige durch Kapitalien zu unterhalten.

§. 725. Das Nationalvermögen war etwas an sich, der Nationalreichthum ist etwas bloß relatives. Er begründet die politische Geldmacht, und die stehenden Armeen.

§. 726. Bey solchen Verhältnissen ist es möglich, daß ein Staat ganz verarmen, d. h. alles Geld verlieren kann, was nicht den Verkehr der ersten Bedürfnisse vermittelt. Dieses aber kann er nicht verlieren.

§. 727. Die Folgen dieser Verarmung sind: a) die Unmöglichkeit aller Industrie außer den Gewerben erster Nothwendigkeit, b) äußerst geringer Preis der Arbeiten und der Produkte; c) politische Nullität.

§. 728. Die geringen Preise der Arbeit und ihrer Produkte in einem verarmten Lande können Ursache werden, daß Ausländer ihre Kapitalien in diesem Lande anlegen, und dadurch der Armuth wieder in etwas abhelfen.

§. 729. Die Bereicherung eines Landes bringt dagegen folgende Wirkungen in demselben hervor:

1) Möglichkeit und höchste Vervollkommung aller Industrie, woraus entsteht, daß die Nation auf dem allgemeinen Markte mit andern Nationen concurriren, und sich auf ihre Kosten noch mehr bereichern kann.

(a) Bessere Arbeit, b) leichtere Arbeit, c) Betrieb im Großen.)

2) Hoher Arbeitslohn und hoher Preis aller Produkte.

3) Politisches Gewicht. (Englische Subsidien. Soldtruppen).

§. 730. Das Wanken eines Staats zwischen Armuth und Reichthum drückt sich in der Handelsbilanz und in so ferne aus, als ihre Faktoren gegenseitig von gleicher Art sind. Ist dieß nicht, so ist die numeräre Handelsbilanz von der wahren verschieden.

Streben der Staaten nach einer günstigen Handelsbilanz, Maßregeln, die sie dazu anwenden.

§. 731. Der Reichthum einer Nation tendirt selbst wieder zur Armuth, indem 1) seine zunehmende Geldmasse immer mehrere Kapitalien nach dem Auslande hinzieht*). 2) Seine Preise steigen endlich doch über die Möglichkeit der Concurrenz mit andern Staaten; 3) die Nothwendigkeit, alle Kapitalien auf den äußern Verkehr zu verwenden, bringt für den innern Verkehr ein Surrogat des Geldes hervor, welches mit dem Flor des Staats zunimmt, so daß endlich seine Existenz nicht nur auf dem Gelde, sondern noch auf einem künstlichen Gelde beruht, dessen ganzer Werth von dem Glücke des auf den äußern Verkehr gewandten Kapitals abhängt, welches endlich durch die Concurrenz der vorhin ärmeren Länder doch sinken muß.

*) Kolonien können hier wohlthätige Ableiter werden.

§. 732. Das Schwanken der Staaten zwischen Reichthum und Armuth dauert so lange fort, als die Quellen des Geldes neue Zuflüsse geben, welche das Gleichgewicht stören. Dieses Schwanken wird auch noch dadurch für einzelne Nationen drückend, daß es nicht zwischen denselben Nationen bleibt, sondern einige zurücksinken, andere ganz neu empor kommen.

Phönicien. Alexandria. Holland. Nordamerika.

§. 733. Die Erschöpfung der Bergwerke muß ein Gleichgewicht zwischen Staaten und Staaten hervorbringen, welches sich festsetzt, und endlich den Nationalreichthum wieder in Nationalvermögen verwandelt.

§. 734. Dadurch müssen auch im Innern der Staaten Produktion und Geld in ein relatives Gleichgewicht kommen, indem die äußern Zu- und Abflüsse des Geldes einen regelmäßigen Gang nehmen.

§. 735. Sind Produktion und Geld so weit im Gleichgewichte, so werden auch die Produkte nicht mehr des Geldes wegen gesucht, sondern um ihrer selbst willen. Dadurch wird der eminente Werth des Geldes aufgewogen.

§. 736. Die ganze Existenz der Staaten reducirt sich dann wieder auf die natürlichen Verhältnisse des Bodens und der Gewerbe. Jener muß diese mit seinem Ueberflusse tragen.

§. 737. Der Nationalreichthum endet also wieder mit Nationalvermögen. Für die mittlere Fluktuation zwischen beiden sind durchgreifende Regierungsgrundsätze unmöglich, und die ganze Regierungskunst besteht hier in einem klugen Temporisiren.

§. 738. Die einzige Quelle, sowohl des Nationalvermögens als des Nationalreichthums, ist die Arbeit der Nation. Sie ist theils producirende, theils bildende.

§. 739. Von einer Zeit, in welcher die Produktion der Natur ohne Arbeit den Bedürfnissen der Menschen genügte, geht die Geschichte aus, und in der Zukunft liegt eine Zeit, wo die menschliche Kunst der Natur gebieten wird.

§. 740. Zwischen diesen Extremen liegt die Arbeit mit ihrer Mühseligkeit, und es gilt das Problem: mit der kleinsten Kraft das größte Produkt zu Stande zu bringen.

§. 741. Der erste Schritt zu Lösung dieses Problems ist die Theilung der Arbeit. Die Trennung der Gewerbe ist zugleich Ursache und Folge der fortschreitenden Kultur.

§. 742. Der zweite Schritt ist die Verstärkung der Kraft durch berechnete Entgegensetzung der Kräfte — Mechanik. Sie ist theils Erfindung des Zufalls, theils Folge der Wissenschaft.

§. 743. Das dritte zu jenem Zwecke führende Mittel ist die Bildung eines besondern Standes bloß für den Austausch der Produkte.

Kaufmannsstand. Märkte.

§. 744. Das vierte Mittel ist die Umwandlung des Tausches in Handel durch Dazwischenkunft des Geldes.

§. 745. Die Vortheile, welche das Geld gewährt, sind:

a) ein ungemein großer Gewinn an Zeit und Arbeit.
b) die höchste Pünktlichkeit des Tausches,
c) die allgemeine Gangbarkeit desselben,
d) die Möglichkeit der Aufsparung und der leichte Transport.

§. 746. Da das Geld nicht Waare ist, welche consumirt wird, sondern Austauschungsmittel, so besteht sein Werth

a) in seiner Summe,
b) in der Schnelligkeit seiner Cirkulation.

§. 747. Daraus folgt, daß eine kleine, aber schnell cirkulirende Summe einer größern gleich gilt, die um so viel langsamer cirkulirt. Daher sind denn auch Beförderungsmittel der Cirkulation einer wirklichen Vermehrung des Geldreichthums gleich zu achten.

§. 748. Diese Beurtheilung gilt sowohl für das Ganze als für den Einzelnen, und macht die genaue Schätzung des Wohlstandes einer Nation nach der cirkulirenden Geldsumme unmöglich.

§. 749. Durch seinen eminenten Werth wird das Geld selbst Waare und beurtheilt nach seiner innern Güte und der Form seiner Ausprägung.

§. 750. Der innere Werth setzt alle Münzen sich gleich, und nach demselben beurtheilt stehn sie al pari.

§. 751. Die Form der Ausprägung bringt, eben so wie die Lokalität ihres Courses, einen Unterschied in die Geldsorten. Daraus entstehen Agio und Course.

§. 752. Um die Dauer der Münzen zu erhöhen,

wird ihr edles Metall mit einem schlechtern versetzt, und durch eine Vergrößerung dieses Zusatzes decken sich die Münzkosten (Schlagschatz).

§. 753. Um den feinen Gehalt der Münzen zu sichern, ist eben nicht nöthig, daß das Münzrecht ein Regal sey. Wenn Privatleute münzen, so kommt es darauf an, daß jeder seinem Gepräge, wie irgend einer andern Waare, Credit erwerbe.

§. 754. Die edlen Metalle, welche das Material zum Gelde hergeben, erhalten einen conventionellen Werth gegen einander, der aber im Einzelnen auch wieder dem Course unterworfen ist.

§. 755. Die Spekulation auf den Cours der Münzen sowohl als der beiden edlen Metalle erzeugt einen eigenen Handelszweig, dessen Objekt bloß das Geld ist.

S. System des Handels von J. M. Leuchs. Zwey Theile. Nürnberg 1804. 8. sicher das vorzüglichste Werk in der ganzen kaufmännischen Litteratur. Die Schriften von Büsch sind dagegen Geschwätze.

§. 756. Der Werth der Produkte in Geld angegeben heißt Preis, und ist von ihrem wahren Werthe, d. h. ihrer Nützlichkeit, gänzlich verschieden.

§. 757. Die Preise werden ursprünglich bestimmt durch die Arbeit, welche einem Produkte inhärirt, denn nur für diese verlangt der Besitzer eines Produkts bey dessen Ueberlassung an andere Entschädigung. Die Natur ist allen gemein, die Arbeit aber ist das eigenste Eigenthum.

§. 758. Daher nehmen die Preise selbst die schon

oben entwickelte Natur der Arbeiten an, und stehen im umgekehrten Verhältnisse der Nützlichkeit des Produkts.

§. 759. Sekundair werden die Preise bestimmt durch das Verhältniß der Summe sämmtlicher Arbeit zu der roulirenden Geldsumme.

§. 760. Im Einzelnen werden die Preise bestimmt durch die einzelnen Richtungen, welche der Verkehr gegen ein Produkt nimmt. Steigende und fallende Nachfrage, Seltenheit oder Menge des Produkts oder der Arbeit, u. s. w.

§. 761. Die Preise, welche sich bloß durch das allgemeine Verhältniß zwischen Produktion und Geld setzen, sind für ein Land die natürlichen Preise, gegen welche die Marktpreise graviriren.

§. 762. Da (nach dem obigen) die Preise die Natur der Arbeit annehmen, so folgt, daß Arbeiten und Produkte der ersten Nothwendigkeit die geringsten im Preise seyn müssen, und daß ein auf dieselben verwendetes Kapital die geringsten Gewinne abwerfe.

§. 763. Aller Gewinn aber ist in dem zusammengesetzten Verhältnisse seiner Größe und Stätigkeit. Dadurch kommt der Gewinn der niedern Erwerbsklassen mit dem Gewinne der höhern ins Gleichgewicht.

§. 764. Die Gewinne der höhern Erwerbsklassen müssen unstät seyn, da sie auf unstäte Bedürfnisse gegründet sind.

§. 765. Was physisch produktiv ist, einen Gebrauch verstattet, oder durch veränderte Form am Werthe zunimmt, ist auch fähig, einen Kapitalgewinst abzuwerfen.

§. 766. Kapital ist, was auf die Erwerbung der Gewinnbringenden Sache, ihren Unterhalt und ihre Bearbeitung verwendet wird.

§. 767. Wirft ein Kapital bloß das ab, was auf seinen Unterhalt oder seine Bearbeitung verwendet worden, wozu auch die Kosten des nothdürftigen Unterhalts des Kapitalisten zu rechnen sind, so hat es bloß einen gemeinen Ertrag. Wirft es mehr ab, so gibt es reinen Gewinn.

§. 768. Die einfachste Anwendung eines Kapitals ist auf den Anbau des Bodens, und der Ertrag hievon der stetigste. Nach diesem folgen Gewerbe, Künste und Wissenschaften, deren Ertrag größer, aber unsicherer ist.

§. 769. Der reine Gewinn wieder zum Kapitale geschlagen, vergrößert dieses, folglich auch die künftigen Gewinste, ausgegeben aber erhält er die übrigen Gewerbe.

§. 770. Vermöge der Selbstständigkeit, welche das Geld sich erwirbt, kann es selbst Kapital werden, und trägt sodann homogene Früchte als Zinsen.

§. 771. Das Geld auf Erwerbszweige verwandt, nimmt in Ansehung der Zinsen die Natur dieser Erwerbszweige an, und erzeugt dadurch einen natürlichen Zinsfuß, der nicht für alle Erwerbsklassen derselbe seyn kann.

§. 772. Im Allgemeinen richten sich die Zinsen nach folgenden Verhältnissen:

1) große und häufige oder kleine und seltene Anleihen;

2) großer oder kleiner Geldvorrath;
3) große oder kleine Kapitalgewinste;
4) Sicherheit oder Unsicherheit des Kapitals.

§. 773. Von dem Stande des Zinsfußes in einem Lande läßt sich zwar auf einen jener entgegengesetzten Umstände zurückschließen, allein der Schluß bleibt immer zwischen einer Alternative schwankend, weil entgegengesetzte Ursachen dasselbe hervorbringen. Der Schluß kann also erst durch empirische Kenntnisse Bestimmtheit erhalten.

§. 774. Die Zinsen bezeichnen den Preis des Geldes, und dieser ist dann der natürliche, wenn Anbietende und Suchende sich das Gleichgewicht halten. Das Geld also, wie alle Produkte, erhält seinen richtigen Preis durch das Gleichgewicht seines Marktes.

§. 775. Wenn die Vertheilung der Arbeit alle Arten des Erwerbs hervorgebracht hat, so bilden sich auch von selbst Anstalten, welche durch Beförderung des Waarenumsatzes die Cirkulation des Geldes beschleunigen. Es finden sich Producenten und Kundleute an bestimmten Orten und Zeiten auf Märkten zusammen.

§. 776. Vermöge des eminenten Werthes, welchen das Geld hat, ziehen die Märkte den Käufern nach und nicht den Verkäufern. Ausnahmen macht die Seltenheit der Arbeiten oder Produkte.

§. 777. Wo die Produktion lebhaft ist, sind die Märkte so häufig und so vertheilt, daß sie sich nicht mehr als besondere Zusammenkünfte auszeichnen, sondern

in einem offenen Gewerbe der Producenten bestehen.

Historische Entstehung der Messen und Märkte.

§. 778. Messen, welche Centralpunkte des Handels mehrerer Staaten bilden, müssen mit der Verbreitung und dem Steigen der Produktion sinken.

§. 779. Ein zweites Beförderungsmittel des Waarenumsatzes liegt in der Leichtigkeit des Transports sowohl der Waaren als der Bestellungen. Dahin gehören Handelsstraßen, Fuhrwesen, Postwesen u. dgl.

§. 780. Die Vermehrung und Beförderung des Waarenumsatzes muß nothwendig auf den Geldumlauf wirken. Es gibt aber auch unmittelbar auf das Geld selbst berechnete Beförderungsmittel seines Umlaufs. Dieß sind die Banken.

Girobank, Zettelbank und Diskontokasse. Wechsel. Hievon mündlich. S. auch Leuchs System des Handels, wo die Theorie der Bankanstalten so wohl in privater als politischer Rücksicht mit der Bündigkeit und Bestimmtheit entwickelt ist, durch die sich das ganze Buch auszeichnet.

§. 781. Die Bankanstalten bilden sich, wo sie Bedürfniß sind, als Privatunternehmungen von selbst. Sie führen aber neben der Beschleunigung der Geldcirkulation noch ein Geldsurrogat ein, das, wenn es nie an Credit mangelte, noch Vorzüge vor dem Gelde haben müßte. Allein der Credit dieses Surrogats ist an dem Orte seiner Schöpfung der größte, das Surrogat verbreitet sich also ganz über den innern Verkehr, und das baare Geld zieht sich in den äußern.

§. 782. Will der Staat ein Geldsurrogat schaffen, so thut er dieß entweder, indem er als Kaufmann spekulirt und bereits reich ist, oder weil er es nicht ist, und sich aus der Geldverlegenheit helfen will. Was den ersten Fall betrift, so soll der Staat mit keinem Gewerbe concurriren, im zweiten Falle aber wird der Staat, weil es ihm an Credit fehlt, seinen Papieren gezwungenen Cours verschaffen müssen.

Mögliche Verhältnisse einer Bank zum Staate. Banken von Hamburg, Amsterdam, London. Ehmalige St. Georgenbank in Venedig.

§. 783. Dieß schwächt seinen Credit noch mehr, und ist gleich einer Schuldenlast, denn nur durch öfteres Einlösen kann er den Cours seiner Papiere emporhalten.

§. 784. Die Surrogate des Geldes und der Zahlungen haben als Vermehrung des im Umlaufe befindlichen Tauschmittels dieselbe Wirkung wie eine baare Vermehrung der cirkulirenden Geldsumme — sie steigern alle Preise, in so fern das Geld nicht neue Abwege findet.

Staatsökonomie.

§. 785. Die Leitung der Veränderungen des Nationalvermögens durch den Staat macht einen Theil der höhern Polizey, die Bildung des Staatsvermögens aus dem Nationalvermögen aber das Objekt der Finanzwissenschaft aus.

§. 786. Bey den einfachen Verhältnissen des Nationalvermögens nährt sich der regierende Stand von dem Ueberschusse des Ackerbaues und überhaupt von den Gaben der andern, und die Handarbeiten für den Staat sind eine gemeinschaftliche Last aller.

§. 787. Wo Geld und Kultur ist, sind die Arbeiten für den Staat vielfach, und der Staat bedarf einer für ihn disponiblen Summe, um sie ins Werk zu richten.

§. 788. Diese Summe muß von dem Nationalvermögen genommen und in festen Perioden erhoben werden, weil sich die Verwendung derselben fortwährend erneuert.

§. 789. Vorausgesetzt, daß der Staat keine auswärtigen Zahlungen mache, ist die Erhebung der Abgaben keine Verminderung des Nationalreichthums, weil alles wieder an die Nation zurückgegeben wird. In diesem Falle können die Abgaben bloß die Wirkung einer veränderten Richtung des Geldes haben.

§. 790. Das Staatsvermögen kann entweder in Grundstücken, Naturallieferungen, Erwerbszweigen oder Geldabgaben bestehen.

§. 791. Grundstücke, durch deren Administration oder Verleihung der Staat seine Ausgaben ganz oder zum Theile bestreiten muß, geben nie den vollen Ertrag eines Privateigenthums. Der Staat muß also immer mehr Grundstücke haben, als er eigentlich braucht, und verliert noch daran seine Abgabe.

Domainen. Ausnahme bey urbar zu machenden Grundstücken.

§. 792. Erwerbszweige, welche der Staat (als Regalien) treibt, haben das gegen sich, daß sie gleichfalls nicht so viel ertragen, wie in den Händen des Privatmannes, daß sie diesen aus seiner Sphäre drängen, und den Staat mit ihm in eine Klasse setzen. Auch verliert der Staat hier wiederum seine Abgabe.

Ausnahmen, welche hiebey Statt finden können.

§. 793. Naturallieferungen kann der Staat nur in so ferne annehmen, als sie einen Theil seiner Einkünfte ausmachen, auf dem kürzesten Wege erhoben, und schnell wieder verwendet werden.

§. 794. So lange der Geldreichthum existirt, sind Abgaben in Gelde die zweckmäßigsten.

§. 795. Da die Verhältnisse des Nationalreichthums durch das Geld in einer steten Fluktuation erhalten werden, so kann kein unabänderliches Abgabensystem aufgestellt werden, sondern der Politiker muß jener Fluktuation folgen. Das einzige, was hier die Wissenschaft leisten kann, besteht in der Uebersicht der allgemeinsten Fluktuationsverhältnisse, aus welchen sich Grundsätze für das Abgabensystem ergeben.

§. 796. Von dem Nationalreichthume soll nur so viel in die Staatskassen fließen, als die Administration des Staats kostet. Die äußern Verhältnisse eines Staats aber können diese Regel sehr abändern, indem sie entweder dem Staate einen größern Aufwand abnöthigen, oder ihn zwingen, eine Geldsumme für die zufällige Disposition aufzuhäufen.

§. 797. Die Anhäufung des Geldes zu einem

Staatsschatze muß soviel möglich vermieden werden, denn der Staatsschatz ist dem Umlaufe entzogen und todt. Ferner besteht das Staatsvermögen nicht in dem baaren Geldvorrathe, sondern in dem für den Staat disponibeln Theile des Nationalvermögens.

§. 798. Wenn der Staatsschatz fruchtbringend verwendet wird, so muß er sich vergrößern. Vergrößert er sich nun auf Kosten der Auswärtigen, so kann dieß dem Staate vortheilhaft seyn, in so ferne die Abgaben in gleichem Verhältnisse mit dieser Vergrößerung abnehmen. Vergrößert sich aber der Staatsschatz auf Kosten der Bürger, so ist er desto mehr schädlich.

Ausleihen des Staatsschatzes an auswärtige Staaten.

§. 799. Die Schädlichkeit des Staatsschatzes kann nur dadurch aufgehoben werden, daß er von der Regierung zum Besten der Bürger in Umlauf gesetzt wird. Die beste Verwendung desselben ist wohl, wenn der Staat eine Leihbank errichtet, welche dem Bürger auf Bedingungen leiht, die kein Privatmann eingehen könnte.

§. 800. Außerdem ist der Wohlstand der Bürger der beste Staatsschatz, indem er dem Staate stets eine Summe zur Disposition darbietet, und dieß um so bereitwilliger, je geringer vorher die Abgaben waren.

§. 801. Die Bedürfnisse des Staats gehen aus dem Nothwendigen und Nützlichen immer mehr in das Liberale über, je höher seine Kultur steigt; die Einkünfte müssen daher gleichfalls steigen.

§. 802. Sie steigen von selbst, a) in so ferne

sie in Grundstücken oder Erwerbszweigen bestehen, denn diese liefern einen höhern Ertrag; b) in so ferne sie in Naturalien bestehen, denn diese steigen im Preise; c) in so ferne sie auf dem Betriebe der Erwerbszweige ruhen, denn dieser wird lebhafter. — Alles aber, was nun noch fehlt, muß durch neue Abgaben erhoben werden.

Von Abgaben.

§. 803. Wer **soll** und wer **kann** zu den Abgaben beytragen? Das eine ist eine Frage des Rechts, das andere eine Frage der Politik.

§. 804. Beytragen **soll** jeder aktive Bürger, beytragen **kann** jeder, der einen Antheil am Nationalvermögen hat.

§. 805. So lange nicht jeder das Unentbehrliche dem Staate freywillig zum Opfer darbringt, muß der Staat aus dem Gesichtspunkte des Ganzen die Staatseinkünfte auf die verschiedenen Theile des Nationalvermögens repartiren, wobey denn die strengste Gerechtigkeit gegen den Einzelnen unmöglich ist.

§. 806. Diese strenge Gerechtigkeit gegen den Einzelnen, welche bey der Repartition der Auflagen nicht beobachtet werden kann, muß indeß durch besondere Rücksichten bey Hebung der Abgaben möglichst ersetzt werden. Dadurch wird eine stete Aufsicht auf die Vermögensumstände der einzelnen Bürger nothwendig.

Mittel, durch welche der Staat sich diese Uebersicht verschaft.

§. 807. Die Nothwendigkeit dieser Rücksichten hat zur Folge, daß der Staat etwas mehr erheben muß, als er genau braucht. Die Kosten der Hebung muß er gleichfalls auf die Abgaben schlagen.

§. 808. Die Seiten des Nationalvermögens, auf welche die Abgaben repartirt werden können, sind folgende: 1) die Personen der Erwerber; 2) der Ertrag der Grundstücke; 3) Ertrag und Betrieb der Gewerbe, oder überhaupt Verwendung der Kapitalien; 4) Consumtion.

§. 809. Eine Reduktion dieser sämtlichen Rücksichten auf eine einzige müßte zuletzt auf den Ackerbau fallen, der bey den einfachen Verhältnissen das ganze Nationalvermögen trägt — das physiokratische System.

Entwicklung der Gründe für dasselbe. Sie beruhen sämtlich auf dem Begriffe von Nationalvermögen, verlieren also alles Gewicht, wo Nationalreichthum ist. François Quesnaye. Le Trosne.

§. 810. Die vier oben angeführten Rücksichten umfassen alle Seiten des Nationalreichthums, und Sache der Regierungskunst ist es, das Abgabensystem den Umständen gemäß bald auf diese bald auf jene Seite besonders zu richten.

§. 811. Soll die Person der Erwerber des Nationalreichthums mit einer Abgabe belegt werden, so kann diese Kopfsteuer nur äußerst gering seyn, weil der Arme sie zahlen soll wie der Reiche.

§. 812. Dabey wird sie aber den Armen dennoch drücken und den Reichen soviel als verschonen. Sie

wird ferner kinderreichen Familien am meisten zur Last fallen, und bey einem geringen Ertrage im Ganzen doch große Hebungskosten verursachen.

§. 813. Außerdem ist gegen die Kopfsteuer entscheidend, daß die Person des Bürgers keinen Theil des Nationalvermögens ausmacht, folglich auch nicht an sich, sondern bloß in Ansehung ihres Erwerbs steuerbar ist. Daher erscheint die Kopfsteuer meistens in persönliche Vermögenssteuer umgewandelt.

§. 814. Da nun auch nicht die nothdürftige Nahrung des Bürgers, sondern bloß sein reines Einkommen als steuerbares Vermögen betrachtet werden kann, so ergibt sich eine nicht leicht zu hebende Schwierigkeit, dieses Vermögen auszumitteln.

Eidliche Angabe des Vermögens bey Confiskationsstrafe. Reichsstädte. Census in Rom und Athen.

§. 815. Nimmt die Vermögenssteuer einen äußern Maßstab, und theilt die Bürger nach demselben in Klassen, so hängt sehr viel von der Natur des genommenen Maßstabes ab, ob die Steuer für die Einzelnen mehr oder minder ungleich ausfallen soll.

Besondere Beyspiele in den Vorlesungen.

§. 816. Nimmt sie als Rangsteuer Stand und Würden zum Maßstab, so kann sie nicht fehlen, einzelnen Familien außerordentlich drückend zu werden.

§. 817. Richtet sie sich überhaupt nach Familien (Feuerstätten), ohne irgend eine andere Rücksicht, so ist sie in der That reine Kopfsteuer.

§. 818. Leichter scheint die Gerechtigkeit zu erreichen bey der Grundsteuer. Allein diese sezt nicht nur eine sehr genaue Vermessung der Grundstücke voraus, sondern auch eine richtige Taxation derselben. Beydes ist kostspielig und mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden.

Städtische Grundstücke und Grundstücke auf dem Lande.

§. 819. Die Grundsteuer muß bloß den reinen Ertrag der Grundstücke treffen, sonst schwächt sie ihre eigene Basis.

§. 820. Wenn sie in Natura geliefert wird, so soll sie (z. B. der Zehnte) doch nicht auf eine bestimmte Art von Früchten fixirt seyn, sonst hemmt sie den Ackerbau.

Maßregeln, um den Steuerherrn zu entschädigen, im Falle er dabey Nachtheil hätte.

§. 821. Die Grundsteuer hat die geringsten Hebungskosten und die leichteste Controle.

§. 822. Was dem Einzelnen nachgelassen werden muß, kann auf die andern repartirt werden. Eben so, wenn ganze Gemeinden Nachlaß bedürfen.

§. 823. Die Grundsteuer, wenn sie mäßig ist, wird wirklich von dem Grundbesitzer bezahlt, ohne auf den Preis seiner Früchte geschlagen zu werden. Denn für alle Abgaben gilt folgender Grundsaz:

„Steuern, die von dem Fond der Produk-
„tion erhoben werden, schwächen zuerst den
„reinen Gewinn dieses Fonds, und afficiren

„dann erst den Preis der Produkte, wenn die„ser nicht weiter herabgebracht werden kann. „Steuern, welche von den **Produkten** „selbst erhoben werden, erhöhen zunächst den „Preis der Produkte, und schwächen dann „erst die Produktion, wenn dieser nicht mehr zu „steigern ist.

§. 824. Die **Gewerbsteuer** trift den **reinen** Ertrag von jedem **nicht** auf die Benuzung von Grundstücken gelegten Kapital. Sie trift also weder die Bedürfnisse des nothwendigen Unterhalts, noch auch die unmittelbaren Gewerbskosten.

§. 825. Sie trift auch die Kapitalien, welche auf Zinsen ausgethan werden, aber sie muß jedes nur im Verhältniß der Zinsen, für die es ausgethan ist, treffen.

§. 826. Sie trift die Gewerbe, in so ferne in ihnen Kapitalien vortheilhaft angelegt werden, oder in so ferne ihr Betrieb durch seine Oeffentlichkeit den Staat berührt, oder Sicherheits- und Bequemlichkeits-Anstalten erfordert. Unter diesen Betrieb gehören auch bürgerliche Geschäfte überhaupt, und ohne Rücksicht auf bestimmte Gewerbsklassen.

§. 827. Bey der Besteurung der Gewerbe hat der Staat an ihrer Rangordnung einen richtigen Maßstab, so weit sie bloße Gewerbe ohne Wissenschaft sind. Mit diesem Maßstabe kann die **Lösung der Patente** in das genaueste Verhältniß gesezt werden, sie ist daher die angemessenste Gewerbsteuer.

§. 828. Das Unvermögen der Individuen kann

hier wieder berücksichtigt, und das daraus entstehende Deficit auf die übrigen Bürger repartirt werden.

§. 829. Die bürgerlichen Geschäfte, welche nicht eben zu einer bestimmten Gewerbsklasse gehören, kann der Staat gleichfalls mit einer Abgabe belegen, wenn er die Bürger zwingt, die für dieselben nöthigen schriftlichen Aufsätze mit einem Zeichen des Staats zu versehen, das nach der Wichtigkeit der Geschäfte verhältnißmäßig bezahlt werden muß. Unter den erforderlichen Einschränkungen kann diese Stempeltaxe dem Staat viel eintragen, ohne dem Bürger lästig zu werden.

§. 830. Abgaben auf den Betrieb der Gewerbe können außer den Personen noch folgende Objekte treffen:

a) die Gegenstände des Betriebs.

b) Die Mittel des Betriebs.

c) Die Richtung des Betriebs.

§. 831. Abgaben auf die Gegenstände des Betriebs erhöhen die Preise derselben, fallen zum Theil mit der Consumtionssteuer zusammen, wirken, wenn sie hoch sind, auf den Betrieb schwächend, und veranlassen Schleichwege.

§. 832. Sind die mit Abgaben belegten Gegenstände Objekte des Luxus, so drücken die Abgaben niemand unmittelbar, aber sie haben zur Folge:

a) daß der Luxus eine andere Richtung nimmt, wenn sie hoch sind,

b) daß mehrere Familien, welche sich nicht einzu-

schränken wissen, sich desto schneller ruiniren, woran aber allerdings nichts gelegen ist.

§. 833. Die Luxussteuer muß die innern Gewerbe möglichst schonen, und am strengsten auf fremde Luxusartikel fallen. In diesem Falle ist sie Polizeymaßregel.

§. 834. Die Luxussteuer darf nie auf Objekte fallen, deren Genuß zwar Bequemlichkeit, aber zugleich nothwendiges Requisit für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit ist. (Fenstertaxe).

§. 835. Hohe Abgaben auf Gegenstände des gemeinen Verkehrs gelegt, werfen nicht mehr ab, als mäßige, und untergraben den Verkehr.

§. 836. Auf die Mittel des Betriebs kann der Staat nur dann Abgaben legen, wenn sie entweder auf seine Kosten bestehen, oder für die Bürger selbst lucrativ sind.

Weggeld. Zölle. Postgeld.

§. 837. Die Richtung des Verkehrs kann in der Regel kein Gegenstand von Abgaben seyn. Die Abgaben aber können hier als Mittel in der Hand der Polizey den Verkehr leiten.

§. 838. Die Consumtionssteuer, wenn sie auf allen Verbrauch gelegt, und aus der Hand des ersten Käufers oder Verkäufers genommen wird, afficirt alle Seiten des Nationalreichthums zugleich. Sie kann daher auch für eine Erhöhung aller übrigen Abgaben gelten.

Licent. Accise.

§. 839. Nach dem oben aufgestellten Grundsatze wirkt sie zuerst auf Erhöhung der Preise, dann auf Verminderung der Kapitalgewinste. Welche von beiden Wirkungen erfolgen soll, hängt jedesmal von dem Ausschlage der Marktpreise ab; der Staat kann daher nicht wissen, wer sie zahlt.

§. 840. Dagegen aber hat sie den Vorzug, daß sie auch die Fremden, welche sich im Staate aufhalten, mit trift, welches in großen Städten, die häufig von Fremden besucht werden, keine ganz zu vernachläßigende Rücksicht ist.

§. 841. Die einzelnen Arten von Consumtionssteuer (als Mahlgelder) geniren einzelne Arten der Consumtion, und fallen gleichfalls bald auf die Producenten, bald auf die Consumenten, drücken aber den Armen um so mehr, je mehr sie auf Gegenstände erster Nothwendigkeit fallen.

§. 842. Die Hebungskosten dieser Abgabe sind eben so groß, wie der Betrug dabey. Der Staat hat also diese Abgabe auf keine Weise in seiner Gewalt.

§. 843. Das Resultat ist also: eine relativ zweckmäßige Combination aller Arten von Steuern mit steter Revision des Steuerfußes, und humanen Rücksichten bey der Hebung.

§. 844. Befaßt sich der Staat selbst mit Hebung der Steuern, so hat er es auch in seiner Gewalt, die unvermeidlichen Ungerechtigkeiten der Repartition durch Rücksichten bey der Hebung wieder gut zu machen. Er muß aber auch die Hebungskosten, welche oft sehr beträchtlich sind, wieder auf die Steuer schlagen, und

er kann, wenn nicht das Deficit, das durch den Nachlaß bey Unvermögenden entsteht, von den Vermögenden getragen wird, niemals auf eine sichere Summe rechnen.

845. Verpachtet der Staat die Abgaben, so wird zwar das Volk von den Generalpächtern äußerst gedrückt, aber der Staat kann auf eine bestimmte Summe sicher rechnen.

Neues französisches Hebungssystem durch eine Unterordnung von Receveurs.

Staatsschulden.

§. 846. Die Abgaben sind aber überhaupt nur für den gewöhnlichen Lauf der Dinge berechnet; soll der Staat in außerordentlichen Fällen außerordentliche Abgaben auflegen oder borgen?

§. 847. Außerordentliche Auflagen können nur in so ferne Statt finden, als die ordentlichen noch nicht das Maximum erreicht haben. Ein außerordentliches Bedürfniß also, das diese Einschränkung übersteigt, nöthigt zum Schuldenmachen.

§. 848. Der Staat, welcher Schulden macht, ist mit einem borgenden Privatmanne, der das geborgte Kapital mit Gewinn umsetzt, nicht in gleichem Verhältniß, sondern er gleicht einem Privatmanne, der für die unmittelbare Consumtion borgt. Ihm müssen also die Zinsen eine neue Last werden. Die Bestreitung der Zinsen fordert neue Auflagen, das Schuldenmachen greift also den Nationalfond durch neue Auflagen an.

§. 849. Diesem Uebel kann der Staat vorerst abhelfen, wenn er seine Obligationen als Papiergeld in Cours setzt. Die hieraus resultirende Vermehrung der Geldmasse macht die Bezahlung der neuen Auflage möglich.

§. 850. Der Staat erhält, wenn er in Verlegenheit ist, nie ein Darlehn zu gleichen Procenten, wie der Privatmann, denn er kann seine Verlegenheit nicht verbergen, und braucht zu jedem Anlehen eine Menge Unterhändler, welche alle ihren Gewinn ziehen.

§. 851. Ist die Verlegenheit des Staats groß, so muß er Einkünfte für die Zinsen verpfänden. Behält er nun die Hebungskosten der Einkünfte, so muß er das Anlehen vergrößern; überläßt er die Hebung dem Creditor, so kann dieser die Unterthanen drücken und den Staat betrügen.

§. 852. Die Staatsschuldscheine, welche coursiren, geben durch ihr Steigen und Fallen einen besondern Gegenstand kaufmännischer Spekulation, der aber nur in der Hauptstadt möglich ist. Dieß zieht eine Menge Kapitalien aus den Provinzen, die ohnehin das meiste für die Auflagen zu Bezahlung der Interessen beytragen müssen, in die Hauptstadt.

§. 853. Werden die Kapitalien im Auslande geborgt und die Interessen an das Ausland bezahlt, so kann dieß vortheilhaft seyn, wenn der Staat im Auslande weit wohlfeiler borgt.

§. 854. Borgt der Staat von seinen Bürgern, so verschaft er diesen dadurch eine sichere Benutzung ihres Kapitals, erhält die Zinsen im Lande, und

verhindert, daß auch die Kapitalien nicht außer Landes angelegt werden.

§. 855. Die Nachtheile des Schuldenmachens im Allgemeinen kann der Staat auch dadurch vermindern, daß er theils alle seine Obligationen in kleinen Theilen in Umlauf setzt, theils auch zur Bedingung macht, daß der Unterthan das Kapital nie aufkündigen könne, die Regierung aber immer.

§. 856. Borgt der Staat von seinen Bürgern, so hat dieß im Allgemeinen zur Folge:

a) daß das Schicksal der Bürger innigst mit dem Schicksale des Staates verkettet wird.

b) daß das baare Geld durch den Cours der Obligationen noch mehr nach dem auswärtigen Verkehr getrieben wird.

c) daß überhaupt die Vortheile und Nachtheile der Geldvermehrung entstehen.

d) daß endlich der Staatscredit die Nation, oder diese jenen vernichtet (Hume).

§. 857. Ueberhaupt hat das Borgen für den Staat das Nachtheilige, daß es die gegenwärtigen Administratoren des Staats leicht zu gewagten Unternehmungen oder leichtsinnigen Ausgaben veranlaßt, indem die Nachtheile der Schuldenlast auf die künftige Generation mehr als auf die gegenwärtige drücken.

§. 858. Das Abzahlen der Schulden geht gewöhnlich sehr langsam. Der Tilgungsfond beruht entweder auf zufälligen Einkünften, oder es wird eine besondere Auflage zu Tilgung der Schulden erhoben.

Zweites Kapitel.

Oberpolizey oder Regierung.

§. 859. Die Polizey ist die stete Reflexion des Staats auf sich selbst, — Oberaufsicht, welche zugleich auch die Richtung und das Spiel der lebendigen Erscheinung des Staates bestimmt — Leitung des Staats. — Beide Rücksichten zusammengefaßt ist sie Regierung.

§. 860. Ihre Aufsicht und Leitung erstreckt sich über die Oeffentlichkeit aller Art, und dadurch ist zugleich die äußere Gränze ihres Wirkungskreises gegeben. Das Privatleben der Bürger, in so ferne es sich nicht öffentlich macht, gehört nicht vor das Forum der Polizey.

Staaten, in welchen das Privatleben in das öffentliche verwebt ist. Tugend der Republiken.

§. 861. Das Handeln der Polizey ist zwingend, wo es Widerstand findet, strafend, wo seine Absichten gestört werden. Die Polizey aber, da sie eigentlich nur die höchste Menschheit der Nation ist, welche sich der Mittel des Staates bedient, um die ganze Nation zu sich emporzuheben, straft als Erzieherin ihres Volkes — sie züchtigt.

§. 862. Die Polizey straft nicht Verbrechen, sondern Vergehen, und der Maßstab ihres Strafens ist Muthwille, Gefahr, Schaden.

§. 863. Es gibt Zeiten und Staaten, in welchen

alle Strafen Polizeystrafen sind, und andere, wo Polizeystrafen als Criminalstrafen sancirt werden.

§. 864. Die Polizeystrafen consumiren sich nicht in der Retorsion, wie die Criminalstrafen, sondern haben als Züchtigungen den Zweck zu bessern und abzuschrecken. Sie müssen daher streng seyn, aber nicht so sehr, daß der Staat in Verlegenheit käme, wenn er sie anwenden sollte.

§. 865. Die Gerechtigkeit der Criminalstrafen zu finden ist leicht, abschreckende Polizeystrafen zu finden nicht schwer, aber das der Zeit und dem Volke gemäße Verhältniß zwischen Criminal- und Polizeystrafen zu finden, ist ein Problem, welches zu jeder Zeit nur die weisesten Gesetzgeber zu lösen vermochten.

Physische Polizey.

§. 866. Wie der Einzelne gegen Klima, zufällige physische Einflüsse und schädliche Thiere, Leben, Gesundheit und Besitz zu sichern bemüht ist, so übernimmt die Polizey diese Sorge für das Ganze.

§. 867. Aus dem Zusammenwohnen der Menschen bilden sich neue schädliche Einflüsse, welche nur durch die vereinigte Wirksamkeit aller abzuwehren sind. Auch dieß ist Sorge der Polizey.

§. 868. Jemehr sich ein Staat zur selbstständigen Bildung schließt, je mehr ferner in ihm die Theilung der Arbeit und die Kultur sich entfaltet, desto abhängiger wird die Sustentation des Einzelnen von dem Ganzen. Das wachsame Auge des Ganzen, die Po-

lizey, muß also auch für die Sustentation des Einzelnen Sorge tragen, in so fern er durch seine Hingebung an das Ganze hierin verkürzt ist.

§. 869. Derselbe Fond des Nationalvermögens kann Tausende reichlich, zehntausende aber nur kärglich ernähren. Die steigende oder abnehmende Bevölkerung kann also der Polizey nicht gleichgültig seyn. Damit ist das Gebiet der physischen Polizey abgesteckt.

§. 870. Die erste Rücksicht der physischen Polizey trift auf die klimatischen Einflüsse, welche fortdauernd oder zufällig Gesundheit und Besitz afficiren. Gegen sie sind entweder Verwahrungsmittel anzuwenden, oder sie lassen sich ganz heben.

Sümpfe. Ueberschwemmungen. Wilde Thiere. Epidemien. Gewitter.

§. 871. Sind die Einflüsse von der Art, daß jeder Einzelne Verwahrungsmittel dagegen vorkehren muß, so mache der Staat seine Bürger mit der Natur des Uebels bekannt, und belehre sie über die Verwahrungsmittel. Diese wende er selbst aus den Staatskräften an, und zwinge die Bürger zu deren Anwendung im Einzelnen.

§. 872. Da die Nachläßigkeit im Einzelnen das Ganze gefährdet, so verfällt der nachläßige Bürger billig in eine Polizeystrafe.

§. 873. Da das Zusammenwohnen in Städten alle an einer Atmosphäre Theil zu nehmen zwingt, welche durch dieses Zusammenwohnen selbst afficirt wird, so kann die Polizey die Reinlichkeit der Straßen, als welche zunächst auf die Atmosphäre wirken, nicht

außer Acht lassen. Außerdem hat auch die Reinlichkeit selbst noch eine höhere Ansicht, welche des Staates wohl würdig ist.

§. 874. Eben dieses Zusammenwohnen macht, daß oft das Ganze an Gefahr und Schaden des Einzelnen (z. B. Feuersgefahr) Theil nehmen muß, und berechtigt die Polizey durch Anstalten für das Ganze, den Einzelnen einzuschränken.

§. 875. Da der Staat weder Arzt noch Physiker ist, so frage er über die physischen Einflüsse auf die Gesundheit Aerzte und Physiker, und brauche sie als Organe um alle Einflüsse fortwährend zu beobachten. Collegium Medicum.

§. 876. Diese besolde der Staat dafür, lasse sie aber, als die nicht Staatsmänner sind, bloße Berichte und Gutachten, aber keine Verfügungen machen.

§. 877. Da Medizin und Physik in ihrem Fortschreiten zur Wissenschaft durch einseitige Theorien agitirt werden, so verfüge der Staat auf die Berichte der Aerzte nur da, wo die Erfahrung sich pronuncirt hat.

§. 878. Da die Gesundheitspflege der Bürger den Aerzten anvertraut ist, so lasse der Staat keinen die ärztliche Kunst üben, der die wissenschaftliche Bildung zum Arzte nicht durch Prüfungen bewährt hat.

§. 879. Die Ausübung der Chirurgie muß derselben Aufsicht unterworfen seyn, wie die Medizin. Eben so die Geburtshülfe. Für die Praxis aber muß der Staat Medizin und Chirurgie durchaus getrennt halten, ob wohl keiner Arzt seyn darf, ohne die Chirurgie theoretisch zu kennen.

§. 880. Wegen der geringen Wissenschaftlichkeit, welche die Geburtshülfe fordert, und um die Scham der Weiber zu ehren, sorge der Staat für die Bildung eines weiblichen Personals zur Geburtshülfe.

§. 881. Da die Wirksamkeit der Cur großentheils von der Qualität der Arzneykörper abhängt, so muß der Debit derselben gleichfalls unter Aufsicht der Polizey stehen. Die Verfälschung der Arzneykörper beurtheilt aber nicht der Arzt am sichersten, sondern der Droguist, ihre Zusammensetzung beurtheilt am besten der Chemiker.

§. 882. Auch von dem Verkaufe der Lebensmittel muß der Staat das Unreife oder Verdorbene abhalten. Dieß geschieht am besten, indem er zur Untersuchung der einzelnen Klassen von Nahrungsmitteln einzelne Bürger unter großer Verantwortlichkeit aufstellt.

§. 883. Der wissentliche Verkauf schädlicher Nahrungsmittel verfällt in eine Polizeystrafe, welche von der Confiskation der Waare unabhängig ist.

§. 884. Damit der Staat den Zustand seiner Bevölkerung genau kenne, muß er sich genaue Verzeichnisse der Geburten, Todesfälle und Trauungen halten.

§. 885. Außereheliche Kinder und Waisen bedürfen einer besondern Sorge des Staats. Dieser Sorge scheint sich der Staat zu unterziehen, wenn er Institute zur gemeinschaftlichen Erziehung solcher Kinder errichtet.

§. 886. Gegen diese Institute sind aber folgende Rücksichten:

a) die Herzlichkeit des Familienverhältnisses fehlt ihnen gänzlich.

b) Es trift auf jedes Kind eine zu geringe Quote der Aufsicht, und keines wird nach seiner Eigenthümlichkeit behandelt.

c) Diese Institute bedürfen eines Mechanismus, der nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Kinder ist.

d) Die Gefahr des Beyspiels ist sehr groß.

e) Diese Institute sind in ihrer Gründung kostspielig, und fordern doch neue Zuschüsse.

f) Sie waren einmal an ihrer Zeit, und sind es nun nicht mehr.

§. 887. Besser ist es, ein Familienverhältniß für solche Kinder zu suchen, indem der Staat die Humanität seiner Bürger zur Adoption aufruft, und die minder Vermögenden hiebey unterstützt.

§. 888. Der Staat brauche keine künstlichen Mittel, um die Bevölkerung zu vermehren. Sie wird von selbst steigen, wenn ein consequentes Regierungssystem die Sicherheit des Besitzes verbürgt, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, sich mit mäßiger Arbeit zu nähren, und die positiven Hindernisse des Erwerbs hinweggeräumt sind.

§. 889. So wie die Bevölkerung über ein gewisses Verhältniß zum Fond des Nationalvermögens gestiegen ist, tritt Mühseligkeit an die Stelle des Wohlstandes. Die neuen Erwerbszweige oder raffinirten Ersparnisse, die etwa der Staat seinen Bürgern an-

weisen könnte, sind nur unbedeutende Palliative gegen die Folgen der Ueberbevölkerung.

§. 890. Eine Ueberbevölkerung entladet sich entweder durch Krieg oder Pest, oder Auswanderung und Kolonien. Letztere soll der Staat, wenn er kann, anlegen, und wenn sie gegründet sind, ihrer Bildung zu selbstständigen Staaten nicht entgegen arbeiten.

Kolonien der alten Welt. Nordamerika.

§. 891. Auswanderung aber soll der Staat in jedem Falle gestatten, denn der Bürger muß wählen können, von welchem Ganzen er forthin ein Theil seyn will.

§. 892. Die Gründe für die Nachsteuer sind durchaus nichtig, und die Auswanderung darf keine Einschränkung leiden, als diese: daß keiner heimlich auswandern darf ohne die Forderungen des Staats und seiner Mitbürger an ihn befriedigt zu haben.

§. 893. Die Sorge der Polizey für die Ernährung der Bürger hat folgende Rücksichten:

1) das richtige Verhältniß der Gewerbe zu einander;
2) den Markt der Produkte;
3) die Ernährungsfähigkeit der Subjekte.
4) die Leichtigkeit des Verkehrs.

§. 894. Die richtigen Verhältnisse des Personals aller Produktionszweige sind nur bey den einfachen Verhältnissen des Nationalvermögens, nicht aber bey denen des Geldreichthums möglich.

§. 895. Die Bürger rennen oft blind zu einem

Gewerbe, welches der Augenblick zu begünstigen scheint. Der Staat soll ihnen dieses nicht wehren, er soll aber über das Steigen und Fallen der Gewerbe Aufsicht halten, und den Bürgern Winke darüber ertheilen.

§. 896. Die Gewerbe erster Nothwendigkeit sind in der Regel die stetigsten; dagegen die, welche vom Luxus und auswärtigen Handel abhängen, die unstetesten.

§. 897. Dem Bürger muß die Wahl der Gewerbe zwar frey bleiben, aber das Treiben derselben muß nicht ohne festgesezte Qualification gestattet werden.

§. 898. Den Gewerbsklassen darf keineswegs eine Schließung gestattet werden, welche die Zahl des Personale beschränkte, oder den Uebergang von einem Gewerbe zum andern hinderte.

Historische Entstehung der Zünfte.

§. 899. Die Folgen geschlossener städtischer Zünfte sind:

a) daß sie sich gegenseitig ihre Produkte vertheuern;

b) daß sie die höchste Vervollkommung der Gewerbe zurückhalten;

c) daß sie sich gegen das Land in Vortheil sezen;

d) daß sie die Gewerbspolizey hindern;

e) daß sie auch dem schlechten Arbeiter sein Fortkommen sichern.

§. 900. Der erste Schritt zu Vernichtung der Zünfte und ihrer nachtheiligen Folgen, ist die Gestat-

tung städtischer Gewerbe auf dem Lande. Dadurch leiden die städtischen Gewerbe anfangs nicht wenig, bis endlich das Gleichgewicht mit dem Lande sich herstellt.

Entschädigung derer, welche ihr Gewerbe nach dem Zunftrechte bezahlt haben, bey Aufhebung der Zünfte.

§. 901. Die volle Freyheit aller Gewerbe bringt allein die richtigen Preise und die beste Qualität aller Produkte hervor.

§. 902. Ein Monopol begünstigt Einen auf Kosten aller; ist aber eine gerechte Belohnung für den, der sich durch eine nützliche Erfindung um alle verdient gemacht hat.

Privilegien. Erfindungspatente. Brevet d'invention.

§. 903. Die freye Concurrenz in der Produktion fordert aber auch einen freyen Markt der Produkte. Durch beyde zusammen erhält der Producent die richtigen Zinsen seines auf die Produktion verwandten Kapitals, und der Abnehmer die beste Waare im natürlichsten Preise.

§. 904. Wenn die Preise der Produkte sich bloß nach innern Verhältnissen im Staate (bey freyer Concurrenz der Produktion und Consumtion unter Inländern) fixiren, so hat der Staat allerdings gar keinen Grund, andere Preise erkünsteln zu wollen.

§. 905. Kann aber ein Staat seine Preise von

dem Einflusse auswärtiger Verhältnisse nicht rein halten, so können die im Ganzen mehrerer Staaten allerdings sehr natürlichen Preise eines Produkts für diesen einzelnen Staat selbst sehr unnatürlich werden, und fordern dann künstliche Gegenanstalten.

§. 906. Wenn durch auswärtige Einflüsse ein Produkt unverhältnißmäßig im Preise gestiegen ist, so steigen die andern Produkte darum doch nicht sogleich in demselben Verhältnisse. Es bleibt also lange oder immer ein nachtheiliges Misverhältniß zwischen den Preisen.

§. 907. Die Polizey wird also nicht umhin können, die Preise, welche sich im Verkehre mehrerer Staaten festsezen, für ihren eigenen Staat zu modificiren, und diese Maßregel muß am meisten auf die Produkte der ersten Nothwendigkeit treffen, weil ihr enormes Steigen oder Fallen sich nicht (wie bey Produkten der Hände) durch schnelle Vermehrung oder Verminderung der Produktion ausgleichen läßt.

§. 908. Die Mittel, welche der Polizey hier zu Gebot stehen, sind:

a) Beherrschung des Marktes,

b) gesezliche Preise oder Taxen.

§. 909. Die Beherrschung des Marktes durch Vermehrung oder Verminderung der Concurrenz der Käufer und Verkäufer ist nicht nur das wirksamste Mittel, sondern auch das, welches der Privatwillkür am wenigsten zu nahe tritt.

§. 910. Die gesezlich fixirten Preise oder Taxen sind äußerst mislich, denn sie sind äußerst schwer, ja

unmöglich, streng durchzuführen, und treten meistens Käufern oder Verkäufern (vorzüglich leztern) zu nahe.

§. 911. Die Aufhebung der Zünfte macht dieses Mittel sehr entbehrlich. Dadurch wird es dem Staate möglich, dieselben nicht sowohl als Zwangspreise, sondern vielmehr als bloß öffentlich promulgirte Preise beyzubehalten.

§. 912. Es ist allerdings möglich, daß ein Staat in Ansehung seines ganzen Verkehrs mit andern im Nachtheile sey. Dieß gibt denn allerdings einen Grund, sein Verhältniß zu andern Staaten durch künstliche zu modificiren.

Impoſten. Aus = und Einfuhrverbote. Ausfuhrprämien. Rückzölle. Englische Navigationsakte.

§. 913. Diese Anstalten sind um so mehr nöthig, je mehr ein Staat Nationalreichthum und je weniger er Nationalvermögen hat. Die Ueberschreitung einer gewissen Gränze bey diesen Anstalten erzeugt den Schleichhandel.

§. 914. Die Anstalten zur Leitung des Handels sind äußerst kostspielig, und bringen meist nur die halbe Wirkung hervor. Der Staat bediene sich ihrer daher so sparsam als möglich, und greife lieber zu indirekten Mitteln.

Mauthwesen. Douanensystem in Frankreich.

§. 915. Ist ein Staat in Ansehung von Produktionszweigen von andern Staaten abhängig, so

differirt es sehr viel, von welcher Art diese Produktionszweige sind. Der Staat, der die Produktionszweige der ersten, aber nothwendigsten Art hat, wird von selbst die der höhern Art haben, wenn es Zeit ist. Erzwingt er sie aber vor der Zeit durch Monopole, Imposten und dergl., so nöthigt er seine Bürger zu Entbehrung der guten, und zum Ankaufe schlechter Produkte.

§. 916. Der Staat, der sich im umgekehrten Falle befindet, kann nur im steten Steigen seines auswärtigen Verkehrs blühen, und muß daher seine ganze Kraft auf diesen verlegen.

§. 917. Zu Beförderung dieses Verkehrs sind folgende Mittel von der ersten und sichersten Wirksamkeit:

1) Strenge und schnelle Justiz. Diese vermehrt den Credit der Unterthanen bey Auswärtigen.
2) Vollhaltige Münze. Schlechte Münze vertheuert alle fremde Produkte.
3) Erleichterung des Verkehrs. Durch gute Unterhaltung der Straßen, Kanäle ꝛc. Ferner öffentliche Sicherheit auf Straßen ꝛc.
4) Strenge Ordnung in den Beförderungsmitteln des Verkehrs, Frachten, Postwesen ꝛc.

§. 918. Bey allen dem vergesse der Staat aber nicht, daß die Theilnahme am Welthandel nur ein vorübergehendes Glück gibt, indem theils unvorhergesehene Ereignisse demselben eine ganz andere Richtung

geben, theils auch der Welthandel nur in der Jugend einer Geschichtsperiode im höchsten Flor ist.

Entdeckung des Wegs um das Vorgebirge der guten Hofnung. Hanseatischer Bund.

§. 919. Bey aller Theilnahme an dem Welthandel nehme der Staat dennoch die sorgfältigste Rücksicht auf den Ackerbau, das Nationalvermögen (im Gegensatze gegen den Nationalreichthum), und den kleinen innern Verkehr.

§. 920. Der kleine innere Verkehr fordert unter andern auch strenge Polizeyaufsicht auf Maß und Gewicht. Die Rücksicht auf das Nationalvermögen fordert, daß der Staat die Hindernisse des Ackerbaues und der einfachsten Gewerbe möglichst beseitige, durch Achtung den Werth dieser Stände anerkenne, und durch Darlehn sie nöthigenfalls unterstütze.

§. 921. Da nicht alle im Stande sind, sich ihren Unterhalt auf irgend eine Weise zu verschaffen, die Subsistenz der Einzelnen im Staate aber mit dem Ganzen verwebt ist, so kann der Staat von der thätigen Rücksicht auf die Armen nicht dispensirt werden. Die Armen aber haben durchaus keine Ansprüche an die Sorge des Bürgers, sondern bloß an die Fürsorge des Staats.

§. 922. Das erste ist, daß der Staat sich mit den Quellen der Armuth, der Zahl und Bedürftigkeit der Armen bekannt mache, dann daß er die für die Armuth disponibeln Fonds zweckmäßig verwende.

§. 923. Die Verbindlichkeit des Staats, für

die Armen zu sorgen, liegt in der Abhängigkeit der Subsistenz Einzelner. Eben hierin liegt auch die erste Ursache der unverschuldeten Armuth.

§. 924. Die wahre Armuth besteht in der subjektiven oder objektiven Unmöglichkeit einer Unterhalt gewährenden Arbeit. Im ersten Falle fällt auf den Staat die ganze Ernährung des Armen (Spitäler); im zweyten die Beschäftigung desselben durch Unterhalt gebende Arbeit (Arbeitshäuser).

§. 925. Spitäler und Arbeitshäuser sind unvermeidlich. Ihre Regie aber ist kostspielig, und der Staat muß möglichst jede Gelegenheit ergreifen, die Dürftigen durch Privatverhältnisse zu versorgen, wenn es ohne ihren Nachtheil geschehen kann.

§. 926. Partielle Unfähigkeit zur Selbsternährung fordert auch nur partielle Hülfe.

§. 927. Alle Armenfonds müssen unter Einer Verwaltung stehen, und es muß jeder Bürger sein Almosen nur durch die Hände der Armenpolizey geben dürfen. Alle Rechnungen über die Verwendung der Armenfonds müssen öffentlich vorgelegt werden.

Rechtliche Polizey.

§. 928. Die Polizey auf das rechtliche Leben der Bürger gerichtet, hat folgende Rücksichten:

a) das Recht mit der Erziehungsstufe der Nation parallel zu halten;

b) die Verwaltung des Rechts überflüssig zu machen.

§. 929. Das erstere geschieht dadurch, daß die Regierung in den Gesezbüchern des Civil- und Criminalrechts zwar das relativ Beste ihres Zeitalters zu erreichen sucht, aber keineswegs etwas für alle Zeiten bestehendes. Die Regierung hat fortschreitend ihre stehende Gesezgebung nach dem Geiste der Zeit zu modificiren, und daher eine periodische Revision der Geseze zu veranstalten.

§. 930. Die zweyte Rücksicht erfüllt der Staat theils durch Anstalten zur öffentlichen Sicherheit der persönlichen und dinglichen Rechte; theils auch durch allgemeinen Unterricht über das stehende Recht des Staats, aber aus einem höhern Standpunkte als dem bloß rechtlichen.

§. 931. Darum errichte die Polizey Anstalten zur öffentlichen Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und zu Verhinderung der Angriffe auf beyde. Zu diesem Zwecke muß der Staat die das Land bereisenden Fremden nicht unbeobachtet lassen (Pässe), und mit den benachbarten Regierungen freundschaftlichen Verkehr halten, damit sie ihm zu seinen Sicherheitsmaßregeln die Hand reichen.

§. 932. Am meisten wirkt der Staat auf die rechtliche Seite des Lebens seiner Bürger, wenn er die Geseze zu einem Gegenstande des Schulunterrichts macht, aber dieselben aus dem religiösen Standpunkte behandeln läßt. Denn die innerliche Lebendigkeit, welche die Seele aller Rechts- und Pflichtverhältnisse

ist, liegt allein in der Religion. Dieses Verfahren erhebt die Bürger über das Recht zur innern Sittlichkeit, und lehrt sie zugleich den Werth des Rechts kennen und ehren.

§. 933. Der Staat selbst erhebt sich über das Recht in aller Handlung der Polizey, welche das Volk zur Humanität ruft. Am auffallendsten aber erscheint diese Höhe des Staats in der Begnadigung eines Verbrechers, wo der Staat das Recht, das eine strenge Nemesis fordert, durch Gnade bricht.

§. 934. Die Begnadigung sezt voraus, daß der Staat den Verbrecher in einer höhern, als der bloß rechtlichen Qualität fasse, der Verbrecher muß sich also erst durch Reue über seine Verbrechen erhoben haben.

Todesangst vor der Begnadigung.

935. Der Staat kann ferner nur Staatsverbrecher begnadigen, denn nur hier ist er Exekutor seines eigenen Rechts. Wo ein Privatverbrechen begangen worden, trägt der Staat das Schwert für den Beleidigten.

Polizey der Sitten, Religion, Wissenschaft und Kunst.

§. 936. Da die Sittlichkeit der Bürger ihr Leben beseelt, so kann es nicht fehlen, daß nicht der Staat selbst von der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit seiner Bürger afficirt werde.

§. 937. Wenn demnach der Theil der Nation, der durch seine Natur berufen ist, den übrigen Theil zu erziehen, wirklich die Regierung in Händen hat, so wird er die Sittlichkeit der Bürger nicht außer Acht lassen.

§. 938. Ehe das Volk noch Sittlichkeit hat, hat es schon eine Sitte, in welcher sich die Individualität eines Volks rein abdrückt. In dieser Sitte erkennt ein weiser Gesezgeber bereits die künftige Sittlichkeit.

§. 939. Alle Sitte conzentrirt sich in dem lebendigen Verhältnisse beyder Geschlechter gegen einander. Sobald die Sitte sich in freyer Ansicht verloren hat, drückt sich in demselben Geschlechtsverhältnisse die ganze Sittlichkeit der Nation aus.

Geschlechtsverhältniß im Orient, bey den Griechen, und bey den germanischen Völkerstämmen.

940. Der Staat kann die Sittlichkeit des Volks niemals durch äußern Zwang berühren, sondern nur eigne, in seine Handlungen gelegte Sittlichkeit. Diese spricht sich auch als Achtung gegen Sittlichkeit aus.

§. 941. Die Wirkungen der Unsittlichkeit fallen in das Gebiet der Polizey, wenn sie öffentlich werden.

§. 942. Sobald ein Volk aus der Sitte herausgeht, durchwandelt es in seiner Entwiklung alle ihm mögliche Stufen der Unsittlichkeit, und der Staat kann dagegen nichts thun, als daß er in seinem eigenen Regierungspersonale Männer habe, welche dem Ver-

derben der Zeit ein Beyspiel selbstständiger Sitte vorhalten.

§. 943. Bey dem ersten Herausgehn aus der Sitte werden die Bürger noch über dieselbe als über ihre verlassene Unschuld erröthen, und der strafende Tadel der Obrigkeit kann noch eine Zeit lang die Unsittlichkeit zügeln. In diesem Zeitraume sind Censoren und Luxusgeseze noch an ihrem Orte.

Censoren in Rom. Luxusgeseze dort und in Deutschland.

§. 944. Ueberall drückt sich das Herausgehen eines Volkes aus der Sitte durch zunehmenden Luxus aus.

§. 945. Luxusgeseze treffen demnach nur das Symptom, nie das Uebel selbst. Eine Censur aber kann ihnen so lange Achtung verschaffen, als die Appellation an die alte Sitte bey dem Volke noch Gewicht hat. Cato.

§. 946. Ist die Sitte gänzlich erloschen, so fällt auch die Religion des Volks, die in seine Sitte innigst verwebt war, und die Reflexion strebt, alle Zügel verschmähend, nach Selbstständigkeit.

§. 947. Auf diesem Wege bildet sich das Raisonnement, das auch das Heiligste nicht verschont, und endlich in isolirter Abstraktion sich zur selbstständigen Wissenschaft zu bilden versucht.

§. 948. Die Wissenschaft ist nichts als Bildungsstufe eines Volks, in welcher sich alles wirkliche Seyn allmählich in ein ideelles Schauen übersezt, und

ein Volk hat so viel Wissenschaft als es Tiefe des Seyns hatte.

§. 949. Die Wissenschaft ist geendigt, wenn das Volk in der Organisation seines Schauens auch das Gesez des Seyns erkannt hat.

§. 950. Da in dieser Zeit die Reflexion auch über die physische Existenz herrscht, so hat der Staat dafür zu sorgen, daß jeder Bürger die für diesen Zweck nöthige Reflexionsausbildung erhalte. Dafür errichtet der Staat niedere Schulen.

§. 951. Diese Anstalten müssen nur für den zwingend seyn, der des Privatunterrichts entbehrt, und der Staat soll für den lezten durchaus keine Norm sezen. Nur daß er sich durch öffentliche Prüfung bewähre.

§. 952. Die Versuche, die Wissenschaft organisch zu schließen, liegen über die Sphäre jener Reflexion hinaus, und sollen darum auch nicht in die niedern Schulen gezogen werden. Für diese ist der brauchbare und nüzliche Theil der Wissenschaften bestimmt.

§. 953. Jene Versuche werden diejenigen selbst unternehmen, welche durch ihre Natur dazu berufen sind, und der Staat muß ihr Unternehmen willkommen heißen, weil es dazu dient, das Ende der unseligen Zwischenzeit herbey zu führen.

§. 954. Jene Versuche kommen zu Ende, nachdem sie erst alle Einseitigkeiten der Reflexion zur Selbstständigkeit auszubilden vergebens versucht haben. Der Staat aber soll keine dieser Gestalten der Spekulation

weder begünstigen noch bekämpfen. Jede will ihre Zeit erfüllen, und keine irdische Macht kann es hindern.

§. 955. Der Staat, der die Ausschweifungen der Wissenschaft zügeln will, erreicht keinen Zweck, als den, daß er seinem Volke die Entwicklung erschwert.

§. 956. Nach allen Ausschweifungen kommt endlich die Wissenschaft dahin zurück, daß das Volk sich und die Welt mit klarem Schauen erkennt, und der Gottheit mit freyer Verehrung dient.

§. 957. Darum muß der Staat die Wissenschaft fördern. Dieß geschieht durch Anstalten: a) in welchen für die Subsistenz solcher Männer gesorgt wird, die ihren Beruf, einzig für die Wissenschaft zu leben, bewiesen haben — Akademien. b) Durch Lehranstalten der höhern Wissenschaften, d. h. solcher, welche sich durch Philosophie zur Geschlossenheit ausbilden wollen — Universitäten. c) Durch ein wissenschaftliches Publikum, welches in wechselseitiger Conversation sich erregt — Preßfreyheit.

§. 958. Die Wissenschaft gedeiht nicht ohne Freyheit der Untersuchung, und die Freyheit des öffentlichen Urtheils, als Ausdruck der politischen Persönlichkeit, die in einem monarchischen Staate auch dem gemeinen Bürger zukommt, fordert ebenfalls Freyheit der Presse.

§. 959. Da aber die Schriften auch Mittel zu politischen Zwecken seyn können, so sind sie

a) in politischer Hinsicht der Aufsicht des Staats unterworfen;

b) in Civil- und Criminal-Rücksichten aber muß der Autor oder Verleger den Civil- und Criminalgerichten verantwortlich seyn. Einer von beyden muß sich also nennen.

§. 960. Es muß erlaubt seyn, sich aus wissenschaftlichen Büchern über alles zu unterrichten. So wenig der Misbrauch der Preßfreyheit durchaus zu verhüten ist, eben so wenig wird uns jemand dafür garantiren, daß nicht auch der Preßzwang gemisbraucht werde.

§. 961. Die Wissenschaft, wenn sie zur Selbsterkenntniß gekommen ist, findet sich, weder der Tiefe, noch auch der Expansion nach, dem Universum gleich, das sie in sich abzubilden versuchte. Sie arbeitet vergebens, das Unendliche zu umfassen, und sinkt in sich selber zurück.

§. 962. Aber sie hat auch in ihrem eignen Gesez das Gesez der Welten gefunden, und mit eignem Leben das Leben des Weltgeistes ergriffen. So wie sie jene Rücksicht demüthigt, erhebt sie diese.

§. 963. Die Schranken der Individualität scheinen es zu seyn, was den Menschengeist vor dem Weltgeiste demüthigt, und doch sind es eben diese, in welchen das Gesetz der Welten erkannt worden. An diese Schranken also knüpft sich jener Wechsel von Demüthigung und Erhebung — Religion.

§. 964. Es ist klar, daß die Religion eines Volkes durch seine Individualität bedingt sey.

§. 965. Dem Wege der Reflexion, auf welchem eine Nation aus ihrer Sitte heraus zur Wissenschaft gelangt, und durch diese die Religion wiederfindet, steht gegenüber das objektive Leben einer andern. Dieses ist weit entfernt, das Leben der Welt in sich zu reconstruiren, folglich auch von Ernst und Andacht entfernt. — Dagegen ist sein Leben ein Spiel mit Formen objektiver Anschauung — Poesie.

§. 966. Ein organisches Spiel mit objektiven Formen — die Kunst — gibt in seinen Produkten den Schein höchster organischer Lebendigkeit, ob sie gleich nicht in ihm ist, und obgleich den Producirenden bloß die objektive Gestaltung erfreut. Der Freyheit, dem Ernste und der Andacht gegenüber erscheint die Kunst als muthwillig und frivol.

§. 967. In diesem Muthwillen und dessen Ausschweifungen liegt die Entwicklungsbahn einer solchen Nation, und es kann nicht fehlen, daß, wenn sie aus dem Spiele herausfällt, sie nicht auch dem Ernste und der Wissenschaft anheimfallen sollte.

Sokrates. Plato gegen Homer.

§. 968. Die echte Kunst geht allein aus der ganz objektiven Individualität eines Volkes hervor, und steht der subjektiven gegenüber, welche zur Wissenschaft und zur Andacht führt. Diese zwey Individualitäten stehen als Extreme der Humanität an der Spitze unserer Weltgeschichte — erhabene Weisheit des Orients, und die Grazie griechischer Kunst.

§. 969. Alle neuere Nationen sind in der Mitte

zwischen diesen Extremen. Jede Nation wird also die Kunst berühren, indem sie an dem Antiken sich zur Kunst bildet; sie wird die Wissenschaft berühren, indem die Andacht des Orients in ihrer Religion sich fortpflanzt, und den Keim der Wissenschaft in ihr nährt.

§. 970. Der Staat muß also die Kunst ebenfalls ehren. Für die Kunst sorge er, indem er die Anschauung des Antiken seinen Bürgern möglich macht und Kunstschulen anlegt, in welchen die Nachahmung des Antiken getrieben wird.

§. 971. Für die Religion sorge der Staat, indem er für die Religion der Nation einen Cultus errichtet, der alle Forderungen der Aesthetik des Erhabenen befriedigt. Dabey aber hindere er keinen Bürger, den hergebrachten Cultus auf hergebrachte Weise zu ehren.

§. 972. Eine vollendete Humanität läge in der Vereinigung der subjektiven und objektiven Humanität, der Religion und der Kunst. —

Vierter Abschnitt.

Von dem Untergange der Staaten.

§. 973.

Der Staat ist eine Metamorphose der Menschheit, hat also als politische Form nichts ewiges in sich. Die Reiche sind Nationen, deren Individualität in der politischen Form lebt; auch sie gehen vorüber, wie alle Gestalten des Seyns.

§. 974. Der Staat hat selbst in seiner Polizey einen Punkt, welchen die Form nicht erreicht, und in welchem bloß die edelste Menschheit der Nation zu wohnen bestimmt ist. Je mehr ein Staat Polizey und trefliche Männer hat, sie zu handhaben, desto eher ist er fähig, den politischen Mechanismus äußerer Formen in der freyen Lebendigkeit seines Volks untergehen zu lassen.

§. 975. Alle Zeiten haben Staaten gebildet, und ihr Untergang war so verschieden, wie ihr Bildungsprinzip. Folgende Ansichten aber greifen, als leichte Umrisse, einer Weltgeschichte vor, die noch werden soll.

Alte Welt.

§. 976. Die höchste klimatische Lebendigkeit eines Landes, welche die Völker an seinem Boden festhält, verbunden mit der Weichheit und Insichgekehrtheit der menschlichen Natur, die diesem Klima verwandt ist, gibt der Sitte eine Festigkeit und politische Ausbildung, die selbst unter fremden Dynastien die Völker in ihrer Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit erhält. Solche Nationen könnten nur untergehen, wenn sich die Eroberer an die Vernichtung ihrer Religion und Sitte wagten.

China. Indostan. Japan. Tibet.

§. 977. Je mehr eine Nation in ihrer Subsistenz von einer Eigenthümlichkeit des Klima abhängig ist, desto fester wurzelt sie in ihrem Lande, und neigt sich gleichfalls zu einer einseitigen Geschlossenheit, welche fähig ist die Eigenthümlichkeit der Nation zu retten, auch wenn sie als Staat die Selbstständigkeit nicht mehr hat. Nur kultivirende Eroberer vernichten sie.

Aegypten. Cyrus. Alexander. Ptolemäer.

§. 978. Je weniger ein Volk durch obige Ursachen mit einem Lande sich familiarisirt, je unsteter also seine Sitze sind, desto weniger wird es ein ausgebildetes Staatsgebäude aufführen. Seine Züge werden es nach festen Sitzen lüstern machen, und es wird erobern, aber seine Eroberungen werden als Aggregate nur eine kurz dauernde Existenz haben.

Assyrer, Syrer, Chaldäer, Araber, Meder, Perser, Ebräer.

§. 979. Je näher ein Volk den Küsten liegt, durch welche das Meer die Welttheile verbindet, und je weniger ihm diese Küsten selber gewähren, desto mehr wird es den Welthandel zu unternehmen geneigt seyn, und in diesem sich eine Vielseitigkeit aneignen, welche der einförmigen Sitte feindlich ist, aber auf die Sicherheit des Besitzes ein Staatsgebäude aufführt, das so lange dauert, als das Handelsglück der Nation.

Phönicier. Karthager.

Griechisch-römische Periode.

§. 980. Mit den griechischen Staaten fängt die Geschichte erst an, politisch zu werden. Sie waren Völkerstämme unter Königen, und wandelten sich erst später in mehr oder minder demokratische Staaten um.

§. 981. Mit dieser Umwandlung beginnt die freye Ausbildung jedes kleinen griechischen Staats zu seiner vollen Individualität, und der ganze Verein griechischer Staaten konnte so lange blühen, als nicht äußere Gewalt ihn zerstörte.

§. 982. Allein das Innere dieses Bundes verschloß noch einen Gegensatz, der ihn zum Untergange reif machte — die Eifersucht von Lacedämon und Athen. Auswärtige (Perser und Macedonier) zerstörten von diesem Punkte aus die griechische Welt von Republiken.

§. 983. Tiefer im Occident hatte sich indeß eine Republik erhoben, die den Keim der Staatsform der neuen Welt, der Monarchie, als aristokratisches Prinzip in sich trug — Rom.

§. 984. Die ganze innere Geschichte Roms liegt in dem Kampfe des aristokratischen und demokratischen Prinzips.

§. 985. Der Sieg des aristokratischen Prinzips endigte in Monarchie, denn die objektive Entwicklung aller Aemter, wie sie die Monarchie fordert, war bereits gegeben. Allein der erloschene Nationalgeist ließ die Monarchie schon bey ihrem Entstehen zur Despotie werden, indem die Kaiser die wichtigsten Aemter auf ihre Person übertrugen.

§. 986. Wie die griechischen Staaten begann auch der römische mit Vertreibung der Könige, nachdem sie bereits vieles für die politische Organisation gethan hatten.

Ursachen der Größe und des Verfalls des römischen Staates.

Fränkisch-Deutsche Periode.

§. 987. Noch weiter westlich, in einer römischen Provinz — Gallien — bildete sich durch das Einwandern germanischer Barbaren ein eignes Reich der Franken, mit einer ursprünglich freyen Stammesorganisation.

§. 988. Ihre Eroberungen gingen auf feste Wohnsitze aus, und als sie diese gewonnen hatten, war der ruhige Genuß des Landes ihr vorzüglichstes Streben.

§. 989. Dadurch blieb die Regierung ganz den Anführern der Stämme, und denen, welche sie an ihre Person fesselten. Dieß geschah durch die Austheilung

der den Anführern zugefallenen Grundstücke unter ihre steten Gefährten, und so bildete sich eine persönlich dingliche Organisation der Regierung — das Lehensystem.

§. 990. Die Größe und Erweiterung des Staats forderte Statthalter, mächtige Vasallen, und so kam die Macht der Vasallen allmählich in einen Gegensatz mit der königlichen.

§. 991. Dieser Gegensatz vollendete sich, je mehr die Lehen in Eigenthum übergingen, und so entstand, als endlich das deutsche Reich von seiner Wiege, dem fränkischen, sich losgerissen hatte, in dem letztern Reiche der Gegensatz von Landes- und Reichshoheit, der in dem Emporkommen der erstern die alte Lehensverfassung allmählich ganz auslöschte.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Johann Jakob,

Grundriß der Staatswissenschaft und Politik

Leipzig 1805

Pol.g. 978
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771149-1